

Von Strafen bürgerlicher Verbrechen : Ein Unterricht für Gerichtsherrn und Unterthanen

Frankfurth und Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727996518>

Druck Freier  Zugang



Straßen



Oh III
226

Von
S t r a f e n
bürgerlicher Verbrechen

Ein Unterricht
für
Gerichtsherrn und Unterthanen.



Frankfurt und Leipzig

1 7 9 0.

Handwritten text, likely a title or chapter heading, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, likely a subtitle or author information, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, likely a date or location, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, likely a library or collection name, appearing as faint, mirrored characters.



V o r r e d e.

Uⁿter denen verschiedenen Zweigen der Rechtsgelehrsamkeit ist wohl keiner worüber jezt mehr geschrieben würde als über das peinliche Recht, und daher hat wohl kein Schriftsteller eher den Vorwurf einer unnützen Arbeit zu befürchten, als der sich an einen mit dieser Wissenschaft in Verbindung stehenden Gegenstand wagt. Gegenwärtige Schrift ist ein Versuch demjenigen der die Rechtsgelehrsamkeit nicht zu seiner vorzüglichen Beschäftigung gewählt hat, mit dem Geist der heutigen Kriminalgesetzgebung bekannt zu machen, und nur aus dieser Absicht wird die Abhandlung zu betrachten seyn. So wäre es gewiß Fehl-

ler gewesen, wenn man alle in das Kriminalrecht einschlagende theoretische Fragen weitläufig hätte untersuchen, wenn man sich mit Erzählung älterer, besonders römischer Gewohnheiten hätte abgeben, oder wenn man das Verfahren eines Richters und alle und jede dabei zu beobachtende Formalitäten hätte umständlich erzählen wollen, da alle diese Dinge nur für den eigentlichen Rechtsgelehrten gehören, und in jedem Lehrbuche des peinlichen Rechts vorkommen sollten. Ob aber dem Verfasser nicht andre Mängel vorgebracht werden könnten, ist eine Frage die dieser selbst sich nicht verneinend zu beantworten getrauet, je bekannter ist, daß gelehrte Arbeiten nur selten den Grad der Vollkommenheit erreichen den man ihnen zu geben wünscht, und daß man schon daraus wenn man mit einer Ausarbeitung so gleich äußerst zufrieden ist, beynahe gewiß vermuthen kann, mit Leidenschaft — und also schwerlich Fehlerfrey, gearbeitet zu haben. Auch wiederhole ich es, gegenwärtige Abhandlung ist nichts weiter als Versuch, und zwar von einem Manne der sich der praktischen Rechtsgelehrsamkeit gewidmet hat, und fühlt daß ihm viel, sehr viel von den Talenten

ten

ten eines guten Schriftstellers fehlt. Ich bemerkte es in meiner praktischen Laufbahn oft, daß Leute von sonst guten Kenntnissen ja selbst Gelehrte über verschiedene Gegenstände der Kriminalgesetzgebung spotteten und so die blendenden Einfälle verschiedener geniemäßigen Reformatoren die die Welt von ihrem Studierzimmer aus, vom vierten Stockwerk herunter beurtheilen, bewunderten.

Diesen die Ursachen anzugeben warum man die Gesetze so und nicht anders abgefaßt hat, diesen gesunde Begriffe von der Natur der Verbrechen und Strafen beizubringen, war meine Absicht. Habe ich diese erreicht — das werden Sachkundige Männer beurtheilen, und deren Beyfall wird die süßeste Belohnung meiner Arbeit seyn, zumal wenn diese Schrift dem Angelehrten dienen könnte, daß er, wenn der Fall eintrete die Kriminalgesetze zu seinem Schutze oder zu Abwendung erduldeter Beleidigungen zu gebrauchen, im Stande wäre, zu beurtheilen ob ihm der Advokat den rechten Weg gezeigt hat wie die Sache eingeleitet werden muß. Zwar werden wenige Sachwalter seyn, die dasjenige was ich bey Gelegenheit der Verteidigung eines Angeschuldigten gesagt habe, nicht noch besser

und umständlicher wissen sollten, allein es gereicht doch dem Prinzipale des Sachwalters zur Beruhigung, wenn er die Gründe weiß warum dieser so und nicht anders arbeiten muß. So sehr sich also jemand betrüben würde, wenn er glaubte nach Lesung gegenwärtiger Schrift sich selbst vertheidigen zu können, eben so wenig würde die Erwartung desjenigen befriedigt werden, der neue oder gewagte Behauptungen darinnen suchen wollte, da diese hier ganz am unrichtigen Orte angebracht seyn würden.

Wenn

Wenn man sich unter einem Staate eine Anzahl zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigter Personen denkt, so ist es leicht einzusehen, daß jede Handlung eines einzelnen Mitgliedes des Staates, die diesem gemeinschaftlichen Endzwecke von allgemeiner Ruhe und Sicherheit zuwider läuft, unerlaubt seyn muß. Sobald daher die erste bürgerliche Gesellschaft entstanden war, fanden sich Leute, die ihre Handlungen nicht nach dem Maasstabe der allgemeinen Sicherheit und der Wohlfahrt des Staates bestimmten, vielmehr ihren besondern Vortheil dem Wohle des Ganzen vorzogen. Natürlich wurden die andern Mitglieder des Staats durch dieses Verfahren an ihren Rechten gekränkt, und eben so natürlich war es daß sie sich für ähnlichen Beeinträchtigungen auf künftige sicher zu sehen suchten. Die persönliche Ahndung einer Beleidigung, die jedem Menschen im Stande der natürlichen Freyheit zukommt, fand in der bürgerlichen Verfassung

sung nicht mehr Statt, da man dieses Recht dem Staate eingeräumt hatte, und oft konnte eine solche Handlung einigen Bürgern schädlich andern aber nützlich seyn, und eben dadurch den Anschein des Verbrechens verlieren. Man sah sich also genöthigt deutlich zu bestimmen, welche Handlungen unerlaubt und jederzeit als Verbrechen angesehen werden sollten. So entstand die peinliche Gesetzgebung, und so kann man auch im Allgemeinen ein Verbrechen diejenige Handlung nennen, die im Gesetze unter einer angebrohten Strafe verboten ist.

Da ein Staat sich bloß mit denen würllichen Handlungen seiner Bürger beschäftigt, über ihre Gesinnungen aber nicht urtheilt — denn wodurch ist wohl ein Mensch im Stande, sich mit voller Gewißheit von denen moralischen Empfindungen des andern zu überzeugen — so folgt von selbst, daß bey dieser Bestimmung des Begriffs von einem Verbrechen auf die göttlichen Vorschriften keine Rücksicht genommen werden könne, und daß eine Handlung in diesem Staate als Verbrechen bestraft, in jenem aber gleichgültig übersehen oder gar belohnt werden kann, je nachdem es der Geist der Staatsverfassung mit sich bringt. So bestrafte Athen, das auf einem unfruchtbaren Boden sich bloß durch anhaltenden Kunstfleiß seiner Bürger erhalten und erheben konnte: die Faulheit, Sparta hingegen, das Kriegsglück für den höchsten Gipfel menschlicher Vollkommenheit hielt, ermunterte seine Bürger zum Müßiggang, um sich ganz denen Kriegübungen widmen zu können,

können, und überließ die Arbeit den Sklaven. Eben dieses Sparta bestrafte den Diebstahl nicht, sobald er listig begangen wurde, um seine Einwohner zu listigen, im Kriege anzuwendenden Ränken zu gewöhnen, dagegen Rom und Athen den Diebstahl bestrafen, aber ersteres doch nicht so wie andere Verletzungen des Eigenthums, die seiner Staatsverfassung gefährlicher werden konnten. Dieser Staat war hauptsächlich auf dem Ackerbau gegründet, und darum bestrafen die Gesetze der 12 Tafeln das Wegpflügen eines Grenzsteines mit dem Tode.

Aus dem oben festgesetzten Begriffe eines Verbrechens ergibt sich ferner, wie es unerlaubte Handlungen geben kann, die verboten, deswegen aber noch nicht Verbrechen zu nennen sind. Wenn eine solche Handlung zwar dem andern unangenehm ist oder gar Schaden zufügt, aber dennoch keinen unmittelbaren schnellen Einfluß auf den äußern Wohlstand der Bürger, oder auf das Glück des Staates hat, so pflegt sie zwar bestraft, aber doch nicht mit dem Namen des Verbrechens belegt zu werden. Man sieht, daß ich hier von denenjenigen leichtern Vergehungen rede, die unter dem Gebiete der Polizey begriffen sind. Denn so ist es allerdings strafbar, wenn Unreinigkeiten auf die Straße geworfen, beißige Hunde gehalten, schlechte Waaren für gute, und diese unmäßig theuer verkauft werden; allein Verbrechen ist dieses noch nicht, und kann daher auch nicht der Kriminal-Gerichtsbarkheit unterworfen seyn. Indessen ist es eine ausgemachte

Wahrheit, daß die Pflichten des Polizyen, und des Kriminalrichters sehr nahe mit einander grenzen, und daß oft eine Sache, die Anfangs nur unter den Wirkungskreis der Polizyen gehört, zu einem Verbrechen ausarten kann. So wird öftere Uebertretung der Polizyengesetze Widersehung gegen die Obrigkeit und als solche, Verbrechen.

Noch giebt es aber Handlungen, die der Sittenlehrer mißbilligt, und die gleichwohl nicht ausdrücklich in denen Gesetzen untersagt sind, und eben so wenig dem Wirkungskreise der Polizyen untergeordnet werden können. So lehrt uns die Moral, daß es unrecht sey, Rache zu üben, Gefälligkeiten, die einem Andern nutzen können, ohne Ursache zu versagen, seinen Untergebenen hart und unfreundlich zu begegnen, ohne daß dießfalls in gebildeten Staaten ausdrückliche Gesetze vorhanden wären. Sind dieses Verbrechen, hätten sie sollen in denen Strafgesetzen benannt, oder wenigstens dem Erkenntnisse des Polizyrichters unterworfen werden? oder haben die Gesetzgeber gerecht, oder nur weise gehandelt, daß sie sich nicht damit beschäftigten? Ich glaube beides. Müssen wir es nämlich als einen Grundsatz der Regenten annehmen, daß sich der Staat nur um die Handlungen der Bürger, nicht um ihre Gesinnungen bekümmern darf, so wird schon daraus der Unterschied zwischen einem Gesetzgeber und einem Sittenlehrer hervorleuchten. Wenn daher eine an sich unsittliche Handlung denen Einmal angenommenen Gesetzen nicht entgegen, und mit offenbarem Nachtheil des Staates nicht

ver-

verbunden ist, so liegt sie auch außer denen Grenzen des Gesetzes. Ein Mann begegnet seiner Gattin, seinen Kindern störrisch, versagt ihnen erlaubte Vergnügungen und hält sie zu sklavischer Untervorfügkeit an, so handelt er freylich denen Vorschriften der Sittenlehre entgegen; aber so lange dieses Betragen nicht in Thätlichkeiten ausartet, die die Sicherheit des Hausfriedens oder die Ruhe anderer Bürger stören, so hat sich der Kriminalrichter darum so wenig als der Polizeyrichter zu kümmern. Sucht jemand seinen Mitbürger durch Rechtshandel zu drücken, so kann er zwar wegen des Mißbrauchs derer ihm, wie jedem andern Mitgliede des Staats zustehenden Rechtsmittel, nicht aber wegen der bösen Gesinnungen bestraft werden, die ihn zu diesem unrechten Gebrauche verleiteten.

Ist also jede Handlung, die dem Staate unmittelbaren Nachtheil bringt, in denen Gesetzen verboten, und deswegen als Verbrechen anzusehen; so wird man leicht einsehen, daß viele, sehr viele Handlungen Verbrechen seyn müssen. Je nachdem nun diese Verbrechen unter sich eine Aehnlichkeit haben, sie bestehn im nächsten Gegenstande des Verbrechens, oder im Bewegungsgrunde dazu, oder endlich in denen Folgen davon; so lassen sie sich auch in gewisse Gattungen zusammen stellen und so bequemer übersehen. Weil nun ein Staat ohne Religion und ohne allgemein angenommene Erkenntniß eines höchsten Wesens allerdings nicht bestehen kann, und weil die Religion des Staates, sie mag übrigens wahr oder falsch, sinnlich oder

geistig seyn, immer die Achtung der Bürger und Einwohner haben muß wenn sie ihren wohlthätigen Einfluß in Zusammenhaltung des Ganzen äußern soll, so können auch die Gesetze ungebührliche schädliche Neben wider die Religion des Staates und das darinnen angenommene höchste Wesen nicht gleichgültig betrachten, und so wäre denn der Begriff eines sogenannten Verbrechens gegen Gott bestimmt. Bei strengerer Prüfung bleibt freylich die Benennung eines Verbrechens gegen Gott in einem menschlichen Gesetzbuche auffallend, da Gott kein Vergehen, es habe Namen wie es wolle, billigen kann, und darum durch jede Vergehung beleidigt werden muß; allein wenn wir dem einmal angenommenen Ausdrucke Verbrechen gegen Gott, jenen Begriff unterlegen, so werden wir finden, daß allerdings solche Vergehungen unter dem Wirkungskreise menschlicher Gesetze liegen. Eben so ausgemacht ist es, daß ein Staat zu Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Leute anstellen und jedem davon seine Beschäftigung anweisen muß, wenn anders nicht das gemeine Wesen in sein voriges Nichts zurück fallen soll; was daher entweder die Verrichtungen dieser Personen, die man im Allgemeinen Obrigkeiten, richtiger aber Diener des Staates nennt, hindert oder vielleicht gar ihre Anstellung unmöglich macht, ist ebenfalls verboten, und wird unter die Verbrechen gegen den Staat im genauen Sinne gerechnet, da eigentlich jede Uebertretung des Staatsgesetzes Verbrechen gegen den Staat ist der das Gesetz gab. Endlich ist die Ruhe und Sicherheit des einzelnen Bürgers für

für seinem Mitbürger eine von den Haupterfordernissen eines wohl eingerichteten Staates, und darum ist jede Handlung, die den Andern in dieser Ruhe und Sicherheit seines Eigenthums unmittelbar stört, Verbrechen gegen den Privatmann. Man wird sich wundern, daß ich bey denen zuletzt genannten beyden Gattungen nicht den sonst in Lehrbüchern vorkommenden Ausdruck von öffentlichen und Privatverbrechen gebraucht habe, allein dieses ist im Grunde nur eine von Römischen Rechtsgelehrten angenommene und auf unsre peinliche Rechtsgelehrsamkeit fortgeerbte willkürliche Eintheilung, da verschiedene von denen sogenannten öffentlichen Verbrechen im Grunde doch nichts als Beeinträchtigungen des Privateigenthums sind; nicht zu gedenken, daß auf diese Eintheilung in unsern heutigen Gesetzen keine Rücksicht genommen wird. Aber eine besondere Gattung von Verbrechen gegen Gott zu machen? Wahr ist es, auch habe ich schon gesagt, daß die Gesetze dabey nur das Vergehen gegen den Staat ahnden, doch ist es unmöglich, das einzige dahin gehörige Verbrechen unter irgend eine andre Abtheilung zu bringen.

Die Verbrechen gegen den Staat bedrohen entweder das Ganze mit augenblicklicher Zerstörung, oder sie verhindern die Amtsführung der angestellten Personen; eine Sache die zu einer neuen Eintheilung leitet, in Verbrechen, die den Staat selbst unmittelbar, oder seine Diener und dadurch das Ganze mittelbar angreifen. Nun sind aber die Diener des Staats entweder mit Lehre und Beob-

achtung der Religionsgebräuche beschäftigt, oder sie sind zu Beforgung der übrigen Staatsgeschäfte bestimmt, und also kann ein ihnen bey Führung ihres Amtes in Weg gestelltes Hinderniß ein kirchliches oder ein bürgerliches Verbrechen seyn. Ich hoffe nicht nöthig zu haben, die Gründe umständlich anzugeben, warum ich die mit dem Dienst der Religion beschäftigten Personen unter die Diener des Staats gesetzt habe, da es bekannt ist, daß sie ihre Besoldung und Nahrung vom Staate erhalten, dem sie auch ihre Würde und die Freyheit ihr Amt auszuüben, nebst der Befreyung von andern gemeinschaftlichen Lasten zu danken haben. Daß zuweilen in einigen Staaten hiervon eine Abänderung vorkommt, und daß die Geistlichen von einem auswärtigen Oberhaupte abhängen, ist eine Unvollkommenheit, die der große Kaiser Joseph längst eingesehn, und großen Theils abgestellt hat.

Die Verbrechen gegen den Privatmann, sollte man glauben, könnten sich nur in doppelter Rücksicht finden, wenn nämlich entweder die Person des Bürgers selbst oder sein Eigenthum angegriffen wird; allein es ist noch eine Gattung, die man nicht füglich unter diese beiden Klassen bringen kann, und die man daher lieber als eine besondere Art Verbrechen betrachtet; ich meyne die gesetzwidrige Befriedigung der sinnlichen Triebe. Zwar giebt es Lehrer des Rechts, die dergleichen Vergehungen nicht dem Richterstuhl menschlicher Gesetze unterworfen wissen wollen, weil jede Ausschweifung schon durch ihre Folgen
be.

bestraft würde; allein dieser schon an sich nicht ganz richtige Grund würde höchstens im insolirten Leben einzelner Menschen Anwendung leiden, nicht aber in einer Gesellschaft zu einem Staate gemeinschaftlich vereinigter Menschen. Häusliches Glück, ruhige zufriedne Ehen und sorgfältige Erziehung der Kinder, sind mit dem Wohle des Staates zu genau verbunden, als daß man nicht jedes Hinderniß dagegen zu entkräften suchen sollte. Und wie würden wohl diese drey Endzwecke erreicht werden, wenn man denen Ausschweifungen nicht wenigstens einige Schranken anweisen wollte; und wie schnell sanken nicht Athen, Rom und mehrere Staaten der Vorzeit zum tiefften Verfall herab, so bald häusliche Glückseligkeit des Bürgers zertrümmert war. Ob aber alle diese Vergehungen an allen Orten gleich hart zu bestrafen sind, ob nicht hier und da besondere Umstände Schonung, Schutzsamkeit und besondere Rücksicht auf die Person der Fehlenden fordern, dieses ist eine Sache, die die gesetzgebende Gewalt jedes Staates für sich zu überlegen hat, und wovon vielleicht weiter unten einige Winke vorkommen werden; denn größere Uebel zu verhüten, hat man schon oft kleinere gestatten müssen.

Was ist aber eigentlich der Zweck der Kriminalgesetzgebung? Den Staat und die Bürger zu erhalten, wird man sagen, und dieses mit Recht; allein da sich die Polizei mit eben diesem Gegenstande beschäftigt, so entsteht die Frage: wie sich peinliches Recht und Polizeywesen von

einander unterscheiden? Wenn man bedenkt, daß die Polizei weit mehr Gegenstände unter sich begreift, wenn man überlegt, daß sie nur zuweilen straft, vielmehr das Vergehen durch Anstalten zu verhindern sucht, so wird man wohl ganz sicher annehmen können, daß die Polizei Verbrechen zu hindern bemüht ist; die peinlichen Gesetze hingegen wirklich begangene Verbrechen zu bestrafen, dadurch die übrigen Mitglieder des Staats von ähnlichen Vergehen abzuschrecken und den Verbrecher selbst wo möglich zu bessern suchen. Wenn daher kleinere unwichtige Vergehungen von denen Polizeybedienten entschieden werden, so ist die Beförderung des Uebertreters der Hauptzweck, und darum vermeidet man alles Aufsehn, das der Person nachtheilig werden, und ihr einen mit den Vergehungen in keinem Verhältnisse stehenden Schaden zuziehen könnte. Wenn mehrere neuere Schriftsteller von der nothwendigen Verbesserung des peinlichen Rechtes sprechen, und dabey von der Nothwendigkeit reden denen Verbrechen zuvor zu kommen, so haben sie im Ganzen zwar Recht, aber ihr Tadel trifft nicht die peinlichen Gesetze, sondern die fehlerhaften Polizeyanstalten. Eben so wenig kann sich das peinliche Recht mit der Verbesserung des Verbrechens sehr beschäftigen, denn die Handlung der Strafe selbst, da sie vollzogen wird, bessert nicht, sondern das Nachdenken darüber, und die Furcht wieder in Strafe zu fallen muß den Uebertreter von neuen Vergehungen abhalten. Letzteres wird nun zwar bloß durch die peinliche Gesetzgebung erhalten, aber ein Mensch, der das Unrecht bloß aus Furcht für der Strafe scheurt,

scheuet, ist nicht gebessert, da sich Besserung ohne Ueänderung der Gesinnungen nicht denken läßt. Wird aber der Verbrecher durch Nachdenken über seine That auf bessere Gesinnungen geleitet, so ist dieses das Werk der Polizen, die ihm dazu entweder Gelegenheit verschaffe, oder ihn vielleicht gar durch Unterricht ausbilde. Und hier ist es wo Polizen und peinliche Gesetzgebung einander die Hände bieten müssen, damit der durch die Strafe beschimpfte Verbrecher nicht außer Brod gesetzt, durch Mangel zu neuen Unthaten genöthigt, und der ins Zuchthaus gebrachte Uebertreter darinnen durch Unterricht gebessert, nicht aber durch den Umgang mit dem Abschaume der Menschheit zum Bösewicht eingeweiht werde.

Und dieses wären die allgemeinen Begriffe, die der genauern Anzeige der gewöhnlichen Kriminalgesetze vorausgeschickt werden müssen, da man, ohne mit diesen allgemeinen Grundsätzen bekannt zu seyn, im Fortgange der Lehre von Verbrechen und Strafen nicht nur häufige Schwierigkeiten finden, sondern sie auch selbst aus einem falschen Gesichtspunkte betrachten und folchergestalt nicht verstehen, oder doch wenigstens unrecht beurtheilen würde; ein Fehler, den sich verschiedene unserer angeblichen neuen Verbesserer haben zu Schulden kommen lassen. Daß aber jene allgemeinen aus der Natur der Sache geschöpften Begriffe für den Bürger eines Staates, zumal nach der heutigen Verfassung, nicht hinreichen ist ein Satz, der keines weitem Beweises bedarf, und darum muß sich der Einwohner

ner eines jeden Staates um die Gesetze bekümmern, die dießfalls gelten. In Deutschland, so sehr auch dieses weitläufige Land in einzelne Staaten vertheilt ist, findet man dennoch — einzelne Abweichungen nicht gerechnet — im Ganzen eine gewisse Uebereinstimmung des peinlichen Rechts, die sich auf alte, ehemals ziemlich allgemein beobachtete Gesetze gründet. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, als Deutschland von kriegerischen, armen, herumstreifenden Völkern bewohnt wurde, fanden sich keine aufgeschriebenen Gesetze, sondern die Verbrechen, die nach der damaligen Lage der Staaten vorkommen konnten, wurden nach alten Gewohnheiten bestraft, und diese Strafen größtentheils durch Priester vollzogen, wie uns zwey römische Schriftsteller versichern, Cäsar, der das heutige Frankreich eroberte, und bey dieser Gelegenheit mehrmals mit Deutschen fechten mußte, und Tacitus, zu dessen Zeiten die Römer zu unterschiedenen Malen tief in Deutschland eingebrungen, und deswegen in beständige Kriege mit denen Deutschen verwickelt waren.

Aber eben diese beständigen Kriege mit dem römischen Volke, einem ganz ausgebildeten Staate, veranlaßten endlich unter denen einzelnen deutschen Völkern engere Verbindungen, und da nachher aus diesen Verbindungen angesehene Nationen entstanden, und diese sich verschiedene Theile des römischen Reichs unterwarfen, so waren auch bey denen neuen mehr verwickelten Verhältnissen die alten auf mündlichen Ueberlieferungen beruhenden Gesetze nicht mehr

mehr hinreichend, sondern man sah sich genöthigt, die Gesetze aufzuschreiben. Noch hatte man damals nicht Kenntniß genug, die deutsche zu jenen Zeiten noch ganz un ausgebildete Sprache zu schreiben, man mußte sich also der lateinischen bedienen, die ohnedem in denen eroberten Provinzen die gewöhnliche war, und daher kam es, daß die Gesetze der Franken, der Ripuarier, der Sachsen, der Gothen, der Burgunder und der andern um diese Zeit blühenden Völker lateinisch geschrieben sind. Aber noch enthielten diese Gesetze größtentheils nichts anders als die alten angeerbten Gewohnheiten der Vorfahren, wie man denn darinnen Todschlag, zum Beispiele mit Gelde bestrafte, dabey aber nach denen damaligen rohen Begriffen das Leben eines Deutschen ungleich höher schätzte als eines Römers. Doch findet man, daß die tiefer in Deutschland lebenden Völker, zum Beispiele die Sachsen, in ihren Strafen härter waren, als die ausgewanderten, wenigstens findet man in denen alten Gesetzen der Sachsen Lebensstrafen viel häufiger verordnet als in denen fränkischen.

So wie aber die von deutschen Völkern errichteten Reiche mächtiger, oder auch ihrer innern Einrichtung nach fester wurden, so fand man auch, daß die bisherigen Gesetze nicht alle Fälle bestimmt hatten, und dieses war die Ursache, daß man in denen Nationalversammlungen der Franken, die sich bey nahe ganz Deutschland unterworfen hatten, mit Einstimmung der Vornehmsten des Volks —

denn

denn man darf nicht glauben, daß die Könige der deutschen Völker damals souverain gewesen wären; neue Verordnungen machte, die den Namen der Kapitularien erhielten.

Allein da bekanntermaßen die Familie Karls des Großen Deutschland nicht lange beherrschte, und die Regierungen der letzten Fürsten dieses Stammes noch überdieses schwach und voller Unruhen waren, so verloren auch diese Gesetze bald ihr Ansehn, und man kam in den vielen kleinern Staaten Deutschlands wieder auf bloße Gewohnheiten zurück, oder es hing wohl gar alles vom Willen der Richter ab. Da nämlich Karl der Große bemüht war, in seinen weitläufigen Staaten gute Justizpflege einzuführen, und hier und da gewisse Richter bestellte, die in seinem Namen Recht sprechen sollten, so nahmen diese der alten deutschen Sitte gemäß, wo jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden wollte, aus den Orten ihres Aufenthaltes Beysitzer unter dem Namen der Schöppen zu sich, die ihnen beysitzen sollten. Daraus entstanden nach und nach ordentliche Gerichtshöfe, die denn bey vorkommenden Fällen, nicht wie es etwa die Natur der Sache mit sich brachte, sondern so wie es ihre Vorfahren zu thun gewohnt gewesen waren, urtheilten. Noch wurden dann und wann bey Einrichtung neuer Städte wenn sie Statuten erhielten, oder wenn, ältere Städte die ihrigen erneuerten und veränderten, auf dieses oder jenes Verbrechen, besondere oft abentheuerliche Strafen gesetzt, und

zuweilen wurden Strafen des päpstlichen oder des römischen Rechts zuerkannt und vollzogen. Jemehr aber in Deutschland der Geist der Gesetzlosigkeit einriß, je häufiger die Befehdungen wurden, und jemehr das Ansehn der deutschen Könige und Kaiser abnahm, je häufiger wurden auch die Klagen über schlechte Verwaltung der peinlichen Justiz.

Wie man nun zur Zeit Maximilian des I. anfang im deutschen Reiche an die Verbesserung der Justiz überhaupt zu denken, so beschäftigte man sich auch mit der peinlichen Gesetzgebung; aber noch konnte unter dieser Regierung nichts weiter als eine Vorbereitungsanstalt zu Stande gebracht werden, ich meyne den Landfrieden, wodurch die Befehdungen aufgehoben wurden, die zu so vielen Verbrechen Anlaß gegeben hatten, und die oft die Missethäter der verdienten Strafe entzogen. Unter der Regierung Karls des V. kam endlich ein allgemeines für ganz Deutschland verbindliches Gesetz zu Stande, die sogenannte peinliche Halsgerichtsordnung, die im Allgemeinen noch heut zu Tage gilt, und von der unsre neuen peinlichen Gesetze meistens nur in einzelnen Stücken abweichen, ohne sich übrigens vom Geiste derselben zu entfernen. Dieses merkwürdige Gesetz sollte nach dem Willen der deutschen Reichsstände gleich nach dem im Jahre 1500 gehaltenen Reichstage entworfen und nachher publicirt werden, allein verschiedene Hindernisse verschoben damals die Sache. Indessen bewirkte jener Reichsschluß doch so viel,

viel, daß ein damaliger Bambergischer Minister, Freyherr von Schwarzenberg, eine Kriminalordnung entwarf, um solche venen versammelten Reichsständen vorzulegen; da aber Kriege und andere das ganze deutsche Reich mehr unmittelbar betreffende Geschäfte diese Angelegenheit auf den Reichstagen abzuhandeln nicht erlaubten, so bewog Schwarzenberg seinen Fürsten, den damals regierenden Bambergischen Bischof Georg, diese Kriminalordnung in Bamberg einzuführen, wo sie denn auch im Jahr 1507 bekannt gemacht und mit gesetzlicher Gewalt versehen wurde. Diesem Beyspiele folgte der Markgraf Kasimir von Brandenburg, der eben dieses peinliche Gesez im Jahr 1516 in seinen Landen unter dem Namen der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung einführte, bis es endlich den Bemühungen Kaisers Karls V. gelang, im Jahr 1532. die von ihm benannte Halsgerichtsordnung mit Beyfall aller Stände des Reichs zu Stande zu bringen. Und von dieser Zeit an fängt sich die ordentliche Verfassung des Kriminalwesens an; denn hat gleich die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. noch viel Fehler, und hat gleich die nachher immer zunehmende Aufklärung dieses und jenes davon abgeschafft, so war es doch immer ein großer Dienst, den Kaiser Karl damals der Menschheit leistete. Denn von dieser Zeit an konnte der Kriminalrichter nicht mehr eigenmächtig verfahren, konnte keine Strafen nach Willkühr verhängen, und wenn ja ein Richter diesem Geseze zuwider handelte, so waren doch hundert dagegen, die es nicht wagten, sich der Abndung der Geseze auszu-
setzen,

setzen, und wie sehr dieses Gesetz denen damaligen Zeiten und dem Geiste der Nation angemessen gewesen seyn muß, kann man besonders daraus abnehmen, daß, ungeachtet der blutigen Kriege, die Deutschland nachher, besonders zu Anfange des 17. Jahrhunderts, verwüsteten, die peinliche Halsgerichtsordnung immer beobachtet wurde.

In ganz neuern Zeiten haben die einzelnen Landesfürsten Deutschlands dieses alte Gesetz entweder durch einzelne Verordnungen in ihren Staaten beschränkt, und geändert, auch wohl durch ganz neue Gesetzbücher zu ersetzen gesucht, indessen kann man aber doch, so bald von Deutschland im allgemeinen die Rede ist, das peinliche Justizwesen getrost nach der peinlichen Halsgerichtsordnung beurtheilen, da sie noch als ein allgemeingeltendes Reichsgesetz betrachtet wird, und die Abweichungen einzelner Staaten, immer nur unter die Ausnahmen gehören.

Wir haben weiter oben gesehen, daß es der Strenge nach, kein Verbrechen gegen Gott gebe, da aber Gotteslästerung auf alle Fälle Verbrechen ist, und nicht füglich unter eine andere bestimmte Rubrik gebracht werden kann, so glaube ich ist es zu verzeihen, wenn ich auch hier mit diesem Verbrechen den Anfang mache die einzelnen Verbrechen durchzugehen. Die Rechtslehrer sind über die Bestimmung dieses Verbrechens nicht einig, suchen wohl gar alle Geringschätzung der Religion darunter zu rechnen, und theilen die Gotteslästerungen in unmittelbare und
 B mit.

mittelbare ein, aber angenommen, daß die Diener der Religion Diener des Staats sind, und daß die Religion selbst unter dem bürgerlichen Schutze des Staats steht, also auch nur eigentlich der sie schützende Staatskörper beleidigt wird, so bleibt wohl kein anderer Begriff dafür übrig, als wenn sich ein Mensch so sehr vergäße, daß er vom höchsten Wesen selbst, schändliche Ausdrücke gebrauchte; und in diesem Falle würde es keinen Unterschied ausmachen, das Verbrechen mögte mündlich oder schriftlich begangen worden seyn, ja ein Gemälde von dergleichen schändlichen Inhalte, wäre ebenfalls als Gotteslästerung anzusehen. Wenn es hiernächst gewiß ist, daß diejenigen, die an einem Verbrechen Theil genommen, gleichfalls mit Strafen zu belegen sind — wovon weiter unten besonders gehandelt werden wird — so muß auch Theilnahme an der Gotteslästerung durch Verbreitung oder Wiederholung allerdings geahndet werden. Die Strafe auf eine solche Gotteslästerung hat Kaiser Karl V. nicht besonders bestimmt, vielleicht, um bei der damals angehenden Reformation der Geisslichkeit nicht ein Schwerdt mehr in die Hände zu geben, und daher muß man sich hier nach der Gewohnheit richten. Diese bestrafte sonst Gotteslästerung mit dem Schwerte, ob man aber jetzt einem solchen Verbrecher nicht eher einsperren und an Verbreitung seiner Gotteslästerungen hindern würde, ist eine Frage, die ich mich zur Ehre unsers Jahrhunderts mit ja zu beantworten getraue.

Die

Die Verbrechen gegen den Staat, sind, wenn sie seine ganze Existenz bedrohen, gemeiniglich unter dem Namen des Hochverraths begriffen; allein dieses Verbrechen kann auf verschiedene Art begangen werden, und daher werden diese einzelnen Gattungen zu betrachten seyn. Ein Staat kommt nämlich in Gefahr, wenn das Leben und die Freyheit seines Regenten angetastet wird, wenn man die Unterthanen zum Aufruhr verleitet und darinnen unterstügt, wenn geheime Nachrichten andern Staaten mitgetheilt, und endlich in Kriegszeiten der Feind unterstügt, ihm die dieseitigen Verhältnisse oder Entwürfe entdeckt, oder endlich zu vertheidigende Plätze freywillig übergeben werden. Der Regent eines Staates ist derjenige, dem die höchste Würde darinnen und die ganze Staatsverwaltung anvertraut ist, folglich ist dieses in monarchischen Staaten der Fürst, in republicanischen hingegen, die jedesmalige höchste Magistratsperson und ein Angriff auf deren Leben oder Freyheit, ist in jedem Staate Hochverrath. Wenn aber die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe Staatsfünden soll, so muß der Verbrecher Unterthan desjenigen Staates seyn, dessen Oberhaupt er antastet, und so wird der feindliche Krieger, der im Gefechte nach dem feindlichen Oberhaupt schießt, keinen Hochverrath begehen, wohl aber jeder Fremde, der sich in einem Staate den er durchreist, eines Angriffs auf dessen Oberhaupt schuldig macht; denn nicht blos der ist Unterthan, der den Huldigungsseid geleistet hat, sondern auch jeder Privatmann der die Grenzen eines Staates betritt, ist darinnen so lange Unterthan

als er sich darinnen aufhält und den Schutz der Gesetze genießt. Todesstrafe ist auf dieses Verbrechen gesetzt, und nicht selten wird noch diese durch ausgesuchte Martern verbittert, doch scheinen die neuern Sitten auch dieses zu mildern.

Aufstand ist ebenfalls eins von denen Verbrechen die den Umsturz des Staates unmittelbar zum Gegenstande haben, aber nicht jeder geringere Auflauf verdient gleich den Namen Aufstand oder Rebellion, sondern es müssen sich Unterthanen durchaus weigern dem Staate den schuldigen Gehorsam zu leisten, und dieses mit den Waffen in der Hand versuchen, wenn man sie Empörer nennen will. Findet sich also eine ganze Nation bewogen, dem Staate unter dem sie gestanden den Gehorsam aufzukündigen, und sind es die Stände die dieses thun, so kann man den Einzelnen der ihre eingebildeten oder wahren Gerechtsame vertheidigt, nicht als Aufständler behandeln, da selbst Zwistigkeiten zwischen der ganzen Nation und dem Herrscher nach dem Grundvertrage des Staates beurtheilt werden müssen, und darum darf man weder die Errichter des Schweizerbundes noch die Staaten der vereinigten Niederlande als sie sich von Spanien trennten, noch die Nordamerikanischen Freystaaten für Rebellen ansehen. Auch in diesem Falle wird Todesstrafe den Anstiftern des Aufstandes und ihren Beyständen zu Theil.

Verrätherey, geheime Nachrichten an fremde Staaten, kann entweder von Personen geschehen, die dergleichen
Nach.

Nachrichten ihres Amtes wegen wissen müssen, oder von andern, die sie nur durch Mühe erfahren können. In beyden Fällen findet in der Regel Todesstrafe Statt, nur daß im ersten gemeiniglich eine mehr schmerzhaftes Todesart gewählt wird, ob es wohl auch Fürsten giebt, die großmüthig genug sind, solche Verräther ihrem eignen Gewissen zu überlassen, und nur mit ewigem Gefängniß zu bestrafen.

Dem Feinde in Kriegszeiten Vorschub zu leisten, wird, wenn dabey Nachrichten gegeben oder Plätze verrathen werden, ebenfalls mit dem Tode oder auch mit ewiger schimpflicher Gefangenschaft bestraft, bloße Unterstützung des Feindes aber durch Zufuhr, wird gewöhnlich mit Festung oder Zuchthaus geahndet, und die Dauer davon nach denen beim Vergehen oder auch in Ansehung des Verbrechers eintretenden Umständen bestimmt.

Nach denen Reichsgesetzen sollen zwar diejenigen, die sich eines Angriffs auf das Leben des Kaisers oder des römischen Königs zu Schulden kommen lassen, nicht allein für sich mit dem Tode bestraft, sondern auch deren Söhne ehrlos und zu allen Aemtern auch irgend eine Erbschaft anzutreten unfähig gemacht werden; ob aber dieses Gesetz noch heut zu Tage in Ausübung gebracht werden würde, muß sich zeigen wenn der Fall vorkommen sollte.

Die Verbrechen gegen den Staat können aber auch mittelbar begangen werden, wenn man die Diener des

Staats in ihren Amtsverrichtungen hindert; und da auch die Geislichen hierunter zu rechnen sind, so findet abermals ein Unterschied zwischen kirchlichen und bürgerlichen Vergehungen Statt. Wenn daher sich jemand unterfängt den Gottesdienst der im Staate angenommenen Religion zu stören, er mag nun in einem heidnischen Staate die Vollziehung des Opfers hindern, die Bildsäule der verehrten Gottheit verstümmeln, oder in türkischen Staaten die bey dieser Religion vorkommenden Gebräuche erschweren; wer bey unsern christlichen Staaten den Gottesdienst stört, oder die zu Erweckung der Andacht und Erinnerung an wichtige Begebenheiten in der Religion in unsern Kirchen angebrachten Dinge beschädigt, die Diener der Religion in ihren Amtsverrichtungen beschimpft, dieser begeht ein kirchliches Verbrechen. Allgemein läßt sich von dieser Gattung Verbrechen keine Strafe angeben, sondern sie richtet sich nach der dabey mehr oder weniger zum Vorschein kommenden Bosheit, wurde ehemals wohl gar bis zur Lebensstrafe ausgedehnt, eine Sache, die jetzt schwerlich geschehen dürfte. Aber, höre ich manchen sagen, ist Ketzerey kein kirchliches Verbrechen, und haben die Gesetze diese mit keinen Strafen belegt? Von diesen Fragen beantworte ich die erste mit Nein, und bedaure die Jahrhunderte, die anders dachten und handelten. Gott verlangt Verehrer die ihm aus Ueberzeugung dienen, und um diese zu erlangen, gab er uns Verstand jede Religion zu prüfen, und alsdenn nach unsern Einsichten zu handeln. Wenn nun einer oder der andre sich von diesem

oder

oder jenem Sätze der Religion des Staats nicht überzeugen kann, und darum anders denkt, sollte er damit ein Verbrechen begehen? Ja selbst wenn er andern seine Meynung mittheilt, sollte er dann strafbar seyn, wenn er nur der Religion des Staates die ihr gebührende Achtung nicht entzieht?

Und so fällt auch die Frage von Bestrafung der Regenten hinweg, denn hatten gleich finstere Jahrhunderte den Scheiterhaufen darauf gesetzt, so sind doch jetzt unsre Fürsten zu erleuchtet, Leute, bloß wegen falscher Meinungen zu bestrafen, und findet sich bey neuerlich gestatteter größerer Toleranz noch so ein Fall, so ist dieses ein Beweis, daß selbst große Männer Menschen sind, und zu Fehlritten verleitet werden können. Aber sollte der Bürger eines Staats sich so sehr vergessen, daß er Lehren auf deren allgemeinen Annahme die Sicherheit des Staates beruht, z. B. vom Eyd, vom Gehorsam gegen den Magistrat, angreife, so würde es der gesetzgebenden Gewalt nicht zu verdenken seyn, wenn sie einen solchen Mann hinderte das Band der Gesellschaft zu schwächen. Eben so wenig kann man es der Obrigkeit zum Fehler anrechnen, wenn sie Diener der Religion, die Hauptlehren der Religion, welche zu predigen der Staat sie angenommen hat, öffentlich ableugnen, von ihren Aemtern entfernt, weil sie, solcherge- stalt die Bedingung nicht erfüllen, unter der ihnen das Amt anvertraut wurde. Aber ein Diener der Religion kann selbst in seinem Amte fehlen und sich der Abndung der Gesetze bloß stellen, wenn er beyrn öffentlichen Vortrage

trage seiner Religion, diejenigen die zu andern Religionspartheyen gehören beschimpft und seine Zuhörer gegen sie zu erbittern sucht, Dieses Vergehen das unsre Vorfahren oft für Tugend hielten, dessen Verderblichkeit die sich immer mehr verbreitende Aufklärung allgemein anschaulich gemacht, hat keine besondere Strafe sondern wird, wie andre Amtsfehler der Geistlichen, vom geistlichen Gerichte nach Verhältniß der dabey eintretenden Umstände gerügt.

Der den Diener des Staats in seinen Amte beleidigt, die Erfüllung seiner Befehle hindert, wird ebenfalls nach der Lage der Umstände bestraft, und so ist die Strafe härter, wenn Gerichtspersonen an Vollziehung der Strafen, Einziehung der Verbrecher, Erhebung der Abgaben oder in andern dergleichen Verrichtungen gehindert werden, als wenn einer in geringern Dingen denen Dienern des Staats Schwierigkeiten erregt, nur muß dabey keine Gewalt und Thätlichkeit vorkommen, als wodurch das Verbrechen erschwert wird. Doch ist hierbey zu merken, daß dergleichen Vergehungen in denen meisten Staaten besonders und zum Theil hart gestraft werden, wovon das in einen der mächtigsten Staaten Deutschlands eingeführte Gesetz wegen Erschwerung der Rekrutenaushebung, ein Beyspiel abgeben kann.

Da nun unter allen, denen der Staat Aemter anvertraut hat, derjenige dem man die höchste Ausübung aller Rechte des Ganzen übertrug — der Fürst — der vornehmste ist, so muß auch Beleidigung dieses, am nachdrück-

drücklichsten bestraft werden. Und eine solche, der höchsten Magistratsperson zugefügte Beleidigung ist es, was man Majestätsverbrechen nennt, denn obwohl bey dem weiter oben erklärten Verbrechen des Hochverraths oft Majestätsverbrechen mit eintritt, so ist doch nicht jedes Majestätsverbrechen Hochverrath, als wodurch das Wesen und das Wohl des Staats selbst angegriffen wird, da hingegen der Majestätsverbrecher blos die Person beleidigt welche das Oberhaupt der Staatsverwaltung ist. Und hieraus ergibt sich, daß jede Beleidigung des Fürsten, selbst wenn sie mit Thätlichkeiten verknüpft war, aber weder dessen Tod noch Gefangenschaft zum Endzweck hatte, Majestätsverbrechen ist, und daß bloße gegen den Fürsten ausgestoßene Schimpfworte ebenfalls unter den Umfang dieses Begriffes gehören.

Wenn aber die Gemahlin, die Kinder oder die Geschwister des Fürsten beleidigt werden, sollte es auch selbst ihrem Leben gelten, so ist dieses zwar immer ein schweres, großes Vergehen, aber Majestätsverbrechen kann es der Natur der Dinge nach unmöglich genannt werden. Doch war diese Denkungsart dem Geiste entfernter Zeiten so wenig angemessen, daß mehrere Fürsten, besonders jene Ungeheuer die in denen ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung Rom so oft beherrschten, alles hervor suchten den Begriff des Majestätsverbrechens zu erweitern, um jeden, dessen Tugend sie fürchteten oder dessen Reichthümer sie an sich zu ziehen wünschten, unter diesem Vorwande aus dem Wege räumen zu können. So ist es kein

Wunder wenn unsre Gesetze, die noch viel römische Begriffe enthalten, den Majestätsverbrecher mit dem Tode bestraft wissen wollen, und wenn Kaiser Karl V. eben dieses verordnet hat. Auch wird nach dem Gerichtsbrauch Beleidigung der Gemahlin oder der Kinder und Verwandten des Fürsten als eine Gattung Majestätsverbrechen angesehen, und so, obwohl etwas gelinder bestraft. Noch scheint hierbey zu erinnern nöthig zu seyn, daß verschiedene Ungebühnisse von einigen Rechtslehrern unter die Majestätsverbrechen gerechnet werden, die aber eigentlich nicht darunter gehören, z. B. eigenmächtige Anlegung neuer Zölle, Ueberschreitung ertheilter Befehle, eigne Ausmünzung von Gelde, unerlaubte Entlassung der Gefangenen aus dem Gewahrsam oder Nachlässigkeit in Verwaltung anvertrauter Aemter, welche theils für Eingriffe in die Landeshoheit, anzusehen sind, theils nach den Umständen wohl gar für Höchverrath gelten können.

Die Verbrechen gegen den Privatmann setzen entweder einen Angriff auf seine Person, oder auf sein Eigenthum voraus, und so werden sie sich auf diese beyden Gattungen zurückführen lassen, wenn wir, wie bereits oben gedacht worden, die sogenannten fleischlichen Verbrechen als eine besondere Art betrachten, Unschuldig kann die Person des Bürgers nicht heftiger angetastet werden, als wenn man ihm das Leben raubt, oder auch nur zu rauben sucht, und daher macht wohl der Mord unter diesen Verbrechen billig den Anfang. Die Rechtslehrer ver-

Einde

Binden mit diesem Worte den Begriff eines vorseßlich, aus eigener Bewegung ausgeübten Todtschlags, denn nicht jeder Todtschlag ist Mord, indem einer der zu seiner Vertheidigung einem andern das Leben raubt, oder der es ohne Vorsatz aus Unachtsamkeit thut, mit dem Namen eines Mörders nicht gebrandmarkt werden kann. Da aber ein Todtschlag bekanntermaßen auf mehr als eine Art begangen werden, da Umstände dabey eintreten können aus denen dem Staate vorzüglicher Nachtheil erwächst, so theilt man dieses Verbrechen wieder in einfachen oder qualificirten ein. Hier sey es mir erlaubt, ein für allemal zu bemerken, daß das Wort qualificirt, wenn man es im peinlichen Rechte bey Eintheilung der Verbrechen gebraucht, das Zusammentreffen verschiedener Umstände anzeigt die das Verbrechen schwerer und strafbarer machen, als es an sich selbst gewesen seyn würde. Einfacher Mord aber setzt außer dem Vorsatz zu tödten auch dieses voraus, daß der Getödtete wirklich an der erlittenen Gewaltthätigkeit, und nicht etwa an einem von ohngefähr dazu gekommenen Zufalle gestorben sey, wenn die ordentlich darauf gesetzte Strafe — Hinrichtung durchs Schwert — Statt finden soll, und darum müssen die Wunden des Erschlagenen nicht allein genau untersucht, sondern der ganze übrige Körper anatomirt werden, bis man gewiß überzeugt ist, der Todte sey an denen empfangenen Wunden gestorben. Und dieses hat wieder Anlaß gegeben, die Wunden in tödliche, und solche die es nicht sind, jene aber wieder in Verletzungen die schlechterdings

und

und in jedem Falle den Tod augenblicklich veranlassen, und jede Bemühung der Arzneywissenschaft vereiteln, und in solche die unter gewissen Umständen z. B. bey erman- gelnder schleuniger Hülfe, oder nach der besondern Leibes- beschaffenheit des Erschlagenen, den Tod mit sich brachten. Und diese Eintheilung, so wie der bey Bestrafung des Mords und einiger anderer Verbrechen angenommene Grundsatz zu- gleich mit auf die Wirkung und Vollendung der That zu sehen, hat schon manchem neuern juristischen Schriftstel- ler und manchem Arzte zum Gegenstande seines Wises dienen müssen, aber beyde haben nur ihre Unwissenheit an den Tag gelegt; denn ist gleich Vorsatz einer bösen That allerdings strafbar, so ist doch eben ein solcher Vorsatz, nichts als ein gefaßter Gedanke, und darüber zu urthei- len, ob ein solcher wirklich in der Seele des Verbre- chers existirt hat, das liegt außer dem Wirkungskreise menschlicher Kenntnisse. Noch weniger kann der Richter dem Verbrecher selbst glauben, wenn er einen solchen Vor- satz gehabt zu haben vorgiebt, da oft Schwermuth und Ueberdruß des Lebens jemanden verleiten kann, sich eines nie begangenen Verbrechens anzuklagen. Verdient also nicht der Gesetzgeber, der — besonders wenn es auf Tod und Leben ankommt, — so selten als möglich strafe, und lieber mehrere Verbrecher gelinder bestraft, als einen nicht ganz Schuldigen zu hart behandeln will, verdient ein solcher nicht Achtung jedes Menschenfreundes? Aus de- nen so eben angeführten Umständen die sich bey einem Morde ereignen müssen, wenn die darauf gesetzte Strafe ihre

ihre Anwendung leiden soll, ergiebt sich, daß oft Todtschläge vorgehen können die deswegen nicht als Mord anzusehen sind, und hier wird der Grad der Schuld oder Nachlässigkeit alles entscheiden. Hat z. B. jemand seinen Mitbürger nur verwunden wollen, hat ihn aber statt dessen, obwohl wider Willen getödtet, so wird er immer mit Recht als Mörder bestraft werden, da er schon den Vorsatz hatte den Entleibten an seiner Person zu schaden; will Einer hingegen dem Andern nur an seinem Eigenthume schaden, bringt aber dabey z. B. durch Steinwerfen, den Eigenthümer um, so ist dieser Todschlag nicht ganz so strafbar als der vorherige, da der Thäter doch der Person des andern nichts zu Leide thun wollte. Nimmt aber jemand an einem Orte wo mehrere Menschen hinkommen können etwas vor, wobey das Leben des andern in Gefahr geräth — und wie vielerley solche Dinge giebt es nicht mit unsern Schießgewehren — und es kommt ein Mensch dabey um, so ist er immer noch straffällig, aber doch weniger als im zweyten Falle. Ist aber ein Mensch durch bloß unterlassene Vorsicht eines andern ums Leben gekommen, wie etwa auf der Jagd, so wird der Thäter nimmermehr mit der Todesstrafe belegt werden können, ob er wohl seine Unvorsichtigkeit mit Gefängniß büßen muß, eine Sache, die selbst bey kleiner Unvorsichtigkeit billig ist, da das Leben der Bürger dem Staate äußerst wichtig, und der Thäter dem Staate das geraubte Mitglied wieder zu geben nie im Stande ist. Ueberhaupt muß bey Beurtheilung solcher Fälle, und wenn es darauf

ankömmt die größere oder geringere Schuld zu bestimmen, jeder, auch der geringste Umstand sorgfältig erwogen, besonders aber das ganze vorherige Leben des Thäters, seine Gemüthsart und seine Verhältnisse mit dem Getödteten genau in Betrachtung gezogen werden, und Richter sowohl als Sachwalter müssen einen philosophischen Geist und scharfe Beurtheilungskraft verbunden mit tiefer Menschenkenntniß besitzen, wenn sie eine solche Sache gut bearbeiten wollen. Derjenige aber, der nicht frey oder nicht nach Ueberlegung handeln kann, ist, selbst wenn er einen Todtschlag begangen, nicht als Mörder zu behandeln, und darum wird ein Rasender, ein Wahnsinniger, ein kleines Kind, nicht bestraft, wohl aber die Aufseher die ihre Pflicht vernachlässigten, jedoch nicht mit der gewöhnlichen Strafe. Allein auch Leute die sich ihrer Handlungen bewußt, und davon Rechenschaft zu geben schuldig sind, können tödten, ohne Strafe zu befürchten, wenn sie nämlich angegriffen sind, und der Tod des Angreifers zu ihrer Rettung schlechterdings nothwendig war, das heißt, die Rettung auf keinen andern Weg erfolgen konnte. Soll aber diese Freyheit der erlaubten Nothwehr Statt finden, so muß der Angegriffene sich auch nicht die mindeste Schuld der Veranlassung zum tragischen Ausritte vorzuwerfen haben, es muß ihm unmöglich gewesen seyn der Gefahr durch die Flucht zu entgehn, oder andere zu seinem Beystande herbey zu rufen. So wird z. B. derjenige der zu ungewöhnlicher Zeit ohne Verrichtungen ausgeht und das Unglück hat einen Angreifer zu

erle-

erlegen, nicht ohne Strafe wegkommen, da ihn nichts trieb auszugehen, noch weniger aber wird der Nothwehr für sich anziehen können, der gar in strafbaren Absichten und auf verbotenen Wagen wandelte; eben so wenig als der, der Gelegenheit hatte dem Angriff zu entgehen, aber lieber fechten, als Leute zu seiner Beschützung herbey rufen wollte, und nur Kriegerleute sind es, bey denen in diesem Falle eine Ausnahme gemacht wird, da ihr Beruf Herzhaftigkeit fordert, und ihre Ehre durch jede Bemühung zu fliehen, verloren ist. Wenn daher jemand angegriffen wird, so muß er vor allen Dingen um Hülfe rufen, ob etwa Leute in der Nähe wären ihm beizustehen, muß sehen ob er seinen Feinden entgehen kan, und nur wenn diese Versuche fruchtlos bleiben, ist es ihm erlaubt sich der Waffen zu bedienen. Doch muß man dieses nicht so verstehen, daß einer bis auf den letzten Augenblick zu fliehen und darüber sein Leben in Gefahr zu setzen schuldig wäre, sondern ist dem Angegriffenen der Feind so nahe, daß er ihn mit den Waffen erreichen kann, dann ist es zur Flucht zu spät, und der Angefallene zum Widerstande berechtigt. Allein so bald der Angriff vorüber ist, muß auch die Vertheidigung aufhören, und darum darf der Angegriffene nicht nachsetzen oder nachschießen; ja, wenn der Andre auf ihn geschossen hätte und es zeigte sich kein zweytes Schießgewehr darf jener nicht schießen, so wenig es im Gegentheile dem Angegriffenen verargt werden kann, wenn er ein auch nur blos vorgehaltenes Schießgewehr mit einem Schusse beantwortet, da man nicht wissen kann ob das Gewehr des

An.

Angrreifenden geladen, und aus dem Angriffe der vorgehabte Gebrauch vermuthet werden muß. Wenn aber auch alle diese Umstände zusammentreffen, so wird sich dennoch der Thäter einer genauen Untersuchung nicht entziehen können, da das Leben, selbst eines Bösewichts, immer ein zu wichtiger Gegenstand ist, als daß der Staat nicht mit Sorgfalt darüber wachen sollte.

Rein Todschlag aber kann der Regel nach vollzogen werden, ohne daß sich der Thäter dabey eines Werkzeugs bediente, und darum haben die Rechtslehrer den Begriff eines solchen Gewehrs auseinander zu setzen gesucht; und nicht bey diesem Verbrechen allein, sondern auch bey dem Diebstahl ist die Bestimmung dieses Begriffs von wichtigen Folgen. In der Regel ist denn jedes Werkzeug womit ein Mensch ums Leben gebracht werden kann, ein tödliches Gewehr, und sind nicht nur die verschiedenen Arten Hand und Schießgewehre, sondern auch andre Werkzeuge, z. B. Pfähle, Bratspieße, Dreschflegel dahin zu rechnen, obwohl auf der andern Seite daraus wenn einer der gewöhnlich, oder Berufswegen keine Waffen trägt, bey verübten Todtschläge dergleichen gehabt, mit mehrerer Gewißheit auf den vorher bey kaltem Blute gefaßten Vorsatz des Mordes geschlossen zu werden pflegt, als wenn die That mit einem andern Werkzeuge begangen werden.

Gewöhnlich haben die Schriftsteller über das peinliche Recht dem Selbstmorde einen eignen Abschnitt gewidmet, aber

aber ob Selbstmord ein Gegenstand menschlicher Geseze
 sey, ist eine Frage die sich vielleicht nicht so geschwind
 entscheiden läßt. Um sie verneinend zu beantworten sagt
 man, Strafe soll andre abhalten das bestrafte Verbrechen
 nachzuahmen auch wo möglich den Verbrecher selbst bes-
 sern, und keiner dieser Endzwecke kann anders als durch
 die unangenehme Empfindung erreicht werden, die die
 Strafe dem Verbrecher macht, und die der Mitbürger
 am Verbrecher sieht. Kann aber dieses wohl bey dem Selbst-
 mörder Statt finden, da er sich eben durch seine That
 dem Wirkungskreise menschlicher Anstalten entzieht, und
 dem Staate nichts als seinen leblosen Körper zurück
 läßt? Diesen möge man geschwind zerstören, oder dem
 Wege der Natur überlassen, so empfinde das Ich des Ab-
 geschiedenen nichts davon, und alles was man am hin-
 terlassenen Leichnam vornehme, habe mehr das Ansehen
 eines mangelhaften Versuchs der Rache, an dem was der
 Todte zurück ließ, als daß man es für Strafe ansehen
 sollte. Der freywillig Verstorbene könne also durch eine
 dergleichen Behandlung seines Körpers auf keinen Fall ge-
 bessert werden, da er nichts davon weiß, und die Be-
 stimmung für welche der Staat bessern kann, bey ihm
 vorüber ist. Auch werde die üble Behandlung des Kör-
 pers vom Selbstmörder Niemanden von der Nachahmung
 abhalten, denn eines Theils werde nur eine etwas starke,
 über gewöhnliche Vorstellungen erhabene Seele daran den-
 ken sich selbst das Leben zu nehmen, und so ein Mann
 werde die Behandlung eines Leichnams für das ansehen
 C was

was sie wirklich sey, und sich daburch nicht abhalten lassen; ein Wahnsinniger oder Schwermüthiger endlich der sich selbst entleibt, sey vollends nicht gemacht nachzudenken, und werde also eben so wenig abgeschreckt werden. Wollte man endlich die schimpfliche Verurtheilung eines Selbstmörders als eine Art Schande für denselben ansehen, so werde man nach den einmal herrschenden Meynungen nicht vermeiden können, daß ein Theil dieser wahren oder eingebildeten Schande auf die Verwandten des Todten zurück falle und dann wäre es Ungerechtigkeit unschuldige, ohne dieß vielleicht betrubte Personen noch vorseßlich kränken zu wollen. Auf der andern Seite ist es eine durch die Geschichte häufig bestätigte Wahrheit, daß viele die ihr Leben freywillig verlassen dabey noch für ihren Nachruhm ängstlich besorgt sind, und darauf haben die Gesetzgeber ohnstreitig Rücksicht genommen, wenn sie in verschiedenen Ländern Deutschlands denen die sich solchergestalt von ihren Verbindungen mit dem Staate losreißen, die Feyerlichkeiten des Begräbnisses die bey dem Hintritt eines andern Bürgers Statt finden, entzogen, oder wohl gar dabey Gebräuche anordneten, welche die Mißbilligung des Staates zu erkennen geben. Häufen sich dergleichen Fälle in einem Staate, so ist es Pflicht der Polizey den allgemeinen Ursachen so viel als möglich nachzuspüren, und wenn der Grund dazu wie gewöhnlich in irrigen Vorstellungen von Freyheit beruht, diese so viel möglich durch guten Unterricht zu berichtigen. Auch scheinen sich manche unsrer neuen Gesetzgeber dahin zu neigen, und schon

Karl

Karl V. hat in der Halsgerichtsordnung keine Strafe darauf gesetzt, auch werden an manchen Orten Selbstmörder still beerdigt, als arme Irrende bedauert und der Vergessenheit überliefert.

Allein oft kommen bey einem Morde noch andre Umstände zusammen die das an sich strafbare Verbrechen noch strafbarer machen, und den bereits erwähnten Begriff des qualificirten Mordes bilden, und diese Umstände können wieder entweder die Person des Ermordeten und deren Verhältnisse mit dem Thäter betreffen, oder die Mittel deren man sich zu Vollziehung des Mordes bedient sind dem Staate äußerst gefährlich, oder endlich ist der Mord selbst nur zu Erreichung eines andern strafbaren Endzwecks ein Mittel gewesen. Genauer kann wohl keine Verbindung, und näher können wohl keine Verhältnisse seyn als unter den Mitgliedern einer Familie und je höher der Grad der Bosheit gestiegen seyn muß, wenn einer gegen seine nächsten Verwandten blutige Gedanken hegen und ausführen soll, je mehr durch solche Verbrechen die Sicherheit des Bürgers verletzt wird, wenn er in der Stille seines Hauses für sein Leben keine Sicherheit hat, und je weniger endlich einem so nahe wohnenden Feinde zu entgehen ist, mit desto größerem Rechte haben auch die Gesetze den Mord näher Anverwandten härter bestraft. Watermord (ohnstreitig wie Kindermord, das schrecklichste Verbrechen dessen die menschliche Natur fähig ist) wird auch daher mit der Strafe des Säckens geahndet.

det, da man nämlich den Verbrecher mit bösen Thieren in einen Sack steckt und so ersäuft, allein heut zu Tage dürfte diese Strafe schwerlich in Erfüllung gebracht, und der Verbrecher wohl mit dem Rade hingerichtet werden. Und wenn es auch Stiefältern wären, so würde dennoch die sonst auf dem Morde stehende Strafe geschärft, und der Verbrecher durch eine schmerzhaftige Todesart getödtet werden.

Eben so unnatürlich ist Kindermord, ein Verbrechen das ehemals oft vorkam, das aber jetzt, da ein aufgeklärtes Jahrhundert die Geschwächte bemitleidet aber nicht verachtet, selten worden ist. So sehr auch ein solches Verbrechen die Natur empört, so sehr hüßlos der Gegenstand dieses Verbrechens ist, und je strenger es daher die Obrigkeit ahnden sollte; so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß verschiedene Ursachen Schonung des Verbrechers anrathen, wenn nämlich eine unglückliche Dirne, in den ersten Augenblicken nach überstandenen Schmerzen sich selbst nicht recht bewußt, oder durch Verzweiflung außer sich, den Stahl im Blute des Neugeborenen färbt, denn ist das Kind durch unrechte Behandlung gestorben, so kann man dieses nicht Mord nennen. (und daß eine Mutter in diesem Augenblick ihr Kind mit Vorsatz um es zu tödten vernachlässigt habe, welcher Mensch kann die Seele des andern so ganz durchschauen?) Nimmt man hierzu, daß es bey neugeborenen Kindern oft schwer zu bestimmen ist, ob sie wirklich gelebt haben, so wird jeder

jeder Menschenfreund die Sorgfalt billigen, mit der die Gesetze sich von der Nichtigkeit des Verbrechen zu überzeugen suchen. Um nun desto gewisser zu gehen, hat man den Versuch mit der Lunge des Leichnams gewählt, weil nämlich die Lunge durch das Einathmen der Luft nach Verhältniß ihrer Größe sehr ausgedehnt wird, so schwimmt jede Lunge durch welche Luft gegangen ist, auf dem Wasser, da hingegen die Lungen von den todtgebohrnen Kindern sinken. Nun haben die Gesetze den Begriff des Lebens bey neugebohrnen Kindern auf das Athmen festgesetzt, und also wird auch darnach auf das Leben des Kindes geschlossen. Zwar weiß ich wohl daß ein Kind vor der Geburt, auch ohne zu athmen lebt, und im Augenblick der Geburt ehe es noch athmet — und einige Augenblicke vergehen doch bevor es geschieht — getödtet werden kann, aber in diesem Falle wäre ein Schuldiger der Strafe entgangen, hingegen wird nie ein Unschuldiger durch diese Probe verurtheilt werden; denn so bald die Lunge wegen eingetretener Fäulniß schwimmt, so zeigt sie sich unsern Geruchsnerven viel zu empfindlich, als daß sie der Beobachtung eines nur mäßig aufmerksamen Richters, geschweige denn Arztes, entgehen sollte. Die Strafe ist wie bey dem gemeinen Todtschlag nur daß sie nach den Umständen — obwohl selten — verbittert wird.

Jedoch nicht immer werden Kinder durch einen raschen Streich des Lebens beraubt, sondern oft setzen sie Gewissenlose aus, und lassen sie so für Hunger und Kälte

umkommen. Ob dieses aber des Aussetzenden Vorsatz gewesen, beurtheilt man aus dem Orte wo das Kind ausgesetzt gewesen, und aus der Verfassung in der es ausgesetzt worden. Ist daher diese Aussetzung an einem volkreichen Orte, wo viele Leute vorbegehen geschehen, und ist das Kind gegen Bitterung und Kälte verwahrt gewesen, so würde (selbst wenn der Tod erfolgt wäre) schwerlich ein Todesurtheil gesprochen werden können, dahingegen so bald das Kind in einer menschenleeren Gegend, ohne Bedeckung ausgesetzt worden, und gestorben wäre, dem Verbrecher allerdings eine schmerzhaftere Todesstrafe zuerkannt werden würde als die gewöhnliche, dahingegen die bloße Aussetzung (wenn das Kind dadurch nicht das Leben verloren) nur mit Zuchthaus bestraft werden möchte.

Ehedem wurde auch Verheimlichung der Schwangerschaft hart bestraft, ein Gesetz das in jenen Zeiten da die unglückliche Verführte auf ihr ganzes Leben der Schande Preis gegeben wurde, gewiß strenge, sehr strenge war; allein nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauch hat eine Geschwächte nur alsdenn Verantwortung zu erwarten, wenn sie ihre Schwangerschaft auf Befragen einer Person die zu der Frage berechtigt war, leugnet, doch ist auch in diesem Falle die Strafe gelind, nur daß nachher wenn wegen begangenen Kindermords Verdacht entsteht, dieser durch Verleugnung der Schwangerschaft vermehrt wird.

Oft

Oft aber lassen es Mütter nicht einmal zur Geburt ihrer Kinder kommen, sondern diese Unschuldigen werden zuweilen im Mutterleibe ermordet, ein Verbrechen das man unter dem Ausdruck Abtreiben der Frucht zu verstehen, und dessen Theorie man bey Gelegenheit des Kindermords abzuhandeln pflegt. Wenn es wahr ist wie die Aerzte versichern, daß die Frucht vom ersten Anfang ihrer Bildung an lebe, so sollte billig jede Abtreibung als Mord, mit dem Tode bestraft werden; da aber auf der andern Seite diese Meinung von ältern Aerzten bestritten wird, und da man doch nicht mit vollkommener Gewißheit bestimmen kann, ob das abgetriebene Kind bis zur Geburt gelebt haben und lebendig zur Welt gekommen seyn würde, so hat man die gelindere Meynung an, und auf das Alter der Frucht Rücksicht genommen. So glauben die Gesetze nicht, daß die Frucht vor dem 40sten Tage nach der Empfängniß Leben habe, und so wird eine in dieser Zeit unternommene Abtreibung auf keinen Fall für einen Todtschlag angesehen, ein Grundsatz der manche Verbrecherin von der Strafe befreyen kann, da niemand als die Mutter den Augenblick der Empfängniß (und vielleicht auch diese nicht immer) wissen kann. Noch ist zu bemerken, daß es einen Unterschied macht, ob die abgetriebene Leibesfrucht zu Fortsetzung des Lebens geschickt gebauet gewesen oder nicht. Jedoch ist es nicht die Mutter allein die wegen Abtreibung eines Kindes mit der Todesstrafe belegt werden kann, sondern diejenige Person die ihr wesentlich die dazu nöthigen Medicamente

schaffte, bereitete und eingab, wird sich dieser Strafe unterwerfen müssen, besonders wenn sie das Dubenstück für Geld verübte.

Nahe verwandt mit diesem Verbrechen ist jenes wodurch Frauenzimmer mittelst benutzter Arzneymittel unfruchtbar gemacht werden. Ob ein solches Verbrechen möglich sey, oder ob sich die hieher gehörigen Gesetze nur auf falsche Grundsätze der Arzneygelahrtheit gründen, dieses mag der Arzt entscheiden, daß aber die Gewißheit dieses Verbrechens unendlich schwer zu erweisen sey, ist eine Sache die jedem Rechtsgelehrten einleuchten muß. Denn daß Ehen unfruchtbar sind, und daß die Wittwe mit einem zweyten Manne Kinder zeigt, lehrt uns die tägliche Erfahrung, mithin ist so viel gewiß, daß aus der unfruchtbaren Vereinigung eines Frauenzimmers mit einer Mannsperson auf die Unfruchtbarkeit der ersten nicht geschlossen werden kann, und selbst — — — würde noch keinen Beweis abgeben, wenn auch die Naturlehrer über Linné und Büffons verschiedene Theorien entschieden hätten.

Noch ist zu bemerken, daß der Mord an Ehegatten ebenfalls härter als gemeiner Mord bestraft wird, ob man wohl die Strafe des Ertränkens nicht mehr darauf anwendet, sondern dieses Verbrechen gewöhnlich mit dem Tode ahndet.

Unter die qualificirten Mordthaten werden, wie wir oben gesehen haben, auch diejenigen gerechnet, welche
man

man durch Mittel verübt die dem Staate äußerst gefährlich sind, und was kann es wohl in höhern Grade seyn, als wenn seine Bürger in ihren Nahrungsmitteln Tod und Verderben zu sich nehmen, und so alle Vorsicht dagegen vereitelt wird; darum hat man Vergiftung billig unter diejenigen Mordthaten versetzt, die mit mehrerer Härte zu bestrafen sind. Unter Vergiftung aber wird jede Mordthat verstanden, die durch Eingeben und Beybringen solcher Dinge begangen worden, die auf den menschlichen Körper ihrer Natur nach schlechterdings schädliche Wirkungen hervorbringen müssen. Nicht allein also derjenige, welcher dem andern Arsenic oder andere allgemein anerkannte Gifte beybringt, sondern auch derjenige, der starke und eben darum in dieser Quantität schädliche Arzneymittel mit der Absicht eingiebt, um ihn hinzurichten, wird so wie der dem andern offenbar schädliche Sachen z. B. Stechnadeln beybringt, mit Recht für einen Giftmischer erklärt. Soll aber auch der mit diesen Namen gebrandmarkt werden, der dem Ermordeten eine an sich unschädliche, der Leibesbeschaffenheit dessen aber nachtheilige Speise beygebracht hat? Wenn es in der Absicht geschehen um zu morden, und der Thäter hat den nachtheiligen Einfluß der Speise auf den Körper des Getödteten gewußt, so glaube ich muß diese Frage bejaht werden. Die gewöhnliche Strafe dieses Verbrechens ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. das Rad bey Mannspersonen, das Säcklein beym andern Geschlecht, doch würde auf die letztere Strafe heut zu Tage schwerlich

erkannt werden. Doch diese vorsätzliche Vergiftung ereignet sich selten in Deutschland, dagegen von zufälligen durch Nachlässigkeit entstandenen Vergiftungen öftere Fälle vorkommen, die nach dem Grade der mehrern oder mindern Schuld beurtheilt und bestraft werden müssen. Wenn daher jemand durch einen beygebrachten Liebestrank ums Leben gekommen. so würde der Thäter dennoch vielleicht mit dem Tode bestraft werden, da die Absicht aus welcher der Trank gegeben wurde, schlechterdings unerlaubt war; wäre aber jemanden etwas gegeben worden ihm den Verstand zu rauben, so würde der Verbrecher mit der harten, auf die Vergiftung gesetzten Todesstrafe zu belegen seyn, da es dem Wohl des States eben den Nachtheil bringt, wenn Bürger durch Gift um ihren Verstand kommen, als wenn sie das Leben verlieren. Der unberufene Arzt hingegen, der aus Mangel an Kenntniß schädliche Arzneymittel gegeben, und den Tod des Kranken veranlaßt hat, dürfte schwerlich anders als durch langes oder lebenswieriges Zuchthaus zu bestrafen seyn, eine Strafe die auch derjenige Arzt zu erdulden haben wird, der aus großer Nachlässigkeit und schrecklichen Leichtsinne den ihm anvertrauten Kranken hingerichtet hat. Ist einer boshaft genug gewesen, Brunnen zu vergiften, so wird er mit dem Tode bestraft, und wenn gleich einige Rechtslehrer dieses nur in dem Falle behaupten, wenn ein Mensch dadurch umgekommen wäre, so glaube ich doch, die Gefahr eines solchen Unternehmens für den ganzen Staat ist zu groß, als daß nicht Todesstrafe Statt finden

finden sollte, selbst wenn auch kein Mensch dadurch umgekommen. Um aber solchen Verbrechen so viel als möglich zu begegnen, hat man den Handel mit allen der Gesundheit schädlichen Dingen eingeschränkt, und darum den Verkauf an Personen die sie nicht entweder zu ihren Arbeiten nöthig haben, oder denen man dergleichen Absichten nicht zutrauen kann, untersagt. So bald also der Kaufmann, oder der Apotheker an Unbekannte dergleichen Dinge verkauft und dadurch mit Ursache an einer Vergiftung wird, so hat auch dieser Strafe zu gewarten, die sich ebenfalls nach der mehrern oder geringern Fahrlässigkeit des Verbrechers richtet.

Wenn nun derjenige mit dem Tode zu bestrafen ist, der aus Haß oder Feindschaft Menschenblut vergießt, so ist der gewiß noch strafbarer, der aus andern Absichten einen Mord begeht, weil er alsdenn seine That mit mehr Ueberlegung und mit kälterm Blute beging, ein Mensch aber der dazu fähig ist, dem Staate fürchterlicher wird als der einfache Mörder; und so wäre denn die dritte Gattung des qualificirten Mordes bestimmt. Allein es sind zweyerley Absichten die die Gesetze vorzüglich bestrafen, wenn sie mit einem Morde verbunden sind, so bald nämlich der Mörder das Verbrechen in Auftrag eines andern für Geld oder andere Vortheile verübt, d. i. einen Meuchelmord begeht, oder wenn er tödtet um sich der Effecten oder des Geldes vom Entlebten zu bemächtigen, kurz zu reden, zum Räuber wird und dabey Menschen umbringt.

Zum

Zum Begriffe des Mordmordes werden nöthwendig zwey Personen erfordert, eine die das Verbrechen befiehlt und die andre die es vollzieht; darauf hingegen kommt nichts an, ob der Lohn für die schändliche That nur versprochen, oder wirklich bezahlt worden, ob solche im baaren Gelde, oder in irgend einem andern großen oder geringen Vortheile bestanden, nur wird ein vorausgegangenes Versprechen erfordert, wenn es übrigens auch noch so unbestimmt geschehen. Ist aber derjenige kein Mordmörder, der einen Totschlag begeht indem er einem andern damit einen Dienst zu thun glaubt, weil er keinen Auftrag dazu, und keine gewisse Hofnung der Belohnung gehabt hat, so wird auch ein bloß nachher gebilligter, selbst belohnter Mord nicht als Mordmord anzusehen oder der so die That nachher billigte oder belohnte, als Theilnehmer des Mordmords zu behandeln seyn. Eben so wenig ist es der gemeinen Meynung nach ein Mordmord, wenn einer bloßen Auftrag giebt einen Dritten zu verwunden, dieser aber dabey getödtet wird. Da dieser Satz der Rechtsgelehrten auf Minderung der Strafe abzielt, so verdient er allen Beyfall, ob man schon nicht ohne Grund dagegen einwenden könnte, daß die für den Staat schädliche Absicht des Anstifters und die gleich verderbliche Bereitwilligkeit des Thäters auch hierbey vorkommen und der Staat immer eines Bürgers beraubt wird. Das Kriminalgesetz Kaiser Karls V. bestraft bey diesem Verbrechen vorkommende Personen mit dem Rade, allein dem heutigen Gerichtsbrauche nach, wird nur der Mör-

Mörder selbst gerädert, der Anstifter aber mit dem Schwerdte hingerichtet.

Der Räuber der um Gewinnstes willen tödtet, wird ebenfalls mit dem Rade bestraft, nur ist zu merken, daß bey diesen im Deutschen mit einem nicht ganz passenden Namen belegten Verbrechen (denn auch ohne Todschlag kann geraubt werden) nothwendig Mord erfolgt seyn muß, wenn die härtere Todesstrafe Statt finden soll, denn die gewöhnliche Lebensstrafe steht auf jedem Raube, so wie es übrigens den Begriff des Verbrechens nicht verändert es mag dem Ermordeten viel oder wenig geraubt worden seyn.

Und dieses wären denn diejenigen Verbrechen wodurch die Person des Bürgers selbst verletzt wird, so daß man nunmehr zur zweyten Gattung von Verbrechen fortschreiten und die Vergehungen betrachten könnte, wodurch das Eigenthum der Besitzer leidet, wenn nicht noch etwas vom Zweykampfe zu sagen wäre. Ursprünglich wurde diese unter kriegerischen Völkern des Nordens entstandene Gewohnheit nicht als ein Verbrechen angesehen, auch konnte man sie nicht dafür erklären, so lange jeder Lehngutsbesitzer nach den Sitten des Mittelalters für seine Person Krieg zu führen und Frieden zu schließen berechtigt war. Allein kaum hatte die obrigkeitliche Gewalt der Fürsten nur etwas Ansehen und Festigkeit gewonnen, so fing man auch schon an dieses ausschweifende Recht einzuschränken, jeder Privatkrieg (denn dieses verstand man zuletzt

zuletzt unter dem Worte Fehde) wurde für unerlaubt erklärt, und der Zweykampf selbst verboten. Fehden fallen jetzt nicht mehr vor, auch steht nach deutschen Reichsgesetzen Todesstrafe darauf, allein Zweykämpfe haben noch nicht ausgerottet und die Menschen noch nicht angewiesen werden können den Ersatz vermeintlicher Beleidigungen lieber im Ausspruch des Richters als auf der Spitze des Degens zu suchen.

Ob nun wohl kein allgemeines Deutsches Reichsgesetz dießfalls vorhanden ist, (denn ein von der Reichsversammlung erstattetes Gutachten, hat noch kein Kaiser zum Gesetze erhoben) so haben doch alle Fürsten in ihren Staaten den Zweykampf verboten, und diese einzelnen Provinzialgesetze vertreten die Stelle einer allgemeinen Verordnung. So ist es denn außer allen Zweifel, daß der, der seinen Gegner im Zweykampfe erlegt, als Mörder bestraft wird, aber der weniger entscheidende Zweykampf, der sich nur mit Verwundungen endigt, wird so wie die bloße Ausforderung beynahe in jedem Staate anders, und auch da wieder nach den Umständen, bald mehr bald weniger hart bestraft. Am gelindesten wird dieses Vergehen gewöhnlich bey Kriegsleuten geahndet, so bald es nämlich nicht mit Subordinationsverbrechen verbunden ist, auch verdient der Officier in der That mehrere Nachsicht, da ihn denen herrschenden Vorurtheilen gemäß ein ausgeschlagener Zweykampf mit unauslöschlicher Schande brandmarkt; vielleicht aber daß selbst dieses Vorurtheil nicht so ganz

ganz ohne Nutzen ist, da sich derjenige nothwendig vorsichtiger betragen, und muthwillige Beleidigungen anderer mehr vermeiden muß, der mit seinem Blute dafür zu büßen genöthigt ist.

Unter diejenigen Verbrechen die das Eigenthum des Bürgers in Gefahr setzen, kommt keins häufiger vor als Diebstahl, wo nämlich einer eine seinem Mitbürger zuständige Sache heimlich aus dessen Gewahrsam, um Gewinnes willen an sich nimmt. Wenn also dieses Verbrechen begangen werden soll, so muß die wirkliche Fortschaffung der entwendeten Sache nothwendig vorgegangen seyn, denn sonst ist es nur ein Versuch zum Diebstahl, und ist die entwendete Sache nicht aus dem Gewahrsam ihres Besitzers weggenommen worden, so kann auch die gewöhnliche Strafe des Diebstahls nicht Statt finden. Nach dem Gesetz Kaiser Karls V. wird unter dem einmal begangenen und wiederholten Diebstahle in Ansehung der Strafe ein Unterschied gemacht, der auch der Natur der Sache und der Menschlichkeit gemäß ist, da oft ein Menschen dringende Bedürfnisse zum Diebstahl verleiteten, nachher ein nützlichcs Glied der Gesellschaft werden kann. So giebt es aber auch der Umstände ungleich mehrere die bey einem Diebstahle vorkommen können, und die verschiedene nähere Bestimmungen des allgemeinen Begriffs veranlassen haben, da nämlich Hausgenossen einander, auch wohl Gesinde ihre Herrschaften befehlen können, so erwächst daraus der Unterschied zwischen einem Hausdiebstahl,

stahl, und dem von einem Fremden, so giebt es einfachen und qualificirten Diebstahl, großen oder geringen nach dem Werthe der gestohlenen Sache, nächtlichen oder am Tage verübten, und jede Gattung wird anders bestraft. Hausdiebstahl ist derjenige der von einer im Hause wohnenden Person an einem Mitbewohner verübt wird, und da dieses wieder an Personen geschehen kann die zur Haushaltung des Bestohlenen und zu seiner Familie gehören, so nennt man dieses Verbrechen im letztern Fall den Hausdiebstahl im strengen Verstande; doch ist zu merken, daß Eheleute einander nicht bestehlen können, so lange die Ehe nicht getrennt ist, da ihnen die Rechte ein gemeinschaftliches Eigenthum ihrer Besitzungen gestatten, obwohl dergleichen Entwendungen nicht ganz ungestraft bleiben. Gewöhnlich wird — in Deutschland wenigstens — Hausdiebstahl gelinder bestraft, indem die Gesetzgeber auf die häufigere Gelegenheit zum Verbrechen Rücksicht genommen haben, die allerdings die Schuld des Thäters vermindert, ob man wohl auf der andern Seite den Diebstahl des Gefindes härter bestrafen könnte, da sich der Eigenthümer für solche Verbrecher am wenigsten hüten kann, und eben darum diese Gattung des Diebstahls dem Wohl des Bürgers am nachtheiligsten ist.

Schon die Benennung des qualificirten Diebstahls zeigt, daß das Verbrechen mit besondern für die Sicherheit des Bestohlenen gefährlichen Umständen verbunden seyn muß, wenn es diesen Namen verdienen soll; und so haben
die

die Geseze drey Umstände angenommen die den qualificirten Diebstahl bezeichnen, wenn der Dieb entweder die Verhältnisse worinnen die gestohlenen Sachen aufbehalten waren, erbricht, oder wenn er in das Haus des Gestohlenen einsteigt und einbricht, oder wenn er den Diebstahl bewaffnet vollzieht, um sich im Fall einer Entdeckung damit zu vertheidigen, nur daß in Ruhrsachsen blos das letzte für qualificirten Diebstahl angenommen wird. Um aber diese Umstände richtig beurtheilen zu können, wird große Genauigkeit des Richters erfordert, denn nicht jede kleine Gewalt die der Dieb angewendet hat in das Haus zu kommen oder einen schlecht verwahrten Kasten aufzumachen, kann für einen Einbruch gelten, so wenig Eröffnung mittelst eines Nachschlüssels oder Zerschlagung eines bereits gestohlenen Coffers oder andern Verhältnisses dahin gerechnet werden kann, dahingegen Brecheisen und dergleichen Werkzeuge allerdings den Begriff des qualificirten Diebstahls begründen. Aber auch dieses läßt sich nicht schlechterdings im Allgemeinen behaupten, hat der Dieb z. B. einen schlecht verwahrten Schrank mit einem großen Brecheisen eröffnet, so ist es deswegen noch kein qualificirter Diebstahl sondern der Dieb verrichtete dieses mit dem nächsten Werkzeuge das er hatte, das aber dazu nicht nothwendig war. Eben diese Behutsamkeit ist nöthig, wenn es darauf ankommt einen Diebstahl zu beurtheilen den der Dieb bewaffnet begangen hat, denn nur die Absicht in welcher der Dieb die Waffen mitbrachte, macht den Diebstahl qualificirt, so bald sie nämlich nicht

D

wirkt

wirklich gebraucht worden sind, Daß auch andere Dinge als Schieß- und Stoßgewehr zu den Waffen gerechnet werden, haben wir bereits oben gesehen. Wenn der Dieb seines Standes oder Gewerbes wegen tödtliches Gewehr bey sich zu führen pflegt, so ist dieses ein Fall da das bloße Führen des Gewehrs den qualificirten Diebstahl nicht ausmacht, daher denn der Soldat der sein Seitengewehr, der Jäger der eine Flinte, der Fleischer der ein Messer, der reisende Zimmermann der eine Art bey sich führt, nach diesem Grundsatz zu beurtheilen seyn werden.

Die Bestimmung der Größe des Diebstahls, in so fern die Strafe darnach eingerichtet werden soll, hat eigentlich nur auf Entscheidung der Frage Einfluß, ob auf Lebensstrafe erkannt werden soll oder nicht, wenn solcher zum zweitemale begangen worden ist, denn im ersten Falle ist das Gesetz Kaiser Karls V. nicht bestimmt genug um die Todesstrafe darauf gründen zu können. Die Bestimmung der Summe ist durch Kaiser Karls V. Kriminalordnung 5 Dukaten, allein nachher haben einzelne Landesherren die zum großen Diebstahle erforderliche Summe meistens in besondern Verordnungen festgesetzt; heut zu Tage aber kann man vielleicht mit Grunde behaupten, daß sich die Bestimmung dieses Quanti ganz geändert habe.

Ob aber ein Diebstahl am Tage oder des Nachts begangen worden, macht nur darinnen einen Unterschied, daß der Bestohlene einen nächtlichen Dieb ungestraft tödten kann, wenn er auch unbewafnet war; allein dieser eh-

mals

maß angenommene Grundsatz wird vom heutigen Gerichtsbrauche zu wenig gebilligt, als daß ein verständiger Mann den nächtlichen Dieb sogleich tödten sollte.

Die gewöhnliche Strafe des qualificirten, so wie des wiederholten großen und des zweymal wiederholten kleinen Diebstahls, ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung der Strang und das Ersäufen bey Weibspersonen, wofür der jetzige Gerichtsbrauch das Schwerdt angenommen hat. Geringere Diebstähle werden mit Leibesstrafe belegt, so wie überhaupt heut zu Tage mehrere Staaten die auf den Diebstahl gesetzte Lebensstrafe entweder ausdrücklich aufgehoben, oder doch deren Ausübung unmöglich gemacht haben.

Soll aber die Strafe des gewöhnlichen Diebstahls Statt finden, so muß vor allen Dingen der Verlust gewiß seyn, den der Bestohlene erlitten hat, und dieser wird nicht nach dem Schaden bestimmt den der Bestohlene davon gehabt hat, daß er die geraubte Sache entbehren mußte, oder darnach gerechnet was die entwendete Sache neu gekostet, oder was etwa ein Liebhaber dafür bezahlt haben würde, sondern es kommt alles auf den wahren Werth an, den die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung hatte. Kann nun dieser Werth, es sey durch den Eyd des Bestohlenen oder durch Würdigung eines verpflichteten Taxatoris, nicht genau bestimmt werden, so wird auch die gewöhnliche Strafe nicht Statt finden. Eben dieser Fall tritt ein, wenn der Dieb den begangenen Diebstahl,

D 2

wäre

wäre es auch nur dem Werthe nach, ersetzt und solcherge-
 stalt den Bestohlenen schadlos gehalten hat. Ist gleich das
 begangene Verbrechen immer ein Diebstahl, wenn auch nach-
 her der Schaden ersetzt worden, so haben doch die Ge-
 setze hierinnen nachgesehen, und die gelindere Meynung
 angenommen; ja in einigen Staaten Deutschlands bleibt
 der Dieb auch alsdenn mit der gewöhnlichen Strafe ver-
 schont wenn der Bestohlene den erlittenen Diebstahl nicht
 beschwören will, oder denen an den Dieb habenden Civil-
 ansprüchen entsagt, oder wie man sich kurz auszudrücken
 pflegt (den Diebstahl erläßt) allein dieses findet nicht
 überall Statt.

Noch soll nach der Meynung einiger Rechtslehrer der
 Dieb alsdenn mit der gewöhnlichen Strafe verschont wer-
 den wenn ihn äußerster Mangel zum Diebstahl nöthigte,
 und der Dieb sich nur damit vom Hungertode retten
 konnte; allein so wie die Frage ob es erlaubt sey zu Er-
 haltung des Lebens einem Andern die Bedürfnisse wider
 seinen Willen zu nehmen, nicht in die bürgerliche Rechts-
 gelehrsamkeit gehört, sondern nur alsdenn Statt findet,
 wenn man lauter einzelne ohne Verbindung von einander
 abgesondert lebende Menschen annimmt; so liegt auch
 die Beantwortung dieser Frage mit denen daraus zu zie-
 henden Folgen außerhalb des Gebietes der Kriminalgesetz-
 gebung. In unsern jetzigen gut eingerichteten Staaten
 wird nämlich nicht leicht ein arbeitsamer Mensch in dem
 Falle seyn aus Mangel an Unterhalt umzukommen, und
 wenn

wenn mißrathene Erndten die mit Theurung verbundene Noth über ein Land verbreiten, so wird der Richter bey kleinen, nur Lebensmittel betreffenden Diebstählen die Stimme der Menschlichkeit hören, allein gesetzliche Vorschriften sind nicht vorhanden, die in diesem Falle den Verbrecher für der Strafe schützten; so viel aber ist richtig, daß kleine, ganz unerhebliche Diebstähle, wenn sie nicht oft wiederholt sind, nur geringe Strafen nach sich ziehen.

Aber nicht jeder läßt sich das Seine ohne Widerstand nehmen, und es trägt sich daher zuweilen zu, daß der Verbrecher Gewalt anwenden und den Widerstand desjenigen besiegen muß der sein Eigenthum vertheidigt, und in diesem Falle wird der Diebstahl zum Raube. Daß derjenige der Mordthaten begeht um rauben zu können mit dem Rade bestraft werde, haben wir bereits gesehen, aber wenn bey einem Raube auch keine Mordthat erfolgt, kann der Thäter doch der Todesstrafe nicht entgehn. Auf zweyerley Art kann aber der Raub begangen werden, wenn nämlich die entwendeten Sachen ihrem Besitzer in seiner Wohnung mit Gewalt abgenommen werden, oder wenn dieses im Freyen auf der Straße geschieht; und beyde Gattungen werden mit dem Tode bestraft, ohne daß dabey auf etwas anders als auf angewendete Gewalt bey Wegnahme der Effecten gesehen werde. Da es für den Staat von der äußersten Wichtigkeit ist, daß jeder ungeflört der öffentlichen Sicherheit genießen könne, so wird

aus diesem Grunde bey begangenen Raube nicht auf den Werth der geraubten Sachen, oder auf den geleisteten Ersatz gesehen, sondern die geringste Kleinigkeit zieht, wenn sie wirklich geraubt ist, Todesstrafe nach sich. Daß aber der Raub Gewinnsucht zum Endzweck haben müsse, wenn das Verbrechen wirklich Statt finden soll, dieses bedarf wohl kaum einer besondern Bemerkung, da schon der Begriff dieses Verbrechens deutlich genug an die Hand giebt, daß es eigentlich nichts als ein höherer mit Dreustigkeit und Bosheit verbundener Diebstahl sey. So wenig also einer der dem andern zum Schimpf oder aus einer andern Ursache etwas mit Gewalt abnimmt, wenn diese seine Absicht hinlänglich erwiesen ist, als Räuber behandelt werden wird, so gewiß wird in einem solchen Falle die Untersuchung mit größter Genauigkeit geführt, und auf bloße Versicherungen des Betroffenen wenig Rücksicht genommen werden. Andere Rechtslehrer haben die Frage aufgeworfen, ob auch ein Raub von einer Weibsperson verübt werden könne, und wegen angenommener Schwäche dieses Geschlechtes haben sie diese Frage verneint, allein wenn unter dem Ausdrücke Gewalt nicht allezeit wirkliche Verletzung und Ueberwältigung des Angegriffenen durch körperliche Kräfte verstanden wird, und wenn gezogenes oder vorgehaltenes Gewehr auch mit zu denen gewaltsamen Mitteln gerechnet wird, so ist kein Zweifel, daß auch Weibspersonen einen Raub begehen können.

Unei

Uneigentlich nennt man Diebstahl der an Kirchen, oder vielmehr an denen theils zu deren Auszierung, theils zu Verrichtung der Gottesdienstlichen Gebräuche mit bestimmten Dingen verübt wird, Kirchenraub, da sich solcher doch nur in dem Falle denken lassen würde, wenn die zur Aufsicht bestellten Personen widerstünden, und dem ungeachtet von denen Dieben überwältigt, den Raub geschehen lassen müßten. Ob nun wohl der Kirchen Diebstahl in denen meisten Fällen nichts weiter als mit Einbruch verknüpfter qualificirter Diebstahl ist, so hat man doch nicht allein diesen Namen beybehalten, sondern die That selbst hart bestraft, und wie mich dünkt, um deswillen mit Recht, weil Kirchen nicht bewohnt werden, und deswegen in der Strenge der Gesetze den Schutz finden müssen den andern Gebäuden ihre Bewohner geben.

Und hier ist es vielleicht am schicklichsten diejenige Vergehung zu berühren, die man Verletzung der Grabmähler zu benennen pflegt. Je heiliger sonst diese Wohnungen der Todten waren, um desto härter wurde dieses Verbrechen bestraft, aber heut zu Tage macht man billig nach denen dabey vorkommenden Umständen einen Unterschied. Der Verbrecher thut es entweder aus Liebe zum Gewinnst, um sich an denen daselbst vorgefundenen Sachen, wenn sie auch noch so geringe sind, zu bereichern; nun so ist es Diebstahl und wird als solcher, obwohl aus der beym Kirchenraube angegebenen

Ursache etwas härter bestraft; oder es war bloße Begierbe Schaden anzurichten die den Thäter bestimmte, und so wird es als ein Muthwille nach der dabey vorgekommenen größern oder geringern Bosheit bestraft. Eben dieses erfolgt, wenn andre an freyen Orten stehende Dinge, Bildsäulen, Grenzsteine, Meilensteine, Brücken, Bäume beschädigt worden sind, und sehr oft werden dergleichen Vergehungen, so bald nicht besondere Umstände dazu kommen, vom Polizeyrichter geahndet.

Ist es aber schändlich wenn ein Mensch seinen Mitbürger um sein Eigenthum bringt, daß er davon Gewinn haben möge, so ist es noch weit schlimmer wenn er die Güter des andern ganz zu vernichten sucht, es sey auch die Absicht welche es wolle. Dieses nun und die allgemeine dem Bürger des Staats drohende Gefahr ist Ursache, daß derjenige, der vorsätzlich Feuer anlegt — der Mordbrenner — mit Todesstrafe und zwar mit der schrecklichen des Feuers belegt wird. Soll aber diese Strafe Statt finden, so muß der Verbrecher das Feuer an einem Orte von welchen es sich über mehrere Gebäude verbreiten und vielen Schaden thun konnte vorsätzlich angelegt haben, und das Feuer muß wirklich zum Ausbruch gekommen seyn; wäre es auch in einem Vorrathe von Früchten, der ob er wohl nicht in denen Behältnissen selbst aufbewahrt wurde, dennoch so in der Nähe war, daß großes Unglück aus der Feuersbrunst hätte entstehen können, so wird der Thäter immer als Mordbrenner anzusehen seyn, wenn er auch das Feuer nicht in denen dadurch zerstörten Gebäuden unmittelbar angelegt

legt hat, oder wenn auch überhaupt kein Hauß wirklich abgebrannt ist; dahingegen derjenige der einen Haufen Getreide im freyen Felde oder eine sogenannte Wachhütte anzündet, nicht als Mordbrenner zu bestrafen seyn wird, obgleich der Richter demungeachtet diesen Muthwillen ahnden muß. Aber auch Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit mit Behandlung des Feuers kann Unglück veranlassen, und darum wird auch derjenige bestraft, durch dessen Unvorsichtigkeit Feuer ausgekommen ist, oder wenigstens hätte auskommen können, obwohl im letzten Falle wenn nicht die Nachlässigkeit äußerst groß ist, selten das Amt des Kriminalrichters eintreten wird, vielmehr bleibt es alsdenn gewöhnlich dem Polizeyrichter unterworfen, der ohnedieß dafür zu sorgen hat, daß vorsichtig mit dem Feuer umgegangen und die Wohnungen der Bürger nicht unnöthiger Gefahr ausgesetzt werden. Ob nun wohl Kaiser Karl V. die Mordbrenner ohne Unterschied mit der Strafe des Feuers belegt wissen will, so haben doch die Rechtslehrer diese Strafe seltner zu machen gesucht, und behauptet wie nur alsdenn darauf zu erkennen sey, wenn das Feuer angelegt worden um dabey rauben, oder gar Mordthaten verüben zu können; und diese Meynung ist in mehren Staaten gesetzliche Gewohnheit worden, Ruhrsachsen und die Preussischen Länder ausgenommen, wo man die allgemeine Vorschrift jenes alten Gesetzes beybehaltten hat. Je schädlicher nun dieses Verbrechen dem Staate überhaupt werden kann, je mehr Vorsicht haben auch die Gesetze angewendet solches zu verhindern und den Verbrechen

brecher zu bestrafen; wenn daher auch der Bürger des Staats nur dahin verbunden ist Verbrechen — ehe sie verübt werden — anzuzeigen, so verlangen die Geseze bey diesem daß es auch alsdenn angezeigt werde, wenn es begangen worden, will anders der Schweigende nicht für einen Mitschuldigen angesehen seyn; und so hart auch diese Verordnung scheinen mag, so glaube ich doch wird sie durch die Größe des Verbrechens und den daraus dem Ganzen erwachsenden Schaden hinlänglich entschuldigt.

Ein Verbrechen das jetzt selten mehr vorkommt, und sich nach unsrer Staatsverfassung in keine besondere Gattung bringen läßt, ist Menschenraub, wenn nämlich ein freyer Mensch oder auch ein Leibeigner, es sey mit List oder Gewalt, weggenommen und gefangen gehalten wird. Schon der erste flüchtige Anblick zeigt, daß dieses Verbrechen eigentlich nur in einem Staate statt finden kann, wo es noch Sklaven giebt, denn welcher Nutzen ließe sich wohl unter einem durchaus freyen Volke davon erwarten? Hat jemand einen Sklaven gestohlen, so muß er als Dieb behandelt werden, ist aber ein freyer Mensch dadurch in Sklaverey gerathen, so hat der Thäter nach einem römischen Geseze Todesstrafe verdient, obwohl heut zu Tage darauf schwerlich erkannt werden würde. Dafür haben unsre Zeiten, und die von denen Fürsten unterhaltenen großen stehenden Heere ein andres Verbrechen hervorgebracht, ich meyne die unerlaubten gewaltsamen Verbunden, wenn junge Leute unter verschiedenem Vorwande

wande in Werbehäuser gelockt, heimlich außer Landes geschafft, und dort mit Gewalt zu Kriegsdiensten genöthigt werden. Dieses Verbrechen wird nur durch die einzelnen Gesetze deutscher Provinzen, und zwar meistens mit dem Tode bestraft, und so ahnden mehrere Fürsten auch die Verleitung zur Desertion, wenn dadurch Soldaten ihre Fahnen zu verlassen bewogen worden sind, ja so gar bloße Beyhülfe entwichenen Soldaten fortzuhelfen wird so bestraft, dahingegen derjenige der Künstler, Fabrikanten, oder andere Einwohner den Staat heimlich zu verlassen bewegt, nach Befinden der Umstände, und nach Vorschrift derer jedesmal eintretenden Landesgesetze, sich leicht Zucht- haußstrafe zuziehen kann.

Aber nicht immer bedarf es so gewaltsamer Mittel den andern um sein Eigenthum zu bringen, als Diebstahl oder Raub, und oft ist es die Schwäche des Verbrechers oder die Vorsicht auf der andern Seite die die Ausführung dieser Verbrechen unmöglich macht, wenn man auch auf die wachsame Polizey eines wohl eingerichteten Staats keine Rücksicht nimmt; daß also dem Bösewicht nur feinere aber desto gefährlichere Mittel übrig bleiben das Vermögen seines Mitbürgers an sich zu bringen. So verschieden nun auch diese Erfindungen sind, und der Lage der Sache nach seyn müssen, so kann man sie doch unter der allgemeinen Benennung Betrug, zusammenfassen, wenn man darunter jede vorsätzliche auf den Schaden des Andern abzielende Verfälschung der Wahrheit versteht.

Um

Um jedoch die so unendlich verschiedenen Gattungen des Betrugs nur in etwas übersehen zu können, haben Rechtslehrer und Gesetzgeber diejenigen die sich am ähnlichsten zu seyn scheinen und zugleich am öftersten vorkommen, zusammengestellt, und als besondere Gattungen von Verbrechen angesehen. So nennt man bestimmt eine Verfälschung, oder mit dem gewöhnlichen lateinischen Ausdrucke ein Falsum, wenn eine falsche schriftliche Urkunde statt einer ächten, oder eine falsche Person statt der rechten, oder im weitläufigsten Sinne des Worts ein falscher Name für den wahren untergeschoben wird, oder auch, wenn man an sich gültige und richtige Urkunden durch Auslöschen oder Umändern verfälscht, falsches Maaß und Gewicht für richtiges gebraucht. Denjenigen der schlechte Waaren für gute verkauft, als Falsarium zu behandeln, möchte wohl ein wenig zu hart seyn.

Die Strafe dieses Verbrechens ist in Deutschland nicht genau bestimmt, und hängt zum Theil vom Urtheile der Rechtskollegien ab, jedoch wird dabey auf den durch das Falsum angerichteten Schaden gesehen, und die Strafe darnach bestimmt. Todesstrafe wird indessen heut zu Tage nie erfolgen, kann auch nach denen Grundsätzen eines guten Kriminalrechts nie Statt finden, da kein Gesetz solche verordnet, der Fall aber da durch ein Falsum der Tod eines Menschen bewirkt worden wäre, äußerst selten vorkommen, alsdenn aber der Verbrecher kein Falsum sondern einen Mord begangen haben würde. Wenn
aber

aber Verfälschungen nach dem angerichteten Schaden bestraft werden, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß diejenigen die Eßwaaren oder Getränke mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälschen, vorzüglich hart bestraft zu werden verdienen, wie es denn auch wirklich geschieht, nur daß auch hier kein Gesetz eine bestimmte Strafe festgesetzt hat. Und dieses ist einer von denen Fällen wo sich die Grenzen der Polizey und des peinlichen Rechts oft unmerklich in einander verlaufen, und wo ein Richter dem andern oft die Hand bieten muß.

Eine Gattung Betrug die in gegenwärtigen Zeiten leider sehr oft vorkommt, ist diejenige, wenn einer Gelder aufnimmt so viel er nur erlangen kann, solche verthut oder sich wohl gar damit entfernt und am Ende seinen Gläubigern nichts übrig läßt. Dieses Verbrechen, welches man muthwilligen Banquerutt nennt, wird meistens durch Verlust der Ehre oder der Freyheit bestraft, doch hat beynähe jede Provinz Deutschlands hierüber eigene Strafgesetze, davon eins härter ist als das andere, und wo besonders die Verordnung des Ruhrsächsischen merkwürdig ist, nach welchen auch sogar diejenigen bestraft werden, die den Aufenthalt eines solchen muthwilligen Banquerutiers wissen und nicht anzeigen.

Wenn Beamte des Staats die ihnen anvertrauten Gelder verschwenden, so ist dieses kein Diebstahl weil sie die veruntrauten Gelder nicht aus dem Gewahrsam eines andern nehmen da sie solche selbst aufbewahren, allein

es ist ein Betrug, der vielleicht noch strafbarer ist als ein gemeiner Diebstahl, und man darf sich daher nicht wundern, wenn dieses Verbrechen nach verschiedenen Landesgesetzen hart, ja wohl mit dem Leben, und in einem mächtigen Staate mit einer Gefangenschaft bestraft wird, die den Tod an Härte weit übertrifft ohne übrigens das Abscheuliche der Lebensstrafen zu haben. Doch wird auch da wo man milde und menschliche Gesetze verehrt, die auf dergleichen Veruntrauungen gesetzte Todesstrafe selten vollzogen werden, da entweder die Weisheit des ersten Gesetzgebers eine Menge Umstände vorgeschrieben hat, wo der Mangel eines einzigen die Todesstrafe verhindert, und sie daher äußerst selten macht, ohne doch mit raschen Schritten das Gesetz aufzuheben, oder die Fürsten die zuerkannte Todesstrafe gemeintlich zu mildern pflegen; daß man also vielleicht nicht ohne Grund behaupten kann, es werde dieses Verbrechen jetzt mit längern oder kürzern Zuchthaus, oder Festungsbau bestraft.

Eine andere Gattung von Betrug wird durch einen vorsätzlich abgelegten falschen Eyd verübt, und gewöhnlich mit Zuchthaus bestraft, und dieses wie mich dünkt mit Recht. Es sey auch von denen Theorien über den Eyd wahr welche da will, so hat der Staat einmal den Eyd als ein Mittel Wahrheit öffentlich und gerichtlich zu bekräftigen gewählt, die Richter müssen daher nach denen vor ihnen abgelegten Eyden sprechen, und der Bürger muß seine Rechte und Befugnisse gewissermaßen dem Eyde an-

1774

vertrauen; wenn daher ein Bürger des Staats diese einmal angenommene Weise Wahrheit zu behaupten mißbraucht, und unter deren Schutze seinem Mitbürger Schaden zufügt, verdient er allerdings Strafe. Die Frage ob es überhaupt gut sey, daß man im Staate der Entscheidung durch den Eyd einiges Gewicht gegeben, muß dennoch bejahend beantwortet werden, da wir bey der Schwäche unserer Gesetze wenn es darauf ankömmt Gedanken zu erforschen, die Menschen nothwendig durch Religion bilden und leiten müssen.

Hat jemand seinem Nachbar die zwischen beyden Grundstücken befindliche Grenzzeichen verrückt, und sich so einen Theil des fremden Grundstücks angemaaßet, so ist dieses auch eine Gattung des Betrugs die die Gesetze bestrafen, doch müssen dabey schon verschiedene Umstände zusammen treffen die einen groben, vorsätzlichen Betrug verrathen, auch muß der dadurch angerichtete Schaden sehr beträchtlich seyn, wenn der Kriminalrichter darüber urtheilen soll, da es sonst nach unsern Sitten nur Sache der Polizey ist dergleichen Ungebührnisse zu ahnden. Daß dieser Satz aber auf den Fall nicht angewendet werden kann, wenn die Landesgrenzen verändert worden, ergiebt sich von selbst, zumal wenn man betrachtet, daß alsdenn ein Verbrechen gegen den Staat begangen wird, welches nach denen weiter oben angegebenen Grundsätzen zu bestrafen ist.

Hat

Hat ein Advocat die Sache eines Klienten übernommen, giebt aber dem Gegentheile zum Schaden seines Klienten Nachrichten oder Rathschläge, so handelt er dadurch seiner Advocatenpflicht zuwider, und dieses Vergehen wird Prävarication genannt. Aber nicht bloß ein Sachwalter ist solches zu begehen im Stande, sondern wenn ein Collegium processirt, und einer davon unterstützt den Gegentheile, so begeht er eben dieses Verbrechen. Nach dem Kriminalgesetze Kaiser Karls V. würde ein solcher Verbrecher sehr schimpflich zu behandeln seyn, allein in neuern Zeiten ist man davon abgegangen, daher ist es gewöhnlich nur Geld, oder Gefängnißstrafe womit dieses Verbrechen verbußt wird.

Endlich geschieht es zuweilen, daß gewinnfüchtige und dabey niederträchtige Menschen, andern, die von Natur furchtsam und Rechtshandeln abgeneigt sind, durch Androhung eines verbrüßlichen Rechtshandels Geld abzunehmen suchen. Bedient sich nun ein solcher Mensch zu diesem Endzweck der Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens, und sucht einen Vortheil für seine zu beobachtende Verschwiegenheit zu erlangen, so nennt man dieses eine Concussion, die nach Verhältniß des dadurch geschehenen Schadens, oder der dabey hervorleuchtenden Bosheit, mehr oder weniger hart, gewöhnlich aber mit Zuchthaus bestraft wird. Man glaube aber nicht, daß Concussion nur auf diese Art begangen werden könne, denn droht eine Obrigkeit ohne Ursache mit Arretirung,

und erpreßt folchergeſtalt etwas, oder giebt ein Werbe-officier einen Menschen nur darum zum Recruten an um Geld von ihm zu erhalten, so ist dieses ebenfalls Concussion nur daß der letzte Fall gewöhnlich durch militärische Gerichtspflege entschieden und bestraft zu werden pflegt.

Und dieses wären diejenigen Verbrechen die dem Privatmann zugefügt werden können, indem man theils sein Leben und seine Person, theils aber sein Eigenthum angreift; es sind daher noch diejenigen abzuhandeln, die aus unerlaubter Befriedigung des Geschlechtstriebes entstehen. Zwar hat es Rechtslehrer gegeben die behauptet haben, wie die meisten der unter dieser Abtheilung begriffenen Handlungen nicht für den bürgerlichen Richterstuhl gehörten, weil sie eines Theils nichts als unrechter Gebrauch des Körpers wären, worüber doch jeder Mensch zu schalten und zu walten berechtigt sey; theils weil sie ihren Nachtheil in denen übeln Folgen davon sehen mit sich führten, theils weil viele dieser Handlungen an sich selbst nicht unerlaubt seyn könnten, da sie sich auf einen der Grundtriebe des menschlichen Wesens gründeten, theils endlich weil sie auch unsre Geseze nur unter gewissen Umständen bestraften. Es würde mich zu weit führen, wenn ich diesen Behauptungen einzeln nachgehen wollte, und ich würde vielleicht einige davon nicht einmal zu widerlegen im Stande seyn, je gewisser es ist daß die Gebräuche womit die in unsern Ländern dahin abzwirkende

E

Dero

Verbindung gefeyert wird im Grunde zu nichts als zu
 ren Bekanntmachung dienen; das Wesentliche aber davon
 weder vermehren noch vermindern können; dennoch glaube
 ich kann der Richter mit Grunde auch diese Handlungen
 bestrafen, da die Gesetze nur auf den Schaden des Staats
 und nicht auf die Moralität der Handlung an sich Rück-
 sicht nehmen. Nun ist nicht zu läugnen, daß bey einer
 Anzahl mehrerer in einem Staate vereinigter Menschen
 in so fern Ordnung höchst nöthig ist, daß jeder weiß wel-
 che Personen der beyden Geschlechter mit einander in Ver-
 bindung leben und eine lange Erfahrung hat bewiesen,
 daß die Kinder nur alsdenn gut erzogen, die Alten nur
 alsdenn gut erhalten und verspflegt werden können, wenn
 diese Verbindungen auf Lebenszeit eingegangen werden,
 und wenn beyde Theile beständig in zärtlicher Freunds-
 schaft mit einander leben. Einem solchen Endzweck
 steht nun bey der Schwäche des gemeinen Haufens Frey-
 heit den Geschlechtstrieb nach Gutbefinden zu befriedigen,
 gerade entgegen, und dieses ist meines Erachtens der
 Grund womit sich Strafgesetze gegen fleischliche Verbrechen
 vertheidigen lassen. Doch muß dabey auf die unter denen
 Bürgern herrschende, vom Staat begünstigte Den-
 kungsart, Rücksicht genommen werden, daher in diesem
 Stück die Gesetze der alten griechischen Staaten von sich
 selbst unter einander, und diese wieder von denen Römi-
 schen abweichen, beyde aber auf unsre Sitten nur mit Vor-
 sicht angewendet werden können, besonders da man die
 heutige Staatsverfassung mehr auf innere häusliche
 Glück-

Glückseligkeit gegründet, und das andre Geschlecht mehr Einfluß heut zu Tage auch auf öffentliche Angelegenheiten hat, als in jenen Staatsverfassungen.

Gewöhnlich siehet unter denen sogenannten fleischlichen Verbrechen der Ehebruch oben an, und dieses mit Recht, indem der Staat durch die unterbrochene oder gar zerstörte Glückseligkeit der Ehen den meisten Schaden leidet. Nach alten römischen Begriffen konnte nur eine Ehefrau die Ehe brechen, wenn sie die Begierden eines nicht mit ihr in der Ehe lebenden Mannes befriedigte, heut zu Tage aber ist jede Befriedigung der Geschlechtslust, die eine verheurathete Person anderwärts als beym Ehegatten erhält, Ehebruch. Sind beyde Personen verheurathet, so nennt man dieses einen doppelten, ist aber nur die eine gebunden, einen einfachen Ehebruch. Soll aber der Begriff dieses Verbrechens Statt finden, so müssen beyde Verbrecher entweder ihre beyderseitige, oder doch die Verheligung des einen wissen; ein Satz den einige Beispiele erläutern werden. Angenommen nämlich, eine verheurathete Mannsperson erschleicht die höchste Gunst eines unverheuratheten Frauenzimmers, das aber von seiner Heurath nichts weiß, so begeht auch diese keinen Ehebruch, so wie im Gegentheile eine unverheurathete Mannsperson die nicht weiß daß der Gegenstand seiner Begierden verhelicht ist, keinen Ehebruch begeht. Eben dieses ist beym doppelten Ehebruch anwendbar, da es sich zutragen kann, daß einem der Verbrecher seine eigne aber

nicht die Verbindung des andern bekannt ist. Ferner muß die Ehe worinnen eins der Schuldigen lebt, nicht etwa nach den Gesetzen null und nichtig seyn, weil alsdenn die Ursache hinwegfallen würde, aus welcher sich die peinliche Gesetzgebung die Bestrafung des Verbrechens bedungen hat. Wie aber jedes Vergehen nur versucht werden kann, ohne daß es zur völligen Vollziehung käme, so haben auch hier die Gesetze die ganze Beendigung des Beyschlaß zur Vollbringung des Verbrechens erfordert, da jede andre unzüchtige Handlung, wenn sie auch noch so weit gediehen wäre, immer eine andre Gattung von Verbrechen bleibt.

Bestraft wird gemeiniglich der Ehebruch nach denen Gesetzen jedes Landes besonders, denn da Kaiser Karls Verordnung unbestimmt ist, und sich auf römische Gesetze bezieht, diese aber nicht auf unsre Verfassung anwendbar sind, so hat man beynah in jeder deutschen Provinz diefalls eigne Gesetze gemacht, und darinnen die Strafe bestimmt. Wenn auch nach dieser und jener Verordnung Lebensstrafe besonders auf den doppelten Ehebruch gesetzt ist, so kann man doch annehmen, daß diese jetzt nirgends mehr Statt findet, theils weil neuere Zeiten die Richter menschlicher gemacht, theils aber, weil dazu das Geständniß beyder Verbrecher von gänzlicher Vollziehung erfordert wird, dabey aber beyde auch in den geringsten Umständen vollkommen mit einander übereinstimmen müssen. Noch ist zu merken, daß die gewöhnliche in denen Gesetzen bestimmte Strafe nicht Statt finden kann, so bald der be-

leidigte

leibigte Ehegatte dem Ungetreuen vergeihet, sich dessen gerichtlich erklärt und mit ihm ferner zu leben verspricht. Allein um zur Ehescheidung zu gelangen ist die gänzliche Vollziehung des Verbrechens nicht nothwendig, sondern eine unzüchtige Stellung die großen Verdacht giebt, z. B. wenn zwey Personen mit einander entkleidet angetroffen werden und dergleichen, reicht dazu hin, und alsdenn verliert die ungetreue Gattin ihr sämmtliches Einbringen, welches der Ehemann an sich behält, dahingegen der schuldige Ehemann entweder bloß die Mitgift herausgiebt, oder das Gegenvermächtniß mit auszahlen, oder auch, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführt ist, dem geschiedenen Eheweibe die Hälfte des Vermögens oder der Ertragschaft abtreten muß.

Einige Rechtslehrer haben die Ausschweifungen zweyer Verlobten zu einem quasi Ehebruch machen wollen, doch scheint diese Meynung keinen Grund für sich zu haben, da man Verbrechen nicht, ohne ausdrückliche Vorschrift der Gesetze schaffen kann, auch zwey Verlobte einander noch nicht gesetzmäßig den ausschließenden körperlichen Besiz zugesichert haben; obwohl auf der andern Seite ein Leichtsin der unter diesen Verhältnissen noch ausschweifen kann, allerdings Ahndung verdient. Verzeihet ein Verlobter dem andern, so wird auch hier die ohnedem nicht übermäßig harte, aber auch nach denen besondern Gesetzen jeder Provinz verschiedene Strafe gemindert, eine Sache die auch alsdenn geschieht wenn der

digte Theil, es sey unter Ehegatten oder Verlobten die Ausschweifung des andern gebilligt, oder gar erlaubt hätte, doch dieses ist ein andres Verbrechen, wovon nachher wenn von Verführung die Rede ist, gehandelt werden soll.

Da alle gesittete Staaten, wenigstens diejenigen die die meiste Kultur besaßen, die Vielweiberey mit Recht verworfen haben, weil der höchste Grad des häußlichen Glücks, die größte Bevölkerung und die beste Erziehung der künftigen Bürger nur da Statt findet, wo ein Mann nur eine Frau auf einmal besitzen darf, so ist es auch in allen Staaten Europens — die Türken ausgenommen — Grundsatz worden die Vielweiberey zu bestrafen. Wenn sich daher jemand unterfährt zu der Zeit da seine einmal eingegangene Ehe noch gesetzmäßig besteht, zur zweyten Verbindung zu schreiten, begeht er das Verbrechen der Bigamie. Soll nun die darauf gesetzte Strafe in ihrer Strenge Statt finden, so muß nicht allein die erste Ehe noch gültig seyn, sondern der Verbrecher muß dieses auch wissen und die Ehe muß mit der zweyten Person völlig vollzogen seyn. Wie nun der Ehebruch von zwey verheyratheten Personen begangen werden kann, so ist es auch mit der Bigamie — die im Grunde nichts als ein mit mehr Aufsehen begangener Ehebruch ist — der Fall. Bey einer solchen doppelten Bigamie nun, ist nach dem Kriminalgesetze Kaiser Karls eben die Strafe festgesetzt, die auf dem Ehebruch steht, und obwohl einige

Rechts.

Rechtslehrer die Todesstrafe für anwendbar halten wollen, so ist dieses eine falsche Meynung, da kein Rechtslehrer Strafgesetze durch seine Auslegung härter machen kann, und daher wird auch heut zu Tage nicht darauf erkannt, ja selbst in denen Ländern wo ältere Gesetze diese That noch mit Blute ahnden, wird gegenwärtig gewiß nicht darauf gesprochen, sondern nur längeres oder kürzeres Zuchthaus zuerkannt. Hat aber jemand seinen Ehegatten todt geglaubt, oder seine erste Ehe für ungültig und gesetzmäßig getrennt gehalten, oder hat einer nicht gewußt daß der andre verheyrathet war, so kann weder diese, ja nach Beschaffenheit der Umstände oft gar keine Strafe Platz greifen, besonders wenn der eine Theil abwesend durch Citationen vorgeladen, die Ehe auch getrennt gewesen ist, nachher aber der Abwesende zurück kommt und sich seines Außenbleibens wegen rechtfertigt. Auch kann die gewöhnliche Strafe nicht zuerkannt werden, wenn außer der priesterlichen Einsegnung die Vollziehung nicht erfolgt ist, oder wenn die zweyte Ehe an sich null und nichtig gewesen, weil es alsdenn nur ein Versuch zum Verbrechen bleibt, da die wirkliche Bigamie zwey vollkommen gültige, vollzogene, zu gleicher Zeit existirende Ehen voraus setzt. Noch ist zu merken, daß Ehebruch und so auch Bigamie binnen 5 Jahren völlig verjähret, so daß wenn 5 Jahre vom begangenen Verbrechen an die Uebertreter in Ruhe gelassen und nicht in Untersuchung gezogen werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht das geringste vorgenommen werden kann, ein Grundsatz, der auf einem alten

römischen Gesetze beruhet, welches man, da es zum Besten der Angeschuldigten dient, auch in Deutschland angenommen hat.

Desto härter aber waren die Römer gegen diejenigen die sich zu gleicher Zeit in zwey verschiedene Ehegelöbniße eingelassen hatten, indem sie dieses mit Ehrlosigkeit bestrafte; eine Härte, von der man heut zu Tage sehr zurück gekommen, indem man dieses Vergehn nicht als Verbrechen ansieht, und daher nur mit einigen Tagen Gefängniß zu ahnden pflegt.

Uebrigens ist es beynahe unnöthig zu erinnern, daß auch bey der Bigamie die Verwendung des unschuldigen Ehegatten, und dessen Verzeihung Minderung der Strafe bewirkt.

Da wie gedacht die häusliche Glückseligkeit des Bürgers den stärksten Grundpfeiler des öffentlichen Wohls ausmacht, da hiernächst jene nicht möglich ist, so bald Zucht, Ehrbarkeit und Keuschheit aus dem engen Zirkel der Familie verbannt sind; so muß der Staat darüber wachen, daß nahe Verwandte den gemeinschaftlichen Aufenthalt in einem Hause, den täglichen Umgang und die daraus entspringende Vertraulichkeit nicht zu einer dem Staate nachtheiligen Befriedigung der Begierden benutzen. Zwar haben ältere Rechtslehrer das mosaische Gesetz auch hierinnen zur Richtschnur annehmen, andre haben zwischen einer Blutschande die es schon nach denen Grundsätzen des

Na.

Naturrechts sey, und einer die die bürgerlichen Gesetze so benennen, einen Unterschied machen wollen, allein beydes ist an sich unrichtig und hat nur zu Verwirrung an sich deutlicher Begriffe Anlaß gegeben. So ist es bekannt, daß die mosaischen Ehegesetze nach den Bedürfnissen der Nation der sie gegeben wurden, und der Gegend wo sie beobachtet werden sollten, eingerichtet sind; und ob sie sich wohl auf die Grundsätze einer erhabenen, geläuterten Moral gründen, so sind sie doch als Verordnungen des jüdischen Staates keineswegs für allgemeine Gesetze des menschlichen Geschlechts anzusehen, wie sie denn Moses auch nur einem einzigen Volke bekannt machte. Die schon im Naturrecht vorkommen sollende Blutschande hingegen ist in denen Staaten nicht anwendbar; denn so bald man sich die Menschen isolirt und jeden von dem andern abgesondert ohne einige Verbindung denkt, so kann freylich keine Blutschande vorkommen, da aber dieser sogenannte natürliche Zustand nur in den Köpfen der Gelehrten existirt, die Menschen vielmehr von jeher wenigstens in Familienverbindungen gelebt haben, so hat es auch von jeher Befriedigung der Begierden unter nahen Anverwandten geben müssen, die dem Wohle der Familien nachtheilig gewesen sind.

Im peinlichen Rechte versteht man unter dem Wort Blutschande eine Befriedigung des Geschlechtstriebes, zwischen zwey Personen die mit einander so nahe verwandt sind, daß sie einander nicht heyrathen dürfen. Ist nun diese

diese Verwandtschaft so nahe, daß die Erlaubniß zur Ehe-
rath nie, und unter keiner Bedingung ertheilt wird, nennt
man es Blutschaube im engern Verstande des Wortes,
hingegen wenn die Verheyathung solcher Personen gestat-
tet werden kann, Vermischung im verbotenen Grade. Die
erste Gattung, wohin vornehmlich der Beyschlaf zwischen
Eltern und Kindern, Bruder und Schwester gerechnet
wird, soll eigentlich mit dem Tode bestraft werden, ob
man wohl heut zu Tage schwerlich darauf sprechen würde,
die zweyte Gattung hingegen wird nach Verhältniß der
Umstände mit Gefängniß oder auch mit Landesverweisung
geahndet.

Noch ist zu bemerken, daß bey diesem Verbrechen
eben dasjenige zur wirklichen Vollziehung erfordert wird,
was die Gesetze beym Ehebruche vorschreiben, ferner daß
gar nichts darauf ankommt, ob die Verwandtschaft beyder
Verbrecher von denen bürgerlichen Gesetzen anerkannt sey
oder nicht. Auch können bey dieser, so wie bey allen an-
dern fleischlichen Vergehungen mehrere Verbrechen zu-
sammen kommen, wo denn die Strafe erhöht wird, und
endlich verjährt dieses Verbrechen auch in 5 Jahren. Ist
aber dem Staate daran gelegen, daß die Bürger ihre
Begierden nicht zum Nachtheile der häuslichen Glückselig-
keit ihrer Familien befriedigen, so muß wohl noch mehr
darauf gesehen werden, solche Wollüste zu verbannen, die
sogar den Zweck des Geschlechtstriebes, die Fortpflanzung
der Menschen vereiteln, und noch dazu die Theilnehmer
unter

unter die Thiere herabwürbigen. Da dieses mit jeder Ausschweifung der Fall ist, die wider den Lauf der Natur vollbracht wird, so ist es ganz billig, daß diese Verbrechen, die man mit der allgemeinen Sodomie zu belegen pflegt, strenge geahndet werden. Zum Glück für Deutschland ist dieses Verbrechen, einzelne große durch Fremde und unmäßigen Luxus verdorbene Städte und einsame Zellen abgerechnet, selten, und der Schutzgeist der Deutschen möge auch diesen Schandfleck bald wiederum verbannen.

Sodomie kann entweder von Menschen mit Thieren, oder auch von jenen durch Wollüste unter einem Geschlechte begangen werden; die erste pflegt man mit dem Feuer, und die zweyte mit dem Schwerdte zu bestrafen. Andrer Mißbrauch der Zeugungslieder wird nach Befinden der Umstände mit längerem oder kürzern Zuchthaus bestraft.

Allein da der Staat auf bestimmte Verbindung beyder Geschlechter, und auf die nur unter dieser Bedingung denkbare häufige Glückseligkeit gegründet ist, so wird auch Befriedigung des Geschlechtstriebes außer der Ehe nicht gebilligt, sondern von den Gesetzen, obwohl nicht hart, geahndet. Vermischung zweyer unhergeyratheten Personen wird gemeiniglich nur mit Geld, höchstens mit vierzehntägigem Gefängniß bestraft. Ehemals waren die Gesetze in diesem Punkte härter, und ein solches Vergehen wurde mit unausbleiblicher Schande geahndet; allein die Milderung der Sitten, verbunden mit der fortschreitenden Aufklärung, haben dieses geändert, und die Erfahrung,

daß

daß seitdem ungleich weniger Mordmorde vorgefallen, hat diese Abänderung vollkommen gerechtfertigt, wenn auch auf der andern Seite die alte Strenge der Sitten dadurch etwas nachgelassen haben sollte.

Ganz anders war es in denen ältern Zeiten in Ansehung derjenigen Weibspersonen die sich um Gewinnses willen denen Wollüsten eines jeden noch so Unbekannten Preis geben; Schande und Verachtung war zwar, wie billig, ihr Loos, allein demungeachtet wurden sie geduldet, ja wohl gar einer öffentlichen Aufsicht unterworfen. Heut zu Tage hingegen wird dieses Vergehen nach Maafgabe der einzelnen Landesgesetze mit leichten körperlichen Strafen, höchstens mit Zuchthaus bestraft. Soll aber dieses Vergehen wirklich Statt finden, so muß eine solche Weibsperson zu der Zeit wirklich mit mehreren Mannspersonen unerlaubten Umgang haben, wenn eine daher ihren Lebenswandel geändert hat, nachher aber einer Mannsperson zu Willen lebt, so kann sie nicht als ein feiles Weibsbild angesehen und bestraft werden. In Ansehung der Vollziehung dieses Verbrechens, so wie der Verjährung tritt eben dasjenige ein, was bey denen übrigen fleischlichen Verbrechen angeführt worden, nur ist zu merken, daß ein Weibsbild die jemanden wissentlich eine Krankheit mitgetheilt hat, härter bestraft zu werden pflegt.

Zuweilen trägt es sich zu, daß zwey lebige Personen beyderley Geschlechts mit einander so leben als ob wirk-
lich

lich eine bürgerliche Ehe unter ihnen Statt fände, und diese von denen Gesezen heut zu Tage nicht gebilligte Verbindung, nennt man Konkubinat. An sich ist es wohl außer allen Zweifel, daß die lebenslängliche Verbindung zweyer Personen das Wesentliche der Ehe ausmacht und aus diesem Grunde betrachteten die römischen Geseze den Konkubinat nur als eine weniger feyerliche Ehe, bestimmten auch wohl gar den Unterschied zwischen dieser und der feyerlichen bürgerlichen Ehe, und nur nachdem die päpstlichen unter den Namen des kanonischen Rechts bekannten Verordnungen in Deutschland mehr Ansehn bekamen, wurde der Konkubinat aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, ob sich gleich auch nachher Beyspiele genug finden, daß diese Verbindung, obwohl unter andern Benennungen, üblich gewesen.

Bekanntermassen sind in einer der größten aber auch aufgeklärtesten Städte Deutschlands wo eben wegen des mit großen Städten nothwendig verbundenen Luxus, nicht alle, und von der zahlreichen Besatzung nur wenige eine bürgerliche Ehe einzugehen im Stande, und nach Verhältniß der Menge Einwohner, und darunter mit befindlichen rohen unausgebildeten Menschen fallen nicht allein wenig unnatürliche Ausschweifungen vor, sondern es ist auch die einzige große Stadt, deren Geburtsregister die Todtenliste übersteigt. Bey uns müssen freylich die gegen den Konkubinat vorhandenen Geseze und Strafen nicht aus der Acht gelassen werden; diese sind jedoch öfters geringe,
beste.

bestehen an vielen Orten in Geldbußen, gewöhnlich in Gefängniß, und wo ja noch nach alten Gesetzen vom Urtheilsverfasser auf kurzes Zuchthaus gesprochen werden muß, wird dieses je zuweilen vom Landesherrn in Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt, ja selbst ein Urtheilsverfasser kann auf kein Gefängniß sprechen, wenn sich die beyden Verbundenen durch den Priester segnen lassen.

Zuletzt wäre noch von demjenigen fleischlichen Verbrechen zu reden, welches die Rechtslehrer mit dem Namen der Nothzucht belegen, und von welchen man noch verschiedene Unterabtheilungen zu machen pflegt. Gemeinlich geschieht jede fleischliche Vermischung mit Einwilligung beyder Theile, wenn aber eins von beyden wider seinen Willen dazu genöthigt wird, so ist es Nothzucht. Viel, sehr viel ist von Rechtsgelehrten und Aerzten darüber gestritten worden ob ein Frauenzimmer wider ihren Willen genöthigt werden könne die Umarmungen eines Mannes zu dulden, und daß diese Streitigkeit so lange gedauert hat, daran ist nichts Schuld als daß man unbestimmte Begriffe unbestimmt gebraucht und undeutlich angewendet hat. Wenn es auch wahr ist, daß wir Menschen unsern Körper nicht so sehr in der Gewalt haben, daß nicht bey gewissen Berührungen, gewisse von der Seele nicht abhängende Bewegungen entstehen sollten, so würde man doch den wahren Begriff der Nothzucht ganz verfehlen, wenn man dieses Verbrechen nur darauf einschränken wollte, da es im Grunde darinnen besteht, daß jemand Gewalt anwen-

anwendet den andern zu Befriedigung seiner Begierden zu bewegen, dadurch aber sowohl die öffentliche Sicherheit als das Glück der einzelnen Familien auf das muthwilligste stößt. Je strafbarer aber dieses Vergehen an sich ist, um desto genauer müssen auch die Umstände bestimmt werden unter denen sich es denken läßt, zumal da es oft geschieht, daß lüderliche Weibsbilder genothzüchtigt worden zu seyn fälschlich vorgeben. Hat also die Mannsperson wirklich Gewalt angewendet, den andern Theil in die zu Verübung der That erforderlichen Lage zu bringen, oder das Frauenzimmer durch Drohungen sie zu tödten dazu vermocht, dieses aber ist allein und hilflos gewesen, hat nicht um Hülfe rufen können, oder auf ihr Geschrey keinen Beystand erhalten, so tritt der Begriff der Nothzucht ein, das einzige von denen sogenannten fleischlichen Verbrechen welches um vollbracht zu seyn weniger erfordert als die übrigen. Hat daher, wenn von erlittener Gewalt die Rede ist, die Beleidigte Hülfe erlangen können, sich aber nicht darum bemüht, so wird es alsdenn für eine mit beyderseitiger Bewilligung geschehene Handlung angesehen. Sonst fordert man noch daß eine solchergestalt geschwächte Person das erlittene Unrecht sogleich anzeigen soll, wenn sie als genothzüchtigt angesehen seyn will, allein da es einer unbescholtenen Person doch immer höchst schmerzlich fällt ein solch erlittenes Unrecht anzuzeigen, zumal wenn sie noch keine Folgen empfindet, so ist diese augenblickliche Anzeige nach der Meynung mehrerer aufgeklärter Rechtslehrer nicht mehr

so schlechterdings nöthig. Einer so angegriffenen Weibsperson sind alle Mittel zu ihrer Vertheidigung erlaubt, ja sie kann, wenn sie sich nicht anders zu retten im Stande ist, den Angreifer tödten. Aus dem oben bestimmten Begriffe dieses Verbrechens läßt sich auch die Möglichkeit einer von einem Frauenzimmer begangenen Nothzucht denken, wenn sie nämlich einen Mann durch angebrochte Lebensgefahr nöthigt ihren Willen zu thun; allein je seltener dieser Fall vorkommen wird, und der Natur der Sache nach vielleicht vorkommen kann, um destoweniger glaube ich würden es die Gesetze dem Manne verzeihen wenn er das wollüstige Weibsbild tödtete, da das stärkere Geschlecht sich weit leichter vertheidigen und nie so ganz wehrlos werden kann, als jenes.

Ähnlichkeit mit einer Nothzucht hat nach denen Meynungen der Rechtslehrer, jeder Bey Schlaf der mit einer solchen Person vorgenommen wird, die einzuwilligen oder auch nur die Sache zu beurtheilen nicht vermag, und dahin rechnet man den Bey Schlaf mit einer wahnsinnigen, äußerst betrunkenen, schlafenden und noch nicht mannbaaren Weibsperson. Daß überhaupt derjenige der fähig ist, den Zustand einer solchen Person zu seiner Wollust zu mißbrauchen, Strafe und harte Strafe verdient, daran ist wohl nicht zu zweifeln, ob aber ein solches Beginnen immer einer Nothzucht gleich zu schätzen sey, ist eine Frage die ich mir nur in einem einzigen Falle zu bejahen getraue. Wenn eine schlafende oder betrunkene Weibsperson gemißbraucht

braucht worden ist, und der Uebertreter hat sie durch unerlaubte Mittel vorsehllich berauscht oder eingeschlafert, so würde ein solches Vergehen allerdings der Nothzucht gleich, vielleicht noch härter zu bestrafen seyn, je größer der Grad der Bosheit ist, den ein solches Verbrechen verräth, und je schädlicher dergleichen Dinge der menschlichen Gesellschaft und dem Staate werden können.

In der Regel wird Nothzucht mit dem Schwerdte bestraft, und die sächsischen Gesetze thun dieses auch, wenn einer feilen Dirne Gewalt geschehen, da hingegen die der Nothzucht ähnlichen Verbrechen so wie der Versuch zu jener nach Verschiedenheit der einzelnen Landesgesetze mit Landesverweisung oder auch Zuchthaus geahndet werden. Noch verdient angemerkt zu werden, daß eine dieses Verbrechens überführte Weibsperson nicht mit dem Tode bestraft wird, keineswegs darum weil dieses Vergehen nicht auch vom andern Geschlechte begangen werden könnte, sondern weil man, um Todesstrafen so viel als möglich zu vermeiden, eine Stelle in Kaiser Karls Kriminalgesetz buchstäblich auslegt. Ein mit Gewalt entehrtes Frauenzimmer hingegen wird nicht im geringsten bestraft, ja man trägt billig Bedenken sie bey Feyerlichkeiten ihr Unglück selbst durch nichtsbedeutende Gebräuche empfinden zu lassen. So wie in Ansehung dieses Verbrechens einige von denen übrigen fleischlichen Verbrechen abweichende Umstände vorkommen, so ist es auch mit der Verzeihung der Ehegattin, wenn der Verbrecher verheyrathet

thet ist, da das Gesetz alsdenn nicht den Ehebruch, sondern die einer unbescholtenen Person angethane Gewalt rächet, dahingegen andere auch bey solchen Verbrechen Statt findende Milderungsurfachen der Strafe auch hier ihre Anwendung leiden.

Ein Verbrechen das oft vorkommt, und wovon sich zur Schande unsers Jahrhunderts mehrere Personen ernähren, ist Kuppeley, ein Wort unter welchen man zweyerley Vergehen begreift. Im Allgemeinen besteht es darinnen, wenn jemand einem andern behülflich ist seine Begierden außerhalb der im Staate angenommenen bürgerlichen Ehe zu befriedigen; da jedoch dieses sowohl mit unschuldigen unbescholtenen Personen des andern Geschlechts als mit feilen Dirnen geschehen kann, so wird jede dieser Handlungen besonders zu betrachten seyn. Wenn böse Menschen junge und unbescholtene Frauenzimmer — sie mögen verheyrahtet seyn oder nicht — denen Wollüsten der Mannspersonen Preiß geben, oder wenigstens dazu behülflich sind, so werden sie härter bestraft als diejenigen die dieses mit feilen Dirnen thun. Geschieht es für Geld oder irgend einen andern Genuß, so wird es noch härter geahndet, und wenn Eltern ihre Kinder oder Männer ihre Gattinnen Preiß geben, wird es als ein qualificirtes Verbrechen angesehen, und nach der angenommenen Meynung die Rechtslehrer mit dem Tode bestraft, obwohl nicht zu leugnen ist, daß heut zu Tage, wenn nicht mehrere große Verbrechen dabey zusammen treffen

treffen, schwerlich darauf erkannt werden dürfte. Man kann daher mit Grunde behaupten, daß diese Art Ruppelley meistens mit einer körperlichen Strafe, die nach Maaßgabe der einzelnen Landesgesetze in Zuchthaus, Stau- penschlag oder Festungsbau bestehen kann, geahndet wird. Hat jemand aber lächerliche Weibsbilder für Wollüstlinge unterhalten, so kann sich die Strafe nie über längeres oder kürzeres Zuchthaus erstrecken; und leider wird diese Pest der menschlichen Gesellschaft nicht auszurotten seyn, so lange der gegenwärtige Luxus herrschend bleibt. Daß in manchen Orten öffentliche Weibspersonen geduldet und gewissen Regeln unterworfen werden, ist durchaus nach Localumständen zu beurtheilen. Uebrigens macht sich einer der ersten Gattung der Ruppelley schuldig, wenn auch die Person die er Preis gegeben, nicht mehr Jungfrau ist, da ein geschwächtes Frauenzimmer zwar unglücklich aber so bald sie nicht die Wollust zum Gewerbe macht, immer noch nicht ganz verderbt ist.

Oft findet aber der Wollüstling Niemanden der ihm zum Gegenstande seiner Begierden verhelfen will, oder er ist auch zu ungestüm sich solcher Mittel zu bedienen, wählet lieber Gewalt und begeht eine Entführung. Diese kommt dem oben gedachten Verbrechen des Menschenraubs nahe, geht aber doch in etwas davon ab, weil Entführung im juristischen Sinne nur alsdenn eintritt, wenn eine unbescholtene Person wider ihren Willen mit Gewalt fortgeschleppt wird, um sie zu Sättigung wollüstiger Begierden

zu gebrauchen. Gehen also zwey junge Leute mit einander heimlich davon oder ein Frauenzimmer wird ihren Verwandten gewaltsam entrißen um mit jemanden eine gesetzmäßige Ehe — wider jener Willen — zu schließen, so ist ersteres keine Entführung, beyde Handlungen aber sind minder strafbar. Man glaube aber ja nicht, daß nur Mannspersonen an Frauenzimmern eine Entführung begehen können, denn da sich Nothzucht von beyden Geschlechtern denken läßt, so ist auch der Begriff der Entführung auf beyde anwendbar. Zur Vollziehung dieses Verbrechens, das man nur seines Endzwecks wegen unter die fleischlichen Vergehungen rechnet, ist es genug wenn die Entführte mit Gewalt aufgegriffen und an einen andern Ort in die Gewalt ihres Entführers gebracht worden ist, wenn sie auch weiter nicht beleidigt, oder gar gemißbraucht worden wäre. Die Römer bestraften dieses Verbrechen mit dem Tode, weil ein auf Freyheit gegründeter Staat jeden Angriff auf die Freyheit eines Bürgers hart ahnden mußte, und diese Strafe blieb auch hernach unter der despotischen Herrschaft der Kaiser, heut zu Tage aber wird nirgends mehr hierinnen auf Lebensstrafe erkannt, und wenn ja neuere Gesetze noch hart waren, so werden sie doch selten in Ausübung gebracht, und gewöhnlich trifft den Verbrecher Zuchthaus oder Gefängnißstrafe. Vermindert wird die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe, wenn das geraubte Frauenzimmer entweder dem Räuber schon vorher die Rechte der engsten Vertraulichkeit freywillig eingeräumt hatte, wenn sie ihn

ihn nachher ehelichet, oder endlich wenn der Verbrecher als er das Verbrechen beging durch den Trunk des Gebrauchs seiner Sinnen in etwas beraubt war, so wie es im Gegentheil Fälle geben kann, wo der Entführer härter als gewöhnlich, ja mit dem Tode zu bestrafen ist, wenn nämlich mehrere Verbrechen dabey zusammen kommen, die geraubte Person z. B. Gattin eines andern ist, oder wohl gar Mord dabey verübt, oder endlich Nothzucht damit verbunden wurde.

Nicht genug aber daß die Gesetze die Strafen der Verbrechen bestimmen, sie schreiben auch die Art und Weise vor wie es untersucht werden soll, ob der Angeeschuldigte das ihm beygemessene Verbrechen auch wirklich begangen und daher die darauf gesetzte Strafe verdient habe. So wenig auch dem ersten Anscheine nach darauf ankömmt auf welche Art der Verbrecher überführt werde, so ist dieses doch einer von denen Gegenständen der die größte Klugheit des Gesetzgebers erfordert, und wovon ein großer Theil der Ruhe und Sicherheit der Bürger abhängt. Da nämlich der Staat zu seiner Sicherheit die Verbrechen ahnden muß, so muß nothwendig auch darauf gesehen werden, daß man den Verbrecher entdecken kann; um aber auf der andern Seite nicht unschuldige, unbescholtene Leute der Bosheit eines falschen Anklägers oder der Willführ eines gewissenlosen Richters Preis zu geben, muß man eine gewisse bestimmte Form haben, in welcher die Untersuchung vorgenommen wird, und diese nennt man den

Kriminalproceß. Beynahe jede Nation hat eine andre Art von Kriminalproceß, und das Eigenthümliche jedes Volks und jeder eingeführten Staatsverfassung muß nothwendig eigene nur unter gewissen Umständen nützliche Verordnungen hervor bringen, daher denn jedes Volk seinen Nationalcharakter auch in den Kriminalproceß verwebt hat.

In Deutschland ist man im Ganzen genommen weniger hart, und weniger übereilt zu verfahren gewohnt, als man bey angrenzenden Völkern findet, dahingegen unsre Kriminalgerichte wieder nicht die erstaunliche Weitaufmerksamkeit haben die man zumal bey sehr wichtigen Sachen, anderwärts bemerkt. Alle gegen einen Verbrecher vorzunehmende Untersuchungen können nur auf zweyerley Art entstehen, entweder daß der Richter auf eine bloße Anzeige, den Verbrecher befragt — mit dem gesetzlichen Ausdrücke zu sprechen, vernimmt — oder daß eine ordentliche Klage angebracht, und vom Kläger bewiesen wird. Jenes nennt man Inquisitions- oder Untersuchungs- dieses den Anklageproceß. In Staaten wo der Völkwichter viel und die Gelegenheiten zu Verbrechen häufig sind, ist der Anklageproceß ein großes Hinderniß der peinlichen Justizpflege, da die ganze Last des zu führenden Beweises auf dem Kläger liegt, und nur in besondern, aber eben darum seltenen Fällen sich der Beleidigte außer seinen erlittenen Schaden noch dem Verdrusse und denen Beschwerlichkeiten eines Rechts Handels aussetzt, daher man auch da, wo die einmal angenommene Staatsverfassung den

Un-

Untersuchungsprozeß unmöglich macht, Obrigkeit wegen jemanden besoldet, der die bekannt gewordenen Verbrecher anklagt, um so den Staat so viel als möglich zu sichern. Allein da diese unter den Namen Fiscal bekannten Personen ein öffentliches Amt bekleiden und andern Magistratspersonen völlig gleich geachtet werden, da sie an denen meisten Orten das Recht haben die zu Unterstüßung der Anklage nöthigen Thatsachen für sich zu erforschen und ins Licht zu setzen, so sieht man wohl daß auch hier der Untersuchungsprozeß, obwohl unter einer fremden Gestalt geführt wird. Und dieser ist denn auch in Deutschland fast durchgängig eingeführt, und nach diesem muß der Richter so bald ihm das begangene Verbrechen bekannt wird vermöge seiner Amtspflicht die Untersuchung anfangen. Daß aber nicht eine jede unbedeutende, zweifelhafte oder gar erdichtete Nachricht den Richter zu einer anzufangenden Untersuchung berechti- get, ist eine Wahrheit die wohl niemand in Zweifel ziehen kann. Wenn eine glaubwürdige oder wohl gar verpflichtete Person den Richter von einem begangenen Verbrechen benachrichtiget, und dabey Zeit, Ort und Umstände genau angiebt, so wird allerdings der Richter zur Untersuchung berechti- get; da aber dieses selten zu geschehen pflegt, so muß der Richter vor allen Dingen darauf sehen, daß er bey unbestimmten Anzeigen vom Denuncian- ten so viel möglich wenigstens einige genaue Umstände erfährt, worauf er die Untersuchung gründen kann, da- hingegen auf einen allgemeinen Ruf nur äußerst selten,

und wenn nicht besonders auffallende Handlungen des Angeeschuldigten, mit der Größe des Verbrechens zusammenreffen, eine Untersuchung anzustellen seyn dürfte. Ist nun dem Richter durch eine geschehene Anzeige das Verbrechen bekannt und jemand dießfalls angegeben worden, so ist das erste was er zu thun hat, daß er den Angeeschuldigten darüber befragt oder vernimmt, und dabey sind in verschiedenen Landesgesetzen gewisse Formalien vorgeschrieben, die jedoch keinen andern Endzweck haben als den Verbrecher von unnöthigen Längnen abzuhalten, und zugleich daß dessen Aussage mit möglichster Genauigkeit niedergeschrieben werde, zu bewirken. Bey der Vernehmung lassen sich nur zwey Fälle denken, da nämlich der Angeeschuldigte entweder das ihm beygemessene Vergehen eingestehet oder es ableugnet. So gewöhnlich nun das letztere ist, so muß man doch nicht glauben, daß des Angeeschuldigten Bekenntniß zur Bestrafung allein hinreiche, besonders wenn von Lebensstrafe die Rede ist. Da es nämlich geschehen kann, daß dieser aus Verzweiflung und Ueberdruß des Lebens ein todteswürdiges Verbrechen eingestehet, um auf diese Art aus der Welt zu kommen; jener für Schreck und Furcht in der Angst und Verwirrung Dinge eingestehet die er nicht gethan hat, so muß der Richter auch außerdem nicht allein vom begangenen Verbrechen, sondern auch daß es der Angeeschuldigte begangen, überzeugt seyn, und daher hat sich der Richter um die dabey eintretenden Umstände und daraus erwachsenden Anzeigen sorgfältig

fältig zu bekümmern. Ist vom Todschlage oder von Verwundungen die Rede, so muß die Section des todten Körpers, oder die Besichtigung des Verwundeten schlechterdings vorausgehen, wenn eine anzufangende Untersuchung zu Recht beständig seyn soll.

Anzeigen woraus die Verübung des angegebenen Verbrechens vermuthet wird, sind solche Handlungen und solche Verhältnisse des Angeschuldigten, aus denen man nach denen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit schließen kann, er habe das angezeigte Verbrechen wirklich begangen, und solcher Umstände giebt es wieder verschiedene Gattungen; daher man die Anzeigen allgemein in nähere und entferntere einteilt. Daß hier im Ganzen durch Gesetze nichts vorgeschrieben werden kann, sondern daß alles auf denen Gründen der mehrern oder geringern Wahrscheinlichkeit beruhet, und darnach beurtheilt werden muß, dieses leuchtet wohl einem jeden ein, ungleich schwerer ist es hierinnen allgemeine Regeln festzusetzen, doch kann man sicher annehmen, daß niemand leicht bey kaltem Blute ein Verbrechen begehen wird, wenn er nicht Hoffnung hat es werde verschwiegen bleiben, oder wenn er nicht einen Endzweck damit verbindet der der Gefahr in die er sich durch das Verbrechen stürzt, angemessen ist. Wenn daher das Gegentheil von allen diesen Umständen eintritt, so kann man wohl mit Grunde der Wahrheit behaupten, daß die Anzeigen alsdenn wo nicht ganz ungegründet, doch äußerst schwach sind.

Unter die nähern Anzeigen wider einen Verbrecher rechnet man vornehmlich im juristischen Sinne, wenn man ihn bey der That selbst ergreift, wenn man ihn an dem Orte antrifft wo die That verübt worden, wenn Zeugen vorhanden sind, die ihn des Verbrechens bezüchtigen, und wenn man Dinge bey ihm findet die der Beleidigte gehabt hat. Sonderbar wird es scheinen, daß ich das Ergreifen eines Verbrechers über der That zu denen Anzeigen rechne, allein so bald man im Kriminalrechte dem Geständnisse des Verbrechers diejenigen Umstände entgegen setzt, aus welchen er außerdem der begangenen Unthat überführt wird, so muß auch dieses Ueberführungsmittel mit unter die Anzeigen gerechnet werden. Will man aber behaupten es sey der Thäter über Begehung des Verbrechens ergriffen worden; so muß er in dem Augenblicke da er es wirklich verübte ertappt worden seyn, also der Mörder indem er dem Getödteten die tödliche Wunde versetzte, der Dieb wie er die entwendeten Sachen an sich nahm, der Räuber in dem Augenblicke da er dem Beraubten das Seinige entriß, und so ferner, jedesmal im Augenblick da er das Verbrechen beging, ergriffen werden, und dieses muß durch mehrere und zwar solche Personen geschehen seyn, die im Stande sind darüber ein gültiges Zeugniß abzulegen, wenn ihn die Obrigkeit nicht etwa selbst getroffen hat. Und wenn dieses geschehen, dann ist das Geständniß des Verbrechers so zu sagen nur der Form wegen nöthig um ihn zu bestrafen, da keine Möglichkeit vorhanden ist, wie der Angeschuldigte das Verbrechen nicht

ver.

verübt haben, und dennoch bey dessen Begehung getroffen worden seyn sollte. Wird aber jemand an dem Orte gefunden wo das Verbrechen vorgefallen, so ist diese Anzeige schon nicht so stark als die vorherige, denn es sind viel Ursachen denkbar die einen sonst unbescholtenen Mann zu der Zeit an so einen Ort geführt haben können, man muß daher in diesem Falle schon die Zeit in Rechnung bringen, ob der Angeschuldigte gleich nach der That oder etwas später getroffen worden, ob der Ort selbst so beschaffen ist, daß man in gewöhnlichen, wenigstens nicht unerlaubten Absichten dahin zu gehen pflegt, ob der Angeschuldigte sonst da, oder an ähnlichen Orten gewesen, ob er zu einer gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Tageszeit getroffen worden, und ob man ihm wohl ein solches Vergehen zutrauen könne. Je mehr sich also die Anzeigen so zu sagen vom Augenblicke der That entfernen, destomehr hat ein Richter Bedenlichkeiten zu überwinden, destomehr Umstände müssen untersucht, auch gegen einander abgewogen werden, und ein desto größeres Feld hat der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung vor sich. Und hier ist es worinnen voreilige Richter am öftersten fehlen, wenn sie solche Anzeigen für untrüglich und deswegen weitere genauere Untersuchung für unnöthig halten, weil dadurch entweder ein Unschuldiger leicht gekränkt wird, oder auch der Bösewicht, wenn nachher die Nebenumstände nicht mehr genau ins Licht gesetzt werden können, den strafenden Gesetze sehr leicht zu entkommen im Stande ist. Die Uebersführung des Verbrechers durch Zeugen,

sollte

sollte man glauben wäre das wirksamste und zuverlässigste
 Mittel unter allen, da es doch dasjenige ist, worauf man
 am wenigsten rechnen darf. Der Zeuge hat nämlich das
 Verbrechen entweder selbst begehen sehen, oder es sind
 ihm nur solche Handlungen des Angeklagten bekannt, aus
 denen man auf die Verübung des Verbrechens schließen
 kann, und in beyden Fällen muß der Zeuge vollkommen
 glaubwürdig seyn wenn man seine Aussage als Wahrheit
 annehmen soll. Ein Mensch der selbst als Verbrecher
 bekannt ist; kann schon um deswillen keinen Glauben
 verdienen, weil man auf seine Denkungsart mißtrauisch
 zu seyn Ursache und zu befürchten hat, er werde bey dem
 abzulegenden Zeugnisse seine Pflichten ebenfalls aus den
 Augen sehen; ist aber der Zeuge gar ein Mitverbrecher
 des Angeschuldigten, oder giebt er in seinem Zeugnisse sich
 selbst eine unerlaubte Handlung schuld, so fällt seine ganze
 Glaubwürdigkeit hinweg, da eines Theils derjenige der
 sich nicht scheuet von sich selbst eine unerlaubte Handlung
 zu gestehen, nimmermehr Gewissenhaftigkeit genug besitzen
 wird seinen Mitbürger durch eine falsche Aussage nicht
 zu nahe zu treten; der Mitverbrecher aber schon durch
 sein Verbrechen allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit in
 dieser Sache verloren hat, nicht zu gedenken, daß es äus-
 serst nachtheilig für den Staat seyn würde, wenn ein Ver-
 brecher blos durch seine Versicherung einem unbescholtenen
 Manne zur Last fallen und ihn als Mitschuldigen in eine
 Untersuchung verwickeln könnte. Wenn aber auch der
 Zeuge nicht Mitverbrecher ist, so muß dennoch keine andre
 Ur-

Ursache vorhanden seyn, die seine Glaubwürdigkeit schwächen oder verdächtig machen könnte, wenn man sich auf sein Zeugniß verlassen soll. Vorzüglich erfordern hier die Gesetze, daß der Zeuge nicht etwa von Haß und Mißgunst gegen den Angeschuldigten eingenommen sey, denn ungerechnet daß ein Mensch der den andern sehr hasset, fähig ist ihm durch ein falsches Zeugniß zu schaden, wenn es auch nur geschähe um ihn in Verlegenheit zu setzen, oder sich wegen einer erlittenen Beleidigung zu rächen; so kann eine so heftige Leidenschaft als Haß und Rachbegierde machen, daß ein damit erfüllter Mensch falsch beobachtet und also dasjenige behauptet, was er in der Hitze der Leidenschaften gesehen zu haben glaubt, nicht aber was sich wirklich zugetragen hat; und dieses ist denn der Grad der Glaubwürdigkeit nicht, den man fordert wenn es darauf ankommt zu entscheiden, ob ein Bürger des Staats eines Verbrechens schuldig ist, und also die darauf gesetzte Strafe verdient. Noch leichter kann eigener Vortheil die Leute falsch Zeugniß abzulegen vermögen, und daher muß der Zeuge auch nicht den geringsten Vortheil von seiner Aussage zu erwarten haben, wenn diese ungezweifelte Glauben verdienen soll. Allein man glaube nicht, daß es ein großer in die Augen fallender Nutzen seyn müsse um die Unzulässigkeit des Zeugens darzuthun, sondern ein geringer Vortheil ist auch hinreichend, wenn zum Beispiel ein Handarbeiter wider den Feind desjenigen Zeugniß ablegen soll, von dem er alle Tage seine Arbeit hat, so könnte man zwar sagen daß ihm der Verlust dieser

Kund.

Kundschaft nichts schaden würde, allein eben das Beweise bey einer täglichen Beschäftigung ist schon Gewinn genug, um in diesem Falle gegen die Versicherung eines solchen Zeugen mißtrauisch zu seyn; und eben dieses ist der Fall, so bald jemand wider den Gegner seines Dienstherrn, seines Vorgesetzten, seines Patrons Zeugniß ablegt.

Da bekanntermaßen Verbrechen nicht allein an sich selbst nichts anders als geschehene Thatfachen sind, sondern auch die Anzeigen woraus die Existenz eines Verbrechens dargethan werden soll, ebenfalls in nichts andern als in Thatfachen bestehen können, so muß der Zeuge, wenn auch sonst an seiner Glaubwürdigkeit nichts auszusetzen ist, doch dasjenige was er behauptet, wirklich beobachtet haben. Enthält daher ein Zeugniß Vermuthungen, Schlüsse, Entschuldigungen, Urtheile über Handlungen so wird dieses nimmermehr als hinlänglich angesehen werden können einen Angeeschuldigten zu verurtheilen, da es dem Richter bey Untersuchung des Verbrechens nur darum zu thun ist, was wirklich geschehen, nicht aber was der Zeuge vermuthet oder urtheilt. Nun kann aber der Mensch solche unmittelbare Beobachtungen nur mit seinen Sinnen machen, und hier ist es nur das Auge das Handlungen mit ansehen, das Ohr das Worte mit anhören kann, folglich kann auch der Zeuge eine geschehene That nur alsdenn erst glaubwürdig versichern, wenn er solche mit angesehen hat. Sagt daher jemand er habe erzählen hören,

daß

daß dieser oder jener ein Verbrechen begangen, oder zur Zeit desselben am Orte gegenwärtig gewesen, so hat dieses ganz und gar keine Wirkung, so bald er den nicht anzugeben weiß von dem er es gehört, und auch alsdenn hat es weiter keinen Erfolg, als daß der Angegebene, ob und aus welchen Grunde er dieses gesagt, befragt wird. Nicht genug aber daß ein Zeuge eine mit angesehene Handlung erzählt, so muß er selbige auch genau und deutlich angeben, so daß kein Umstand dunkel bleibt, und man sich aus der Geschichtserzählung einen vollkommen deutlichen Begriff vom ganzen Vorgange machen kann. Zu einem solchen Begriffe aber wird erfordert, daß kein in der Erzählung vorkommender Umstand schwankend oder unbestimmt, kein Ausdruck doppelter Auslegung fähig, und keine zum Zusammenhange des Ganzen gehörige Thatsache ermangelt; je ungewöhnlicher daher die Handlung an sich ist, und je weniger sie Wahrscheinlichkeit für sich hat, um desto genauer muß der Richter alle diese Umstände erwägen, ehe er einer solchen Aussage Glauben beymißt.

So wie nun diese Eigenschaften von jedem glaubwürdigen Zeugen erfordert werden, so hat man auch in denen Rechten gewisse Verbindungen für so vielvermögend gehalten, oder man hat es dem Wohl des Staates und der genauern innern Verbindung der Familien für zuträglich gefunden, Personen die in so genauen Verhältnissen stehen, entweder ganz vom Zeugniß auszuschließen,

oder

oder sie doch nicht wider ihren Willen dazu zu nöthigen, und ihnen wenig Glauben beizumessen. Man sieht, daß ich von denen ehelichen, väterlichen und brüderlichen Verbindungen rede. Keine von diesen Personen kann zu einem wider den andern abzulegenden Zeugnisse genöthigt werden, ja Kinder können nicht zum Nachtheil ihrer Eltern Zeugniß ablegen, wenn sie auch wollen. In Ansehung der Eltern ist dieses zwar der Fall nicht, doch nehmen aufgeklärte, billige Richter darauf großen Bedacht, daß Eltern, wenn ihre Kinder nicht wegen außerordentlichen Ausschweifungen dem Staate ganz zur Last fallen, gegen die ihnen auf der Welt am nächsten verbundenen Menschen Zeugniß ablegen, nicht nur ein hohen Grad von Leidenschaft, sondern auch wenig geläuterte sittliche Begriffe verrathen, daß also einer solchen Aussage wenig zugetrauet wird.

Soll aber ein Zeugniß für gültig angenommen werden, so muß es selbst bey denen so eben angezeigten Eigenschaften endlich bestärkt seyn, da einmal die Geseze den höchsten Grad der Zuverlässigkeit verlangen, und bey Versicherungen und Ausagen der Eyd die höchste Betheuerung ist womit ein Mensch die Wahrheit seiner Behauptungen unterstützen kann. Allein eben dieser Umstand macht noch eine Eigenschaft des abzuhörenden Zeugen nothwendig. Da nämlich der Eyd Bezug auf Religion hat, so muß derjenige auf dessen Eyd man einiges Gewicht legen will, Religion annehmen, und nicht etwa schon Merk-

male

male von sich gegeben haben, daß er den Eyd verachte, oder leichtsinnig behandle. Religion wird aber in diesem Verstande nicht etwa bloß von der Christlichen oder jeder andern vom Staate angenommenen Religion verstanden sondern es ist hierzu genug wenn der Schwörende an einen Gott und eine Vorsehung glaubt, denn dieses ist es doch lediglich was den Schwörenden vom Mißbrauch des Eydes als Religionsgebrauch betrachtet, zurück halten kann; wenn daher jemand unglücklich genug wäre diese beyden Wahrheiten zu leugnen, und dem Richter dieses durch des Schwörenden Geständniß bekannt wäre, so kann er diesen nicht zum Eyde, ja kaum zum Zeugnisse lassen, da bey einem solchen Menschen alles hinwegfällt was ihn zur Beobachtung der Pflicht anhalten könnte. Hat sich jemand durch einen einmal begangenen Meineyd entehrt oder leichtsinnig vom Eyde gesprochen und hierüber schlechte Gesinnungen verrathen, so ist er, wenn dieses dargethan wird, zum Zeugnisse zwar nicht schlechterdings untüchtig, allein wenig Glauben wird seine Aussage immer verdienen, und für sich allein, wenn nicht andere Umstände dazu kommen, dem Angeschuldigten keinen Nachtheil bringen. Von diesen im Allgemeinen bey jedem Zeugnisse anzuwendenden Regeln haben jedoch die Geseze zwey Ausnahmen gemacht, einmal wenn von Untersuchung des Hochoerraths die Rede ist, dann wenn die Zeugen zur Vertheidigung des Angeschuldigten abgehört werden. Im ersten Falle liegt der Grund der Ausnahme in der Sache selbst, da die Wohlfahrth des ganzen Staates darauf beruht, da man

S

nicht

nicht genau genug verfahren kann, um von allen Umständen des Verbrechens unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden allen Folgen davon vorzubeugen. Die zweyte Ausnahme beruhet auf der schon mehrmals gemachten Bemerkung daß die Geseze nur ungern strafen, daher dem Angeschuldigten jedes Mittel zu seiner Vertheidigung erleichtern, und auch auf unbeschworne Zeugnisse und Aussagen von selbst zum Zeugnisse untüchtigen Personen Rücksicht nehmen. Doch ist zu merken, daß ein Angeschuldigter der unverwerflichen Zeugen, die ihn beschuldigen, nur untüchtige entgegen zu setzen hat, dadurch noch keinen großen Fortschritt in seiner Vertheidigung thut, wenn er nicht zugleich noch andre Mittel sich zu schützen anwendet.

Hat also der unbescholtene, eyblich abgehörte Zeuge den Verbrecher seine Unthat verüben sehen, so ist dieses eins der stärksten, zuverlässigsten Anzeigen wider den Verbrecher, und nur bey Diebstahl und allen Vergehungen die in unerlaubter Entwährung bestehen, oder wozu besondere Geräthschaften gehören, kann noch das Treffen dieser Dinge eine starke Anzeige machen, wenn z. B. gestohlene Sachen von hohen Werthe bey geringen Leuten gefunden werden die keinen Grund anzugeben wissen warum sich selbige in ihrem Gewahrsam befinden, oder wenn man, so bald von falscher Münze die Rede ist, zum Ausguß und Verfertigung falscher Münzen gehörige Instrumente bey dem Angeschuldigten findet, oder auch wenn man
bey

bey einem Diebstahlswegen Verdächtigen Dietriche entdeckt. Doch muß ein gewissenhafter Richter in solchen Fällen schlechterdings auf Nebenumstände und sonstige Verhältnisse der Angeschuldigten Rücksicht nehmen, da oft ein solcher geringfügig scheinender Umstand viel Licht über den Vorgang verbreitet.

Entfernere Anzeigen gegen den Verbrecher sind solche Thatfachen, die zwar das in Untersuchung befängene Vergehen nicht unmittelbar betreffen, die aber doch vermuthen lassen, er sey zu dessen Verübung wohl fähig gewesen; und zwey Dinge sind es, die man hierher zu rechnen pflegt, der Lebenswandel des Angeschuldigten, und das Gewerbe wovon er sich genähret. Allein, und ohne nähere Anzeigen sind diese Dinge freylich von wenigem Gewicht, aber mit nähern Anzeigen verbunden oder diesen entgegen gesetzt können sie allerdings oft der Sache den Ausschlag geben. Der Lebenswandel des Angeschuldigten wird hauptsächlich in Betrachtung gezogen, wenn eben dieser Mensch des gegenwärtig wider ihn angezeigten Vergehens einmal schon verdächtig oder wohl gar überführt gewesen, ob er leichtsinnig, lüderlich lebt, mehrere Verbrechen bereits verübt hat, oder ob sein Aufwand seine wahrscheinliche Einnahme sehr übersteigt, vorausgesetzt nämlich daß man die Einkünfte des Angeschuldigten genau zu bestimmen vermög.

Ein anderer Grund worauf ein Richter seine Ueberzeugung von der Gewisheit des begangenen Verbrechens

zu bauen vermag, ist das Bekenntniß des Angeschuldigten, wenn er sich als Verbrecher angiebt, und das angeschuldigte Verbrechen verübt zu haben eingesteht. So sehr es nun dem ersten Anblicke nach scheinen möchte, daß dieses allein hinreiche den Angeschuldigten zu bestrafen, so sind doch dabey verschiedene Dinge in Obacht zu nehmen, bevor ein Geständniß als richtig, und die Bestrafung zu bewirken hinlänglich, angesehen werden kann. Ein Geständniß geschieht entweder vom Verbrecher freywillig und mit deutlichen, keinem Zweifel unterworfenen Worten, oder der Verbrecher wird durch äußerliche Mittel zum Geständniß genöthigt, oder er wird des angeschuldigten Verbrechens für überführt geachtet, weil er dem Richter auf seine gethanen Fragen nicht gehörig oder auch gar nicht geantwortet hat. In der Regel muß ein Geständniß, worauf sich die Bestrafung eines Menschen gründen soll, freywillig und mit völligem Bewußtseyn abgelegt werden, eine Wahrheit die von je her alle aufgeklärte Gesetzgeber anerkannt und angenommen haben, folglich muß der Richter bey jedem Geständnisse vorzüglich auf die Verhältnisse und Gemüthsbeschaffenheit des Verbrechers, und dann auf die Beschaffenheit des Geständnisses selbst Rücksicht nehmen. Da es ganz wider den Lauf menschlicher Handlungen ist, sich durch eignes Bekenntniß unangenehmen Folgen auszusetzen und begangene Vergehungen selbst anzuzeigen, so muß der Richter gegen jene Anzeigen mißtrauisch seyn, wo sich Leute unaufgefordert Vergehungen, ja wohl gar schwerer Verbrechen schuldig geben, da dieses gemei-

gemeinlich eine Art Wahnsinn verräth, oder doch einen großen Grad Schwärmern, vielleicht gar andere Absichten voraussetzt. So ist es z. B. möglich daß Menschen von schwerem Blute und überspannter Phantasie sich oft einbilden Handlungen begangen zu haben welche sie doch niemals vollbracht, oder es kann jemand durch ein dergl. Bekenntniß andre Absichten erreichen, ein Ehegatte durch einen fälschlich eingestandenen Ehebruch die Ehescheidung, ein Bettler durch einen mit Unrecht eingestandenen Diebstahl oder Raub, Versorgung in einem Zuchthause erlangen wollen, oder es kann ein Schwermüthiger hoffen durch einen fälschlich eingestandenen Mord von einem Leben das er haßt, befreiet zu werden. Je unwahrscheinlicher nun eine solche Angabe ist, je genauer muß der Richter alles dieses untersuchen, damit nicht die strafenden Gesetze in den Händen listiger oder verkehrt handelnder Menschen Mittel werden, ihre immer unerlaubten Absichten zu erreichen. Allein nicht blos bey denen ohne vorgängige Anfrage erfolgten Geständnissen muß der Richter dieses beobachten, sondern auch alsdenn wenn in der ordentlichen Untersuchung ein dergleichen Geständniß erfolgt, weil auch da Fälle eintreten können, wo ein ohne Grund Angeschuldigter Bewegungsgründe hat sich eines Vergehens schuldig zu bekennen. Nichts aber kann den Richter besser auf den rechten Weg leiten als die Beschaffenheit des Geständnisses selbst, wenn es unbestimmte, sich einander widersprechende, wohl gar unwahrscheinliche Dinge enthält. Weil es bey jeder Untersuchung

auf die genaue Darstellung des begangenen Verbrechens ankommt, so muß auch das Geständniß des Verbrechens (wenn anders der Richter selbigem Glauben beymessen soll) eine genaue, deutliche und umständliche Erzählung der verübten Unthat enthalten, weil nichts anders zur völligen Aufklärung einer geschehenen Handlung angewendet werden kann. So bald nun der Angeschuldigte in seinem Geständnisse etwa ganz klaren und außer allen Zweifel gesetzten Umständen widerspricht oder Dinge behauptet, die sich bey der verübten That schlechterdings nicht zuge- tragen haben können, oder endlich seine Aussagen abän- dert und widerruft, so ist sein Geständniß nicht zuverlässig, und hier müssen abermals die dabey vorkommenden Umstände zusammen genommen werden, wenn es ent- schieden werden soll, ob diese Mängel des Geständnisses eine Anzeige wider den Angeschuldigten, oder eine Vermuthung daß er sich des Verbrechens fälschlich beschuldige, abgeben sollen. Doch es lassen sich hierbey schlechterdings keine gewisse Regeln vorschreiben, sondern der Richter muß die philosophischen Grundsätze zu Bestimmung des Wahr- scheinlichen und Unwahrscheinlichen auf jeden einzelnen Fall anwenden. Kommt nun ein solches von allen Män- geln freyes Geständniß des Angeschuldigten mit allen übr- igen Anzeigen zusammen, dann ist der Richter von der Ge- wisshheit des durch den Angeschuldigten begangenen Ver- brechens überzeugt, und dann kann er auch den Verbre- cher die in denen Gesetzen bestimmte Strafe zuerkennen, sonst aber nicht. Hat man nun von je her Geständniß
des

des Verbrechers für nothwendig zur Bestrafung gehalten, so suchte man, so bald die Anzeigen wider den Verbrecher stark genug waren, jedem Unpartheyischen wahrscheinlich zu machen, der Angeschuldigte habe das Verbrechen wirklich begangen, selbigen durch äußere Zwangsmittel zum Geständnisse zu nöthigen.

Man sieht daß ich von der sonst in Deutschland beynah allgemein angenommenen Folter schwererer Verbrecher rede, ein Gebrauch den nunmehr die aufgeklärte, mehr menschliche Denkungsart der Gesetzgeber an den meisten Orten abgeschafft hat, und der vielleicht nur noch hier und da unter alten Ueberresten vormaliger Barbaren geduldet wird. Man glaube aber ja nicht daß unsre deutschen Vorfahren die Erfinder dieses schrecklichen Mittels gewesen sind, oder daß sie solches von denen Römern angenommen hätten; denn so grausam beyde Nationen in Anwendung der Folter gegen den Angeschuldigten handelten, so waren die Grundsätze der Römer doch weit härter und für die Menschheit wirklich entehrend. Der stolze Römer wendete Anfangs, ehe sich noch die Republik dem Befehle eines einzigen Despoten unterwarf, die Folter nur gegen Sklaven an, aber nicht bloß wenn es darauf ankam ihnen das Geständniß eines begangenen Verbrechens abzunöthigen, sondern auch wenn sie als Zeugen für oder wider einen römischen Bürger abgehört wurden mußten sie ihre Aussage auf der Folter thun, denn man hatte den entsetzlichen Grundsatz, daß kein Sklave ungezwungen die Wahrheit bekenne, und dieses unglückliche Vorurtheil ging so

weit, daß Rechtslehrer die überall Schonung und Menschlichkeit empfahlen, ungeschert behaupteten wie man keinem Sklaven glauben müssen, wenn er seine Aussage nicht unter der Folter gethan hätte. Nachher als Rom von den Befehlen eines Monarchen abhing, führten diejenigen Ungeheuer die nach dem August den Thron besaßen, die Folter auch wider römische Bürger ein, wenn sie des Majestätsverbrechens beschuldigt waren, und so wurde sie denn bald auch bey andern Verbrechen angewendet und endlich allgemein. Die Deutschen kannten diese Erfindung der Hölle nicht, und traurig ist es für den Menschenfreund, daß verkehrte Begriffe einer auf Güte und Menschlichkeit gegründeten Religion in Deutschland dasjenige hervorbrachten, was in Rom die Grausamkeit eines harten unmenschlichen Volkes einführte. So wie man in Deutschland außer dem Zweykampfe noch andere sogenannte Gottesurtheile annahm, und glaubte die Vorsehung würde die ewigen Gesetze vom Eindruck äußerer Dinge auf den menschlichen Körper und Theilnahme der Seele an körperlichen Leiden nach dem Willen der Richter abändern, wie man dieser verwegenen Voraussetzung gemäß die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten darnach beurtheilte, ob glühendes Eisen oder siedendes Wasser seine Glieder verlege oder nicht, so nahm man auch den Satz an, daß ein unschuldig Angeklagter durch unmittelbare göttliche Einwirkung keine Schmerzen fühle, die man ihm anthue um die Wahrheit zu erfahren, dahingegen der wirkliche Verbrecher dieses allmächtigen Schutzes beraubt, durch

den

den Schmerz zum Geständniß gebracht werden müsse. Dieser durch verkehrte von denen Geistlichen vorsehlich unterhaltene Begriffe von einer unmittelbaren Einwirkung des höchsten Wesens in jeden einzelnen dem Menschen wichtig scheinenden Vorfall begünstigte Grundsatz erfüllte bald alle Gerichtshöfe mit Werkzeugen der Folter, und nur die stärkere oder schwächere Leibesbeschaffenheit des Angeschuldigten entschied endlich sein Schicksal. Ob man nun wohl nachher die Richter bey Anwendung dieses Mittels so viel als möglich einzuschränken suchte, da kein Richter ohne vorheriges rechtliches Erkenntniß zur Folter schreiten, sollte nur in der im Urtheil vorgeschriebenen Maaße anwenden und dem Inquisiten schlechterdings keine Antwort unter den Fuß geben durfte, so konnte dieser schreckliche Gebrauch doch immer nicht abgeschafft werden, bis endlich Friedrich der Große, der sich auch in der Klugheit des Gesetzgebers über sein Jahrhundert erhob, und denen übrigen Fürsten seiner Zeit durch seine Handlungen Unterricht erteilte, in seinen Staaten die Folter abschaffte und bis Veffaria und Hommel die Rechtsgelehrten von ihren Vorurtheilen zurück brachten. Schon bey Zeiten hat man die Unzuverlässigkeit eines durch die heftigsten Schmerzen ausgepreßten Geständnisses eingesehen, und darum muß der Inquisit nach ausgestandener Folter, sein da gethanes Geständniß nachher wiederholen und genehmigen, that er aber dieses nicht, sondern widerrief seine Aussage, so wird er zum zweytenmale gefoltert, und wenn er nachher seine Aussage abermals widerruft, so — ist er frey.

Kann man sich wohl etwas denken das denen Grundsätzen eines auf Philosophie und Menschenkenntniß gebauten Kriminalrechts stärker widerspricht! Allein zum Glück der Menschheit ist dieser so schreckliche Gebrauch in Deutschlands mehresten Provinzen abgeschafft, und da, wo sich derselbe ja noch erhalten hat, kann man von der immer weiter fortschreitenden Aufklärung auch baldige Abschaffung erwarten, und darum würde es auch überflüssig seyn, die ehemals gewöhnlichen verschiedenen Grade der Folter zu erwähnen.

Zuweilen hält man aber auch den Angeschuldigten für überführt, wenn er gleich nichts eingestanden, sondern nur überhaupt nicht geantwortet und sich nicht vertheidigt hat. So billig es ist daß in bürgerlichen Rechts-Handeln derjenige der denen Verordnungen des Richters nicht gehorcht, und sich in der von denen Gesetzen vorgeschriebenen Weise nicht vertheidigt, den Prozeß am Ende verliert, so hart ist es wenn in Untersuchungssachen der Angeschuldigte bloß wegen seines Ungehorsams für überwiesen gehalten werden sollte. Es ist daher Gewohnheit worden, daß man, so bald es auf Lebensstrafen ankommt, nie wegen dieses Ungehorsams auf Todesstrafe erkennet, ja es wird auch bey andern Verurtheilungen auf bloße Contumaz nie auf die gewöhnliche, sondern allezeit auf eine leichtere Strafe gesprochen, und auch dieses geschieht nie, wenn nicht schon starke Anzeigen wider den Angeschuldigten vorhanden sind.

Doch

Noch ist zu merken, daß der Richter, wenn er einen Angeeschuldigten über das ihm beygemessene Verbrechen befragt, selbigen zwar zum Bekenntniß der Wahrheit zu ermuntern hat, dabey aber schlechterdings keine falschen Hoffnungen machen, und so ein Geständniß ablocken darf; wenn daher bey mehreren Verbrechern dem einen die Straßlosigkeit im Fall des Geständnisses versichert wird, und der Richter dazu nicht authorisirt ist, so kann ein solches Geständniß nicht als gültig angesehen, vielmehr zu jeder Zeit widerrufen werden. Auch ist in neuern Criminalgesetzen nicht selten vorgeschrieben worden, unter welchen Bewegungsgründen der Angeeschuldigte zum Geständnisse der Wahrheit ermuntert werden soll; leider sind aber auch die in solchen Verordnungen angegebenen Bewegungsgründe nicht alle von der Beschaffenheit, daß sie einen erfahrenen Bösewicht zum Geständniß bewegen könnten, wenigstens ist dieses mit dem von Verminderung der Strafe hergenommenen Grunde der Fall, da ein hartnäckig läugnender Verbrecher, wenn er nicht durch andre Anzeigen außerordentlich überführt wird, gewöhnlich mit einer leichtern Strafe wegstömmt, als der, der das begangene Verbrechen unumwunden eingesteht.

Ist ein Verbrechen vorgefallen, und jemand wird als dessen Urheber verdächtig, so muß er darüber vom Richter nothwendig befragt und mit seiner Vertheidigung gehört werden. Da wo noch die Anklage des Verbrechers gewöhnlich ist, läßt er sich auf die Klage wie in jeder Civil-

vilsache ein; wo aber — und dieses ist meistens der Fall — der Untersuchungsprozeß eingeführt ist, wird der Angeschuldigte auf zweyerley Art befragt, indem ihm der Richter entweder die ganze Sache vorhält und seine Aussage in einem Zusammenhange niederschreiben läßt; oder es sind alle dem Angeschuligten zur Last fallende Umstände in kurze Fragen eingekleidet, und die Antwort wird auf jede besonders erstattet und angemerkt. Jene Art nennt man die summarische, diese aber die artikulierte Vernehmung, und beyde unterscheiden sich in der Zeit da sie vorgenommen werden, und in denen Folgen die sie haben.

Die summarische Vernehmung ist bey jeder Untersuchungssache die erste, indem der Richter den Angeschuligten auf die erste wider ihn einkommende Anzeige oder bey dem ersten gegen denselben entstehenden Verdachte darüber befragt und seine Aussage niederschreiben läßt. Thun sich nachher mehrere Umstände hervor, die den Verdacht wider ihn vermehren, so wird er auch darüber wieder vernommen, und nur dann, wenn das Verbrechen Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehet, und wenn alle zur Untersuchung der Sache gehörigen Umstände berichtet sind, werden alle in denen Acten enthaltenen Dinge in kurze Fragen oder Artikel eingekleidet und der Angeschuldigte darüber befragt. Die Antwort auf diese artikulierte Vernehmung nun ist es, welche bey denen Verbrechen das Geständniß ausmacht, wenn daher der Verbrecher bey der summarischen

schen Vernehmung das Verbrechen eingräumt hat, und dieses sein Geständniß beym artikulirten Verhör wider-
ruft, so wird angenommen als sey das Verbrechen
nicht eingräumt, daß also so lange der Verbrecher bey
Läugnen beharret, wenigstens nicht auf die Todesstrafe
erkannt werden mag, dahingegen in jenen Orten wo die
Folter noch üblich ist, diese gebraucht wird den Verbre-
cher zum Geständniß zu bringen. Dem ersten Anscheine
nach scheint dieser Gang der Untersuchung sonderbar, und
es ist freylich nicht zu läugnen, daß mancher Bösewicht
auf diese Art der verdienten härtern Strafe wenigstens
entgeht, allein wenn man bedenkt, daß die Gesetze un-
gern, wenigstens am Leben strafen, wenn man annimmt,
daß in einem Falle wo der Angeschuldigte nicht vollkom-
men überführt ist, dieser bey der ersten summarischen Ver-
nehmung Dinge eingräumt haben kann die er wirklich
nicht gethan, daß er nachher bey der Antwort auf die Ar-
tikel mehr Zeit gehabt hat die Lage der Sache zu überden-
ken, so wird man dieses nicht unschicklich finden.

Soll eine Vernehmung, sie mag nun summarisch oder
über Artikel geschehen, gesetzmäßig gültig seyn, so darf
sie der Aktuarius oder Gerichtsschreiber nicht allein vor-
nehmen, sondern sie muß in Gegenwart des Richters und
wenigstens zweyer Beysitzer (die man mit einem alten deut-
schen Worte Schöppen nennt) geschehen, sonst ist alles
was dabey vorgefallen ungültig und kann dem Angeschul-
digten nicht zur Last gelegt werden. Uebermals ein Be-
weisk

weiß wie besorgt die deutschen Gesetzgeber waren, das Wohl eines Menschen, so bald es auf Bestrafung eines Verbrechens ankommt, nicht der Willkür eines Mannes Preis zu geben, und so durch geordnete Beysitzer eben das zu erhalten was in ganz alten Zeiten die öffentliche Verhandlung peinlicher Rechtsfälle vor versammelten Volke bewirkte.

Eigentlich kann aber die Vernehmung über Artikel nur alsdenn Statt finden, wenn das Verbrechen worüber der Angeschuldigte befragt wird von einiger Wichtigkeit, und eine schon etwas ansehnliche Strafe darauf gesetzt ist. Zum Maasstab pflegt man gemeiniglich anzunehmen, wenn es mit Landesverweisung — wäre es auch nur auf gewisse Zeit — bestraft wird. Der Grund hiervon ist, weil die Vernehmung über Artikel der Ehre des Angeschuldigten nachtheilig ist, und derselbe wenn er ein Amt bekleidet, dessen verlustig wird, daß es also hart seyn würde einen Angeschuldigten bey einem geringen Verbrechen dessen Strafe nicht entehrt, durch die Art zu untersuchen, beschimpfen zu wollen. Eben darum muß man auch von der Gewißheit des begangenen Verbrechens überzeugt, und der Angeschuldigte dessen durch mehrere Anzeigen sehr verdächtig seyn, ehe man zu dieser Art Vernehmung schreiten kann; so wie dem Angeschuldigten nicht verwehrt werden mag sich wider die ihm angedrohte Vernehmung über Artikel zu vertheidigen. Weil aber dadurch die Untersuchung eines Verbrechens oft verzögert werden kann, so zeigt es
son

von der Weisheit der Kurfürstlichen Gesetzgebung, daß die sogenannte Specialinquisition bey denen meisten Untersuchungen aufgehoben worden, da bey geringern Vergehungen das Verhältniß der Sache auch ohne diese Solennität untersucht werden kann, auch da kein Mittel unbenutzt bleibt, welches die Sache zu erläutern und dem Angeeschuldigten vielleicht Linderung der Strafe zu verschaffen im Stande ist. Da wo die artikulirte Vernehmung noch eingeführt ist, und überhaupt so bald sie in peinlichen Untersuchungen angewendet wird, ist es das bey der Antwort über die Artikel gethane Geständniß des Verbrechers welches erfordert wird um denselben mit der gewöhnlichen, besonders mit der Todesstrafe belegen zu können; wenn also ein Verbrecher seine Unthat zwar vor der artikulirten Vernehmung eingestanden hat, dieses sein Bekenntniß aber bey der Antwort auf die Artikel widerruft, so wird vor der Hand nicht auf die Todesstrafe gesprochen werden können, es müßte denn seyn, der Inquisit wäre durch Zeugen die das Verbrechen mit angesehen, vollkommen überführt, oder er hätte sein Geständniß nur in Nebendingen widerrufen, oder auch der Widerruf wäre mit ganz offensbaren Widersprüchen verbunden. Allein da diese drey Bedingungen bey einem Widerrufe selten eintreten, so kann man es immer als Regel annehmen, daß ein solcher Widerruf den Verbrecher vor jetzt von der Todesstrafe befreiet, ob er wohl deswegen der Strafe nicht ganz entgeht, die alsdenn gewöhnlich in langen, oder wohl gar lebenswierigen Zuchthause besteht.

Noch

Noch ist zu merken, daß die Person die den Angeschuldigten des ihm beygemessenen Verbrechens halber vernimmt, schlechterdings eine obrigkeitliche Person und zwar als Richter in peinlichen Fällen verheydet und angestellt seyn muß, so wie dieses von denen beyden Beysitzern ebenfalls erfordert wird, wenn anders die Untersuchung zu Recht bestehen soll; es kann aber der befragende Richter die Aussage des Verbrechers nicht selbst zu Papiere bringen, sondern eine verheydete Person muß die Antworten niederschreiben, und die muß schlechterdings Notarius und zu dergleichen Registraturen verpflichtet seyn, wie man denn bey dem Untersuchungsprozeß die Regel als untrüglich annehmen kann, daß jeder der dabey etwas zu verrichten hat, dazu verheydet seyn muß, daher denn nur in Eyd und Pflicht stehende Aerzte und Wundärzte bey Sectionen, und nur verheydete Taxatoren zu Würderung entwendeter Sachen gebraucht werden können. Eben so muß jede Handlung die einen einigermaßen wichtigen Einfluß in den Gang der Untersuchung oder gar auf die künftige Strafe hat, in Beyseyn der Richter und zweyer Beysitzer — vor besetzter Gerichtsbank — geschehen, oder sie ist ungültig. So wie nun dieses dem überwiesenen Bösewicht mitunter zu Statten kommt wenn die ungültig vorgenommene Handlung, z. B. eine Section und dergl. nicht wiederholt werden kann; so verdient diese Gewohnheit demungeachtet keinen Tadel, weil eben durch diese Genauigkeit beynabe die Möglichkeit entfernt wird einen Unschuldigen zu verurtheilen.

Ist nun der Richter mit der Untersuchung des Verbrechens so weit zu Stande, daß alles was vom Vorgange zu entdecken möglich war, bey denen Acten bekannt, daß alles darinnen enthalten was den Angeklagten verdächtig macht und entschuldigt, so kommt es nunmehr darauf an das Urtheil abzufassen. Gestattet man aber in bürgerlichen Rechtsfachen dem Beklagten seine Gerechtsame oder Entschuldigungen durch einen Sachwälder vortragen und auseinander setzen zu lassen, so erfordert es wohl die natürliche Freyheit, einem in Untersuchung befangenen Mitgliede des Staats eben diese Erlaubniß zu gönnen. Und hier ist es, wo sich Deutschlands Gesetze vor vielen andern auszeichnen, indem schlechterdings jeder, auch der grobe, überwiesene Verbrecher vertheidigt werden muß, ehe er zur Strafe gezogen werden kann. Eine solche Vertheidigung, die man mit dem Namen einer Schutzschrift zu belegen pflegt, soll darthun, daß der Angeschuldigte das ihm bezugemessene Verbrechen nicht begangen habe, und so wird man leicht einsehen, daß darinnen hauptsächlich von Entkräftung derer wider den Verbrecher vorgebrachten Anzeigen die Rede sey, wenn nämlich das Verbrechen nicht bereits eingestanden ist.

Aus dem was bereits oben von denen einem Angeschuldigten zur Last fallenden Anzeigen gesagt worden, ergiebt sich, daß die Entkräftung derselben nach Maassgabe der verschiednen Verbrechen auch unterschieden seyn müsse, indessen beruhet doch die Sache im Ganzen und der Regel

§

nach

nach darauf, daß man zeigt, wie aus denen vorhandenen Thatfachen noch nicht mit Gewißheit darauf geschlossen werden könne, daß der Angeschuldigte das Verbrechen begangen. Gewöhnlich ist es die Unbestimmtheit der wider den Angeschuldigten gethanen Anzeige, der wenige Glauben den deren Urheber verdient, und die Unzuverlässigkeit der Zeugen, was man in der Schutzschrift auseinander zu setzen pflegt. Jede Anzeige muß wie gedacht deutlich seyn und eine genaue Erzählung der angegebenen Thatfache enthalten, ist dieses nun nicht oder finden sich bey genauer Durchgehung etwa gar Widersprüche darinnen, so giebt dieses allerdings einen guten Vertheidigungsgrund ab, so wie der Vertheidiger untersuchen muß ob die wider den Angeschuldigten zeugenden Personen die oben angegebenen Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben oder nicht, und im letzten Falle müssen die gegen deren Glaubwürdigkeit zu machenden Erinnerungen umständlich ausgeführt werden. Man darf aber nicht etwa glauben als wenn der Vertheidiger sich nur mit denen in den Acten verzeichneten Thatfachen zu beschäftigen habe, sondern es ist vielmehr Pflicht auch alle sonstige Umstände hervorzusuchen und zu erweisen woraus sich die Unschuld des Inquisiten darthun läßt, und hier ist es wo ein Sachwalter seine Talente zu entwickeln Gelegenheit hat. Aber eben da läßt sich keine bestimmte, allgemein passende Regel geben, sondern jeder einzelne Fall erfordert eigene Maasregeln, obwohl nicht zu läugnen ist, daß gewisse Umstände vielleicht bey denen mehresten Verbrechen angewendet werden können.

können. Hierzu gehört wenn der Angeschuldigte zur Zeit des begangenen Verbrechens abwesend, oder doch kurz nachher so weit entfernt gewesen ist, daß er sich in der Zwischenzeit unmöglich so weit entfernen können, wenn er keine Veranlassung gehabt das Verbrechen zu begehen, z. B. bey dem Diebstahle, wenn er kein Geld gebraucht — wenn der Verbrecher aus dem begangenen Verbrechen schlechterdings keinen Vortheil ziehen können, wenn er selbst von unbescholtenen Sitten ist, oder wenn er endlich das durch das Verbrechen vorgeblich erworbene Geld, anderwärts rechtmäßiger Weise erhalten hat. Der sonstige gute Lebenswandel ist eins der gewöhnlichsten Verteidigungsmittel, allein da solches meistens auf Zeugenaussagen beruhet, so müssen dazu solche Zeugen gewählt werden, die oft um den Angeschuldigten und ihn daher beständig zu beobachten im Stande waren, und sie müssen auch darüber und überhaupt über die Gelegenheiten und Verhältnisse unter welchen sie den Angeschuldigten beobachteten mit befragt werden, weil man sonst nicht weiß wie sie zu der Wissenschaft von des Verbrechers Lebenswandel kommen, und ihnen daher so ganz im allgemeinen vollkommenen Glauben bezumessen nicht im Stande ist. Eben so muß man bey denen Zeugenaussagen die allgemeinen und unbestimmten Ausdrücke vermeiden, wenn der gut geführte Lebenswandel des Angeschuldigten bürgerhaft werden soll; da nämlich im Grunde die Abwesenheit des Lasters, also ein negativer Begriff erwiesen werden soll, so ist es nicht genug wenn die Zeugen versichern wie sie

dem Angeschuldigten nichts Böses nachzusagen wissen — denn es können unerlaubte Handlungen vorgefallen, ihnen aber nicht bekannt geworden seyn — sondern sie müssen aussagen, wie er sich auf diese oder jene Art rechtschaffen genährt, wie er so oder so einen Abscheu vor dem ihm schuldig gegebenen Verbrechen bezeugt, wie er immer sich sittsam ausgeführt z. B. zur gehörigen Zeit zu Hause gewesen, und dergleichen Umstände, mehr, aus denen sich der geführte ordentliche Lebenswandel ergibt.

Hat aber der Angeschuldigte das begangene Verbrechen eingestanden, und ist bey dem Geständnisse geblieben, so wäre es unnütz wenn man in der Schutzschrift die einmal eingeräumte Thatfache läugnen wollte, sondern es bleibt alsdenn nichts übrig, als auf Verminderung der sonst auf das Verbrechen gesetzten Strafe anzutragen. Und dieses geschieht gemeiniglich so, daß man Entschuldigungen vorzubringen und darzuthun sucht, der Verbrecher habe die sonst gewöhnliche Strafe nicht verdient. Anders aber läßt sich keine Entschuldigung denken als eine solche wodurch die Zurechnung des Verbrechens d. i. die Schuld des Verbrechers gemindert wird. Hat derselbe im Augenblicke der That nicht völliges Bewußtseyn gehabt, so kann die gewöhnliche von denen Gesetzen geordnete Strafe, besonders wenn es Lebensstrafe ist, nimmermehr Statt finden, obwohl bey verübten Morde demungeachtet der Verbrecher selten wieder auf freyen Fuß kommt, und je nachdem er an dem Zustande Schuld war — z. B. wenn

er

er im Trunk gesündigt — indem er seiner nicht bewußt das Verbrechen beging, Gefängniß, Zuchthaus, oder wohl gar Festungsbaustrafe leiden muß; große Einfalt, schlechter Unterricht und äußerste Unwissenheit bey jungen Leuten, große Jugend, äußerster Mangel und Hunger, befreyen auch zuweilen von der gewöhnlichen Strafe aber selten, und alles dieses muß unwidersprechlich dargethan seyn, auch der Angeschuldigte durch seine Schuld keine Gelegenheit Unterricht oder Nahrung zu erhalten, versäumt haben. Wird Mangel oder Verwirrung des Verstandes gebraucht, um Linderung der Strafe zu erlangen, so ist auch dabey einige Vorsicht nöthig, da nämlich Leute oft blödsinnig, oft nur zu gewissen Zeiten und unter gewissen Verhältnissen wahnsinnig sind, so muß die Gattung des Wahnsinns genau angegeben werden, womit der Angeschuldigte behaftet seyn soll, denn weil es hernach die Pflicht des Richters erfordert den Verbrecher durch einen verpflichteten Arzt untersuchen zu lassen, so muß dessen Widerspruch wider die in der Schutzschrift angeführten Gründe nothwendig dem Verbrecher zum Nachtheil gereichen. Andere Gründe die Größe des Verbrechers oder vielmehr: dessen Zurechnung zu vermindern, pflegt man von der schlechten Erziehung, von der Jugend des Verbrechers, von der allzugünstigen Gelegenheit, auch wohl davon herzunehmen wenn die That im Rausche verübt worden; allein diese Gründe können den Verbrecher nie von der Strafe befreyen, und werden sie auch nur selten verringern. So müßte

z. B. wenn einer die schlechte Erziehung und den Mangel an Unterricht für sich anziehen wollte, nothwendig dargethan werden, daß der Verbrecher ohne seine Schuld unwissend geblieben. und daß es ihm gänzlich an Gelegenheit gefehlt seine Kenntnisse zu erweitern, lauter Dinge die selten und auch da nur unvollkommen zu erweisen seyn möchten. Gesezt aber dieses alles könnte beygebracht werden, so würde es doch bey Hauptverbrechen, Mord, Raub, angelegten Feuer, zu Verminderung der Strafe nichts beytragen, da einem jeden Menschen schon das natürliche Gefühl das Unerlaubte solcher Handlungen zeigen muß, Unwissenheit der Strafgesetze aber kann in keinem Staate einen Vertheidigungsgrund abgeben, weil sich sonst ein jeder darauf beziehen, solchergestalt aber der Endzweck des Gesetzes ganz vereitelt werden würde, nicht zu gedenken daß jeder der in einem Staate lebt, sich um die darinnen angenommenen Gesetze bekümmern muß, weil er den Schutz des Staats nur unter der Bedingung genießt, daß er die darinnen angenommenen Gesetze befolgt. Etwas mehr pflegt man auf die Jugend des Verbrechers Rücksicht zu nehmen, und hat dieser noch nicht das 14. Jahr erreicht, so wird gar keine förmliche Untersuchung vorgenommen, sondern es erfolgt eine, der Willkühr des Richters überlassene geringe Züchtigung, vielleicht irrt man auch nicht, wenn man annimmt daß ein oder zwey Jahre mehr an verschiedenen Orten immer noch von der gewöhnlichen Strafe befreyen, vorausgesetzt nämlich daß von keinem Hauptverbrechen die Rede ist. Leichte Gelegenheit zum Ver-

Verbrechen und heftiger Reiz dazu, sollte allerdings zumal bey einigen Verbrechen die Strafe vermindern, und bey kleinen Diebstählen so wie bey denen leichtern Gattungen der fleischlichen Verbrechen; nimmt man allerdings darauf Rücksicht, obwohl die Strafe dadurch nur um ein geringes vermindert wird. Hat jemand im Trunke ein Verbrechen begangen, so muß man untersuchen, ob sich der Verbrecher muthwillig selbst betrunken hat, oder ob er ohne sein Zuthun berauscht worden, dann ob der Rausch heftig und der Verbrecher sich wirklich seiner nicht bewußt, oder ob es ein kleiner Rausch gewesen. Selten wird ein verständiger Mensch ohne alle seine Schuld betrunken werden, und eben so selten wird daher der Rausch als ein Verteidigungsmittel gebraucht werden können, sollten es indessen verschiedene Umstände wahrscheinlich machen, daß z. B. der Verbrecher starke Getränke angewohnt unter dem und jenen Verwande solche zu sich zu nehmen berebet worden, so wird allerdings einige Milderung der Strafe erfolgen besondres wenn der Angeeschuldigte sonst einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und in der Trunkenheit noch etwa dazu gereizt worden ist; lauter Umstände die in der Schutzschrift genau angeführt und dargezethan werden müssen.

Ist nun die Schutzschrift eingereicht und ist alles dargezethan was solche etwa noch erfordert, so wird das Urtheil gefällt, und zwar nach der in denen meisten deutschen Provinzen obwaltenden Gewohnheit nicht von dem
Nicht.

Richter der die Untersuchung geführt hat, sondern von einem Rechtskollegium, weil man so um desto gewisser seyn kann, es werde kein dem Uebeltäter nützlicher Umstand übersehn werden, da ein solches Rechtskollegium mit denen Beschwerlichkeiten der Untersuchung nichts zu thun gehabt hat, also auch kein Vorurtheil wider den Verbrecher haben kann, daß bey dem Richter dem der Inquisit die Untersuchung vielleicht sehr erschwert, und seine Arbeit verbittert hat — denn auch dieser bleibt Mensch — sich doch wohl dann und wann einschleichen kann. Nach Eröffnung des eingegangenen Urtheils ist es dem Verbrecher erlaubt sich nochmals zu vertheidigen, und er mag neue Gründe vorbringen oder nicht, so muß der Richter anderweit von einem Rechtskollegio das in der Sache noch kein Urtheil gesprochen, erkennen lassen, und alsdenn kann der Angeeschuldigte immer noch den Landesherrn um Gnade, oder um Verwandlung der zuerkannten Strafe anflehen, doch hierinnen entschieden die Gesetze jedes Landes, und allgemeine Regeln die auf alle, ja auf die meisten Staaten Deutschlands anwendbar wären, möchten sich wohl schwerlich geben lassen.

Gewöhnlich pflegen die Lehrbücher des Kriminalrechts am Ende die Vollziehung der Todesstrafe und die dabey üblichen Formalitäten zu erwähnen, und ich glaube allerdings daß dieses bey einer Schrift die dem künftigen Rechtsgelehrten zur Einleitung ins peinliche Recht dienen soll, zweckmäßig, ja nothwendig ist, allein in gegenwärtigem

Auf.

Auffasse halte ich dafür kann dieses wegbleiben, und der billige Leser wird mir dieses nach dem in der Vorrede angegebenen Gesichtspunkte dieser Schrift nicht verargen; nun sey mir erlaubt noch einige Anmerkungen zu machen ehe ich schließe.

Es ist sehr oft, besonders wenn von Milderung der Strafe geredet worden, der Ausdruck gewöhnliche Strafe vorgekommen, und so nennt man allerdings die vom Gesetze deutlich für das Verbrechen bestimmte Strafe, und eine außerordentliche Strafe pflegen die Rechtslehrer als denn anzunehmen, wenn ein Verbrechen anders bestraft wird als der Buchstabe des Gesetzes vorschreibt. Nur behauptet man, keine sogenannte außerordentliche Strafe könne die gewöhnliche an Härte übertreffen. So viel auch dieser Grundsatz seinen Erfindern Ehre macht, so sehr auch menschliche und lausliche Regierungen darnach handeln, so ist er demungeachtet der Theorie nach unrichtig. Da nämlich die Strafe die übrigen Mitglieder des Staats vom Verbrechen abschrecken soll, so können doch Fälle eintreten wo die von denen Gesetzen bestimmte Strafe nicht Eindruck genug macht, und um deswillen härter und abschreckender gemacht werden muß. Man hüte sich daher eine Regierung der Grausamkeit zu beschuldigen die dann und wann einzelne Verbrechen härter bestrafen läßt, ob es aber vertheidigt werden könne, wenn ein von einem Rechtskollegio gesprochenes Urtheil durch den bloßen Befehl des Herrschers geändert, und die Strafe ganz unerhöhet

ge.

geschärft wird, ist eine Frage die ich nicht entscheiden will.

So ist es ferner ein von vielen Gelehrten angenommener, hier und da auch wohl bereits angewandeter Grundsatz bey Bestrafung auf den Stand des Verbrechers keine Rücksicht zu nehmen, ich kann mich aber nicht überwinden diesen Satz (wenigstens in unsern Zeiten) durchgängig und was insonderheit die entehrenden Strafen betrifft, zu billigen. Der Unterschied der Stände ist, besonders in monarchischen Staaten, groß, und wegen der einmal unter der mildern und höhern Klasse verbreiteten Kenntnisse, der da eingeführten Lebensart, wegen der Verbindungen und des größern oder geringern Antheils an der Regierung dieser Stände, zum Wohl des Staats nothwendig. Außerdem sind die Vorzüge des Adels vor dem Bürger, dieses vor dem Handarbeiter und Bauer, dem Staate vortheilhaft, denn sie erwecken nicht allein eine gewisse Racheiferung theils im angeborenen Stande in Ansehn zu stehen, theils sich durch vorzügliche Betriebsamkeit zu erheben, sondern machen auch daß jeder Stand seine Vorrechte heilig zu bewahren sucht, und dieses ist der größte Widerstand den ein zur Despotie geneigter Fürst zu überwinden hat. Daraus fließt denn, daß der Mann von Kultur, der vornehmere, feinere und höhere Empfindung von Ehre hat, als der aus dem Haufen des Pöbels; und eben daher kommt es, daß der niedere überhaupt ein Uebel weniger achtet, wenn er einen Vornehmern damit so gut befaßt sieht als sich. Die Anwendung hiervon
auf

auf das Kriminalrecht ist leicht, denn Zuchthaus und jede andre entehrende Strafe wird in den Augen des Pöbels — und aus diesen sind doch die größten Verbrecher — bey nahe alles Abschreckende verlieren, wenn sich der Mann von hohem Stande derselben besonders in minder wichtigen Verbrechen eben so gut unterwerfen muß, und der Vornehmere wird am Ende gegen die Vorzüge seines Stande gleichgültiger, und jenes zarte Ehrgefühl weniger lebhaft werden. Daß dieses der Weg sey eine Nation zu entnerben und zur Sklaverey zu gewöhnen, lehrt uns das Beispiel Roms unter den Kaysern, und die morgenländische Geschichte überhaupt; ist also diese so gepriesene Gleichheit der Strafe im Grunde nichts als ein Mittel die Nation herabzuwürdigen, so kann sie schon um deswillen nicht gebilligt werden, zumal da die Ueberzeugung daß auch der Vornehmste im Staate nicht ungestraft sündigen könne — eins der festesten Bande der Gesellschaft — sich immer erhält, wenn auch bey der Bestrafung selbst auf den Stand des Verbrechers Rücksicht genommen wird. Fern sey es von mir behaupten zu wollen es liege da, wo man diese Gleichheit besonders in Ansehung der entehrenden Strafen neuerlich eingeführt hat die Absicht zum Grunde, die Nation zur Sklaverey allmählig vorzubereiten, allein man sieht nur wie viel Schaden aus einem einzigen blendenden aber falschen Grundsatz entstehen kann, wenn er obwohl mit den edelsten Absichten im Allgemeinen angewendet wird, und gewiß haben sich im mitleidigem Deutschland seit dieser Zeit die Verbrechen unter dem Pöbel nicht vermindert.

Kriminaljustiz können ohne Gefängniß nicht ausgeübt werden, ist ein Satz den Niemand abzuleugnen vermag, denn welcher Bfswicht würde wohl so lange warten, bis ihm der rächende Arm der strafenden Gerechtigkeit ereile, wenn es ihm erlaubt wäre während der Untersuchung frey umher zu gehn und Maaßregeln zur Flucht zu nehmen? allein wenn der Richter berechtigt ist mit der Arretirung zu verfahren, oder unter welchen Umständen er dem Angeschuldigten die Freyheit verstatten kann, das ist eine Frage die im Allgemeinen wenigstens nicht so leicht zu beantworten seyn möchte. Es ist allerdings Nachtheil für den Angeschuldigten wenn er seiner Freyheit — wäre es auch nur auf einige Zeit — beraubt wird, zumal da Leute die nicht von der niedrigsten Klasse des Pöbels sind, dadurch immer an ihrer Ehre verletzt werden, ein Verlust den alle nachherige Vergütung doch nicht ersetzen kann.

Der Richter hat sich daher mit der Arretirung eines Angeschuldigten schlechterdings nicht zu übereilen, und man kann allerdings mit Grunde die Regel annehmen, daß es nur alsdenn erlaubt sey den Angeschuldigten in Verhaft zu nehmen, so bald man dessen Flucht befürchten muß. Aber auch hier treten so wie bey jedem allgemeinen Grundsatz viel Einschränkungen ein, die von denen besondern Verhältnissen der Personen, und denen beym Verbrechen selbst vorkommenden Umständen abhängen. Ist das Vergehen so beschaffen, daß der Richter voraussieht, es werde wenn auch der Angeschuldigte dessen vollkommen über-

überführt würde, doch nur kurze Gefängnißstrafe erfolgen, so wäre es schlechterdings unrecht wenn der Richter gleich vom Anfang der Untersuchung mit Gefängniß verfahren und dadurch den Angeschuldigten in der That härter strafen wollte, als ihn der Rechtspruch strafen würde; Eben dieses wird auch bey denen Verbrechen anzuwenden seyn wo nur eine geringe Zuchthausstrafe vorauszusehen ist, weil auch hier der Verbrecher über das ihm am Ende zuerkannte Zuchthaus noch während der Untersuchung Gefängniß erdulden müßte. Aber auch bey Hauptverbrechen wird der Angeschuldigte nicht eher zu arretiren seyn, als bis er des Verbrechens wenigstens einigermaßen verdächtig, und obwohl hierzu eben nicht die stärksten Anzeigen abgewartet werden müssen, so muß doch mehr als ein bloßer Argwohn oder Verdacht vorhanden seyn.

Ist das erste Urtheil in der Sache gesprochen und darinnen auf Vernehmung über Artikel erkannt, so glauben manche der Richter müßte alsdenn mit der Arretirung verfahren, allein wenn sonst der Angeschuldigte der Flucht wegen nicht verdächtig ist, so kann ihm der Richter immer noch gestatten sich in Freyheit zu vertheidigen, ja selbst bey zuerkannten kürzern Zuchthause wagt man von Seiten des Gerichts nichts wenn man den Angeschuldigten noch in in Freyheit läßt, und nur wenn das zweyte Urtheil mit dem ersten ganz einstimmig wäre, würde der Angeschuldigte in Verwahrung zu nehmen, dahingegen so bald dieses gelinder ausfällt, auch damit anzusehen seyn

seyn dürfte, weil bey dieser Lage der Sache eine abermalige Milderung von Seiten des Landesherrn nicht unwahrscheinlich ist. Sonst hat man, wenn der Angeschuldigte in Freyheit ist, eingeführt, daß er eyndlich versprechen muß sich nicht aus der Gerichtsbarkeit der untersuchenden Obrigkeit wegzubegeben und sich auf jedesmaliges Erfordern zu stellen, allein in Ruhrsachsen ist hierbey der Eyd abgeschafft und es wird nur ein bloßes Handgelsbnuß angenommen und der Angeschuldigte bedeutet, daß man die Uebertretung mit einjähriger Zuchthausstrafe ahnden werde; eine Verordnung die allerdings unter die weisesten Geseze mit gerechnet werden kann, weil man dadurch nicht allein unnütze Eyde vermeidet, sondern auch den Angeschuldigten durch seinen eignen Vortheil nöthigt sich zu stellen, weil er sich durch den Ungehorsam mehr Nachtheil zugiehet, als ihm bey einem leichten Verbrechen die Strafe schaden würde.

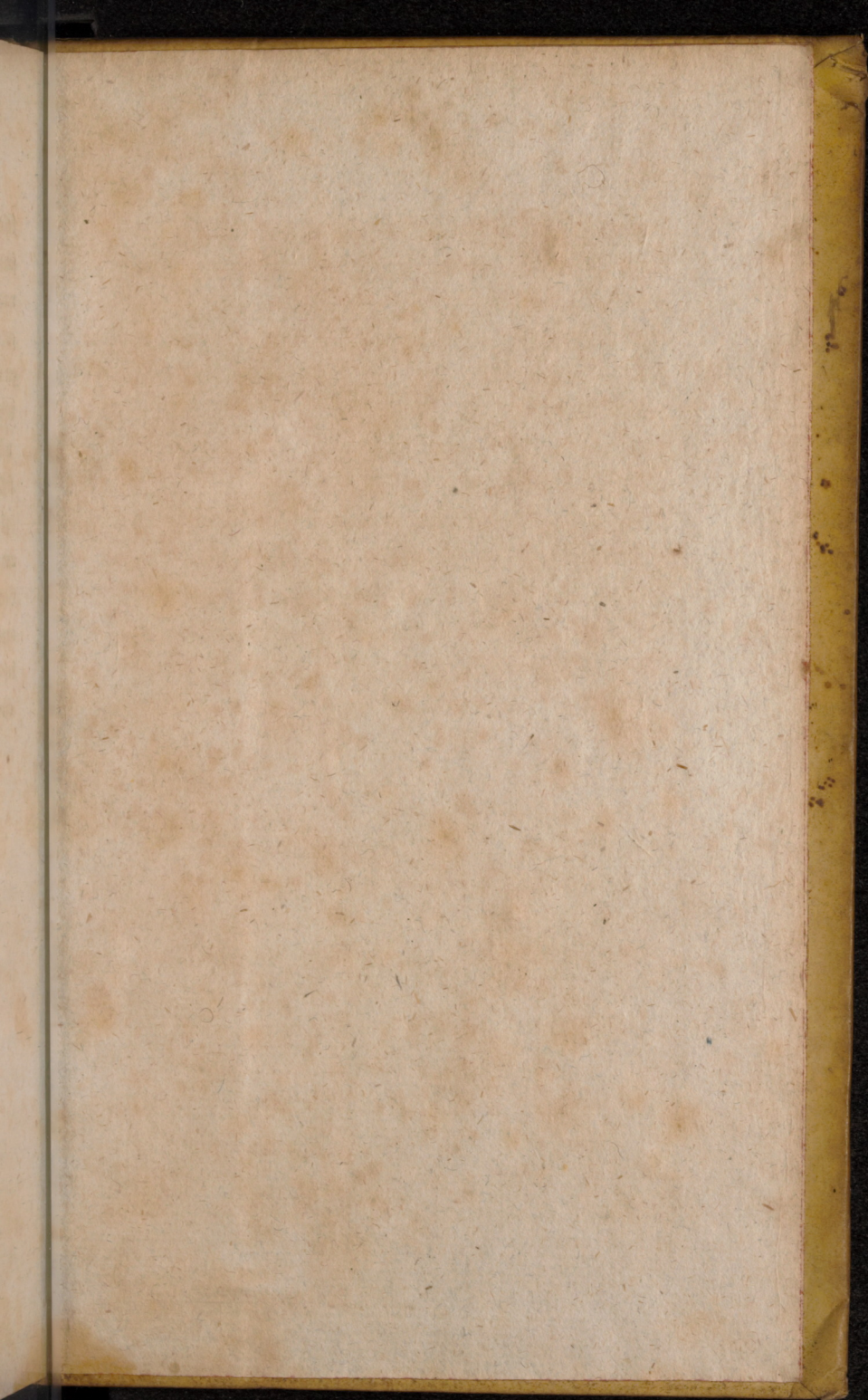
Das Gefängniß selbst, soll nur ein Mittel seyn dem Angeschuldigten das Entfliehen zu verwehren, und schon daraus läßt sich abnehmen, daß Reinlichkeit und gesunde Lage vorzügliche Eigenschaften derer zu Aufbewahrung der Gefangenen bestimmten Behältnisse sind. Auch ist man jetzt von der Gewohnheit jener barbarischen Zeiten völlig abgegangen, wo der Uebelthäter durch die ungesunde Lage des oft unter der Erde angelegten Kerkers noch ehe er bestraft werden konnte, um seine Gesundheit gebracht und so durch das Gefängniß oft härter als durch das Gesez

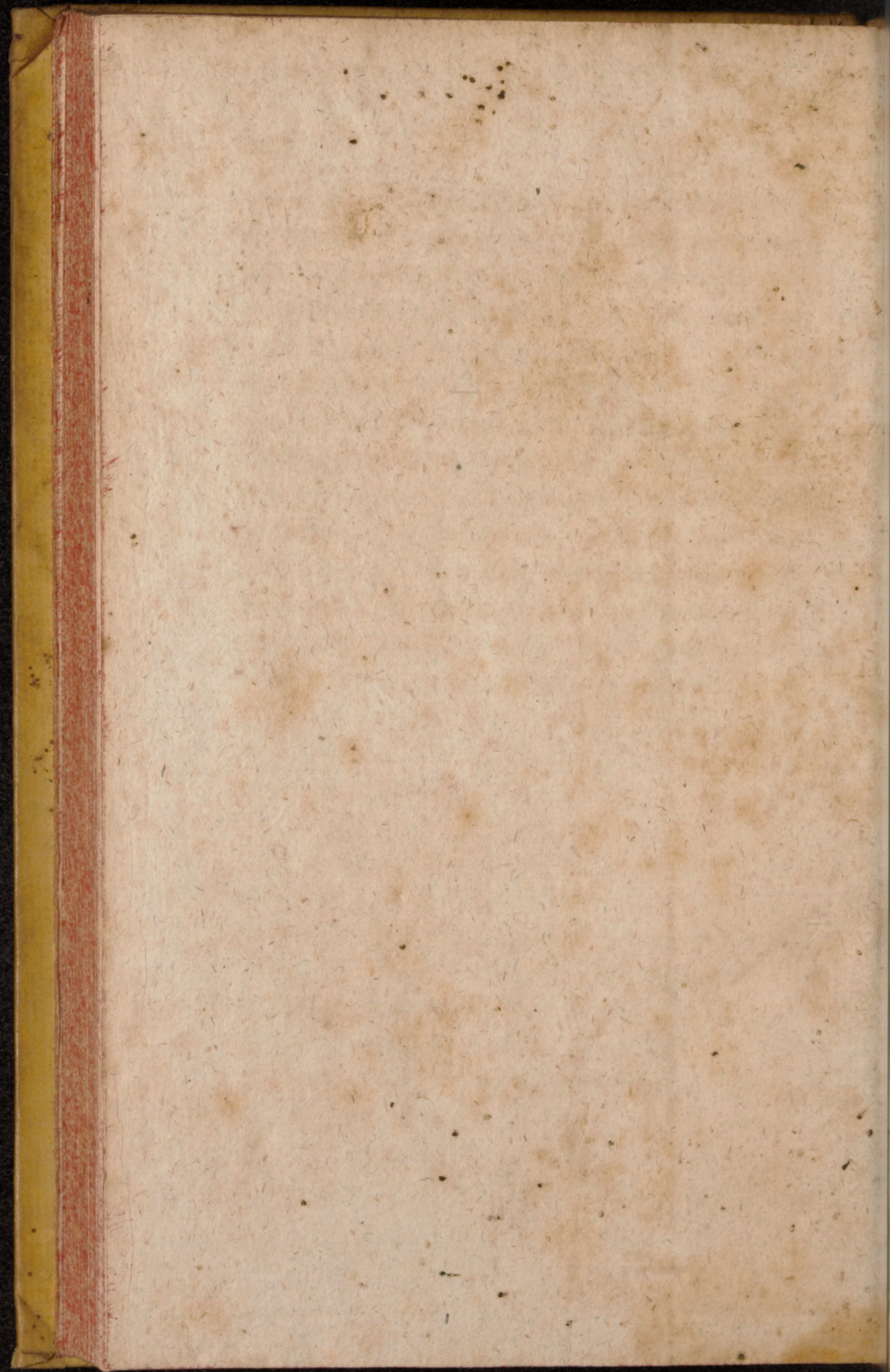
be-

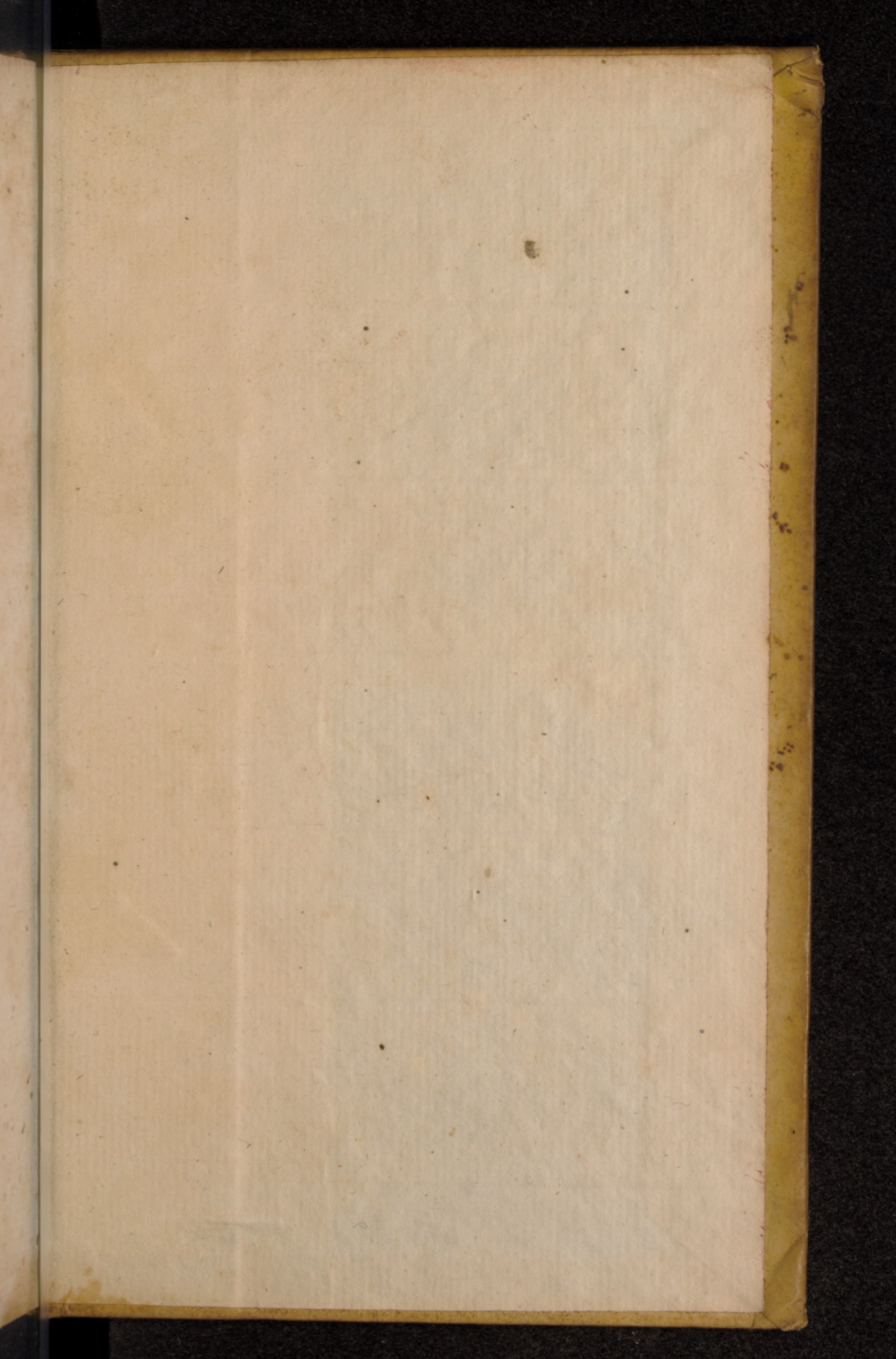
bestraft wurde. Wenn aber Gefängnisse reinlich und gesund seyn müssen, so wird dadurch die sichere Aufbewahrung der Gefangenen nicht gehindert, denn beydes kann gar wohl mit einander verbunden werden; und um so weniger man es einer Obrigkeit verargen kann, wenn sie große, verhärtete Bösewichter, die zum Theil ein- vielleicht schon mehr als einmal aus ihrem Kerker entflohen waren, zu fesseln befiehlt, so sehr muß doch der Richter darauf sehen, daß dieses nicht etwa vom Gefangenwärter ohne Befehl und ohne Noth geschehe, ingleichen daß dieser nicht aus Gewinnsucht oder Bequemlichkeit die Gefangenen Mangel empfinden, und an ihrer Gesundheit Schaden leiden lasse, besonders da ein übermäßig hartes Gefängniß dem Verbrecher zu Verminderung der Strafe dient.

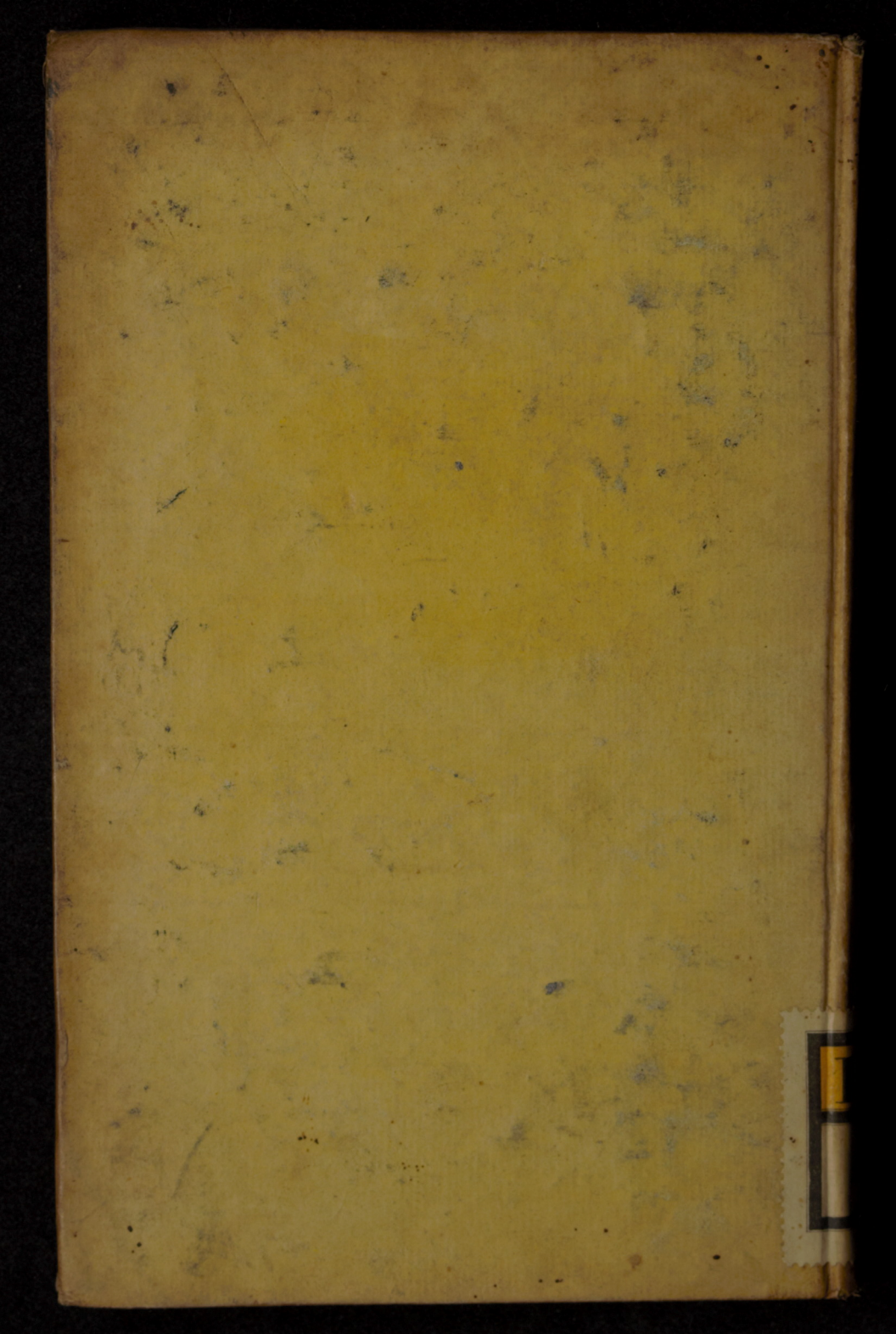
Ich habe schon öfters den Gedanken gehabt, daß ich
 noch ein wenig mehr schreiben möchte, aber ich
 habe es nicht gethan, weil ich nicht weiß, ob
 es Ihnen noch nützlich sein würde. Ich habe
 aber noch ein wenig mehr geschrieben, weil ich
 nicht weiß, ob es Ihnen noch nützlich sein
 würde. Ich habe aber noch ein wenig mehr
 geschrieben, weil ich nicht weiß, ob es
 Ihnen noch nützlich sein würde. Ich habe
 aber noch ein wenig mehr geschrieben, weil
 ich nicht weiß, ob es Ihnen noch nützlich
 sein würde. Ich habe aber noch ein wenig
 mehr geschrieben, weil ich nicht weiß, ob
 es Ihnen noch nützlich sein würde. Ich
 habe aber noch ein wenig mehr geschrieben,

Ich habe noch ein wenig mehr geschrieben, weil
 ich nicht weiß, ob es Ihnen noch nützlich
 sein würde. Ich habe aber noch ein wenig
 mehr geschrieben, weil ich nicht weiß, ob
 es Ihnen noch nützlich sein würde. Ich
 habe aber noch ein wenig mehr geschrieben,









er kann dieses wegbleiben, und der
dieses nach dem in der Vorrede an-
kte dieser Schrift nicht verargen;
noch einige Anmerkungen zu machen

esonders wenn von Milde rung der
, der Ausdruck gewöhnliche Strafe
nennt man allerdings die vom Ge-
Verbrechen bestimmte Strafe, und
Strafe pflegen die Rechtslehrer als-
enn ein Verbrechen anders bestraft
e des Gesetzes vorschreibt. Nur be-
sogenannte außerordentliche Strafe
an Härte übertreffen. So viel auch
Erfindern Ehre macht, so sehr auch
e Regierungen darnach handeln, so
der Theorie nach unrichtig. Da
übrigen Mitglieder des Staats vom
soll, so können doch Fälle eintre-
Gesetzen bestimmte Strafe nicht Ein-
und um deswillen härter und abschre-
en muß. Man hüte sich daher eine
amkeit zu beschuldigen die dann und
hen härter bestrafen läßt, ob es aber
me, wenn ein von einem Rechtsfok-
tel durch den bloßen Befehl des
und die Strafe ganz unerhört
ge.

